

***Humboldt Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I***

***Dissertationsarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Dr. phil.***

***über das Thema
Das Menschenrecht bei Immanuel Kant***

vorgelegt von

***Voladet Saykham
Matrikel-Nr.:88881
Promotionsfach: Philosophie***

***Dekan: Prof. Dr. W. Nippel
Erstgutachter: Prof. Dr. Volker Gerhardt
Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Rolf-Peter Horstmann***

***Eingereicht am 26.9.2000
Disputiert am 8.2.2001***

Voladet Saykham

Das Menschenrecht bei Immanuel Kant

Berlin, den 26.9.2000

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Vorwort.....	5
I Einleitung.....	6
II Der Dualismus zweier Welten und die Verankerung zum Subjektivismus als theoretische Grundlegung in der Rechts- und Staatsphilosophie Kants.....	9
III Der Mensch als Bürger zweier Welten und seine Verankerung zum Vernunftwesen.....	24
IV Das freie Dasein des Menschen als eigentliche Bestimmung des Menschen an sich und als idealer Grundkonsens der Gesellschafts- und Staatsbildung...	43
V Der Staat als eine Machtinstitution zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen.....	60
VI Der historische Prozess als Prozess zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen.....	78
VII Zusammenfassung.....	92
Zeittafel der Biographie Kants.....	97
Literaturverzeichnis.....	99
Kurzbiographie.....	100
Selbständigkeitserklärung.....	101

Abkürzungsverzeichnis

A : 1.Auflage.

Anfang: Kant, I.: Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (1786). In: Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie. Hrg. von Jürgen Zehbe. VR-Verlag. Göttingen 1985, 62ff.

Anthr: Kant, I.: Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (1798). In: Werkausgabe Bd. XII. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp Verlag. Frankfurt am Main 1988, 399ff.

B: 2.Auflage.

Idee: Kant, I.: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784). In: Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie. Hrg. von Jürgen Zehbe. VR-Verlag. Göttingen 1985, 40ff.

EwF: Kant, I.: Zum ewigen Frieden (1795). Ein philosophischer Entwurf. Hrg. von Rudolf Maler. Reclam-Verlag. Stuttgart 1993.

Spruch: Kant, I.: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793). In: Werkausgabe Bd. XI., hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968, 126ff.

GMS: Kant, I.: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785). Hrg. Von Theodor Valentiner. Reclam-Verlag. Stuttgart 1991.

KdU: Kant, I.: Kritik der Urteilskraft (1793). In: Werkausgabe Bd. X. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968.

KpV: Kant, I.: Kritik der praktischen Vernunft (1788). Hrg. von Joachim Kopper Reclam-Verlag. Stuttgart 1992.

KrV: Kant, I.: Kritik der reinen Vernunft (A: 1781/B:1787). Hrg. von Ingeborg Heidemann. Reclam-Verlag. Stuttgart 1989.

MdS: Kant, I.: Die Metaphysik der Sitten (1797). In: Werkausgabe Bd. VIII. Hrg. Von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp Verlag. Frankfurt am Main 1968

Prl: Kant, I.: Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft auftreten können (1783). In: Werkausgabe Bd. V. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968, 113ff.

Streit : Kant, I.: Der Streit der Fakultäten (1798). In: Werkausgabe Bd. XI. Hrg. von Wilhelm Weischedel Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968, 265ff.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Zeitraum von 1997 bis 2000. Es war eine Zeit, in der ich mich in einer nicht ganz einfachen Arbeits- und Lebenssituation befand. Die schwere Erkrankung und der Tod meines Vaters waren eine sehr starke psychologische Belastung. Hinzu kam noch das Problem der Finanzierung. Durch zeitweilige Arbeit bei der studentischen Arbeitsvermittlung Tusma und mit den Ersparnissen früherer Jahre ist es mir gelungen, diese Arbeit anzufertigen.

Meine Absicht, mich mit diesem Thema zu beschäftigen liegt nicht allein darin, meine philosophischen Erkenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, um einen höheren akademischen Grad zu erlangen, sondern im wesentlichen auch darin, der Humanität, die meiner Meinung nach eine Grundlage für den Weltfrieden sein kann, im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen zum Durchbruch zu verhelfen. Diese Arbeit widme ich also auch dem Prozess des Weltfriedens und der Vereinigung.

Bei Prof. Dr. Volker Gerhardt bedanke ich mich besonders für seinen Themenvorschlag sowie für seine wissenschaftliche Betreuung. Ohne seine Mitwirkung wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Seine Vorlesung über die Philosophie des Lebens, die er im Jahre 1997 hielt, in der er sich im Besonderen auf Kant bezog, sowie ein von ihm geführtes Doktorandenkollogium haben mich beeindruckt und mir geholfen.

Bei Frau Johanna, Herrn Stephan Dragon und Frau Jana Raenchen bedanke ich mich für ihre sprachlichen Korrekturen sowie ihre Hinweise zur inhaltlichen Änderung und Ergänzung.

Ich bedanke mich bei allen Professoren, Dozenten Studienkollegen und -kolleginnen etc. an der Humboldt Universität, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Ich werde alle in meinem Gedächtnis bewahren und nicht vergessen.

Berlin, den 26.9.2000

Saykham

Das Menschenrecht bei Immanuel Kant

I Einleitung

In ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben bedürfen die Menschen eines Grundsatzes oder eines grundlegenden Prinzips, um ihr gesellschaftliches Verhalten und Handeln zu ordnen, zu systematisieren oder zu regeln und dadurch ihre friedliche Koexistenz zu ermöglichen. Dieses grundlegende Prinzip, das das gesellschaftliche Verhalten und Handeln der Menschen ordnet, nennt man im Allgemeinen das Prinzip der Gerechtigkeit. Die Frage nach dem Prinzip der Gerechtigkeit und die Frage nach dem Prinzip, welches dem gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen zugrunde liegt, sind demnach eine und dieselbe Frage.

Die Frage nach dem grundlegenden Prinzip der Gesellschaft ist aber leider wissenschaftlich und philosophisch nicht so leicht zu beantworten, wenn man nicht bloß das glauben, sich davon überzeugen lassen und davon ausgehen will, was im Gesetzbuch eines bestimmten Landes oder in einem internationalen Gesetzbuch als Recht festgelegt wird. Das positive Recht gilt nur für eine bestimmte Zeit und an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten empirischen Bedingung. Man muss vielmehr aufmerksam nachdenken und versuchen herauszufinden, was das Recht eigentlich bedeutet.

Wenn wir einen Blick auf die Geschichte der menschlichen Zivilisation werfen, werden wir leicht feststellen, dass es zahlreiche Philosophen, Sozial- und Politikwissenschaftler, Theologen etc. gab und gibt, die sich bemühten und bemühen, dieses grundlegende Prinzip der Vergesellschaftung der Menschen zu entdecken, zu konstituieren und zu präsentieren. Zugleich werden wir gravierende Differenzen zwischen den oben benannten gesellschaftswissenschaftlichen "Theoretikern" erkennen können. Was von einem als eine Grundlegung der Gesellschaft, die allgemein gilt oder gelten soll oder gar gelten muss, bezeichnet wurde, wurde von einem anderen widerlegt und abgelehnt und umgekehrt. Eine einheitliche Grundlegung der Gesellschaft, die von allen anerkannt, akzeptiert und in ihren Handlungen wirklich in Anspruch genommen wird, ist heute noch nicht gegeben.

Die Uneinigkeit der Menschen in ihrem Denken und Handeln ist auch im gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenleben der Menschen in der empirischen Welt wahrnehmbar. Seit mehr als 50 Jahren wird ein Konzept der "Menschen- und Bürgerrechte" von den "Vereinten Nationen" (UNO) verkündet und kultiviert, mit dem Ziel, ein friedliches und möglichst harmonisches Zusammenleben aller Menschen und aller Völker auf dem ganzen Globus zu schaffen. Bis in die Gegenwart erfahren wir, dass es nicht leicht ist, eine umfassende gesellschaftliche Grundlegung zu universalisieren und zu verwirklichen. Es gibt - wie wir den Medien häufig entnehmen können - heftige Widerstände gegen dieses von den "Vereinigten Nationen" verabschiedete Grundrecht des Menschen. Besonders erschütternd war die Geschichte des Menschenrechts im Zeitalter des "Kalten Krieges zwischen den west-bürgerlichen und ost-sozialistischen Staaten". Das Menschenrecht der "Vereinten Nationen" wurde von den beiden Staatenbündnissen oft nicht nur ignoriert und nicht berücksichtigt, sondern auch als Mittel zur Rechtfertigung ihrer militärischen Ausrüstungen und ihrer politischen Aggressivität verwendet.

Lange Zeit hat man versucht, die gravierende Problematik der Gerechtigkeit nur innerhalb einer Nation oder Region zu lösen. Aber seit der zunehmenden Entwicklung der Industrie und des Handels in den letzten Jahrhunderten ergibt sich die zunehmende Notwendigkeit, das Problem der Gerechtigkeit global zu thematisieren und zu lösen.

Die Menschen auf dem ganzen Globus müssen sich aufeinander beziehen, d.i. in einer gesellschaftlichen Beziehung miteinander leben. Dafür benötigen sie einen gesellschaftlichen Grundkonsens, der globalisierungsfähig ist, d.h. allgemein anerkannt, akzeptiert und angenommen werden kann und für das Verhalten und Handeln aller Menschen allgemeine Gültigkeit besitzt.

Diesen globalisierungsfähigen Grundkonsens der Gesellschaftsbildung herauszufinden, zu entdecken oder zu konstituieren ist sicherlich in dem gegenwärtigen Gesellschaftszustand für den Menschen eine drängende Herausforderung, zu deren Lösung wir alle beizutragen haben, um Konflikte zu vermeiden und ein friedliches und harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen.

Um zur Lösung der real bestehenden Probleme der Menschheit beizutragen, möchte ich die gesellschaftliche Konzeption eines Philosophen vorstellen, der im 18. bis hin zum Anfang des 19. Jahrhundert lebte und wirkte und dessen Bedeutung in der Philosophie, in der Wissenschaft und im kulturellen Zusammenleben der Menschen nicht geringer eingeschätzt werden darf als die der großen und bedeutsamen Denker in der Geschichte der Menschheit wie z.B. Platon, Aristoteles, Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau etc. Sein Denken beeinflusste nicht nur grundlegend den historischen Prozess seiner Zeit, sondern bestimmt auch das Denken und Bewusstsein des Menschen der Gegenwart wesentlich. Die Rede ist von Immanuel Kant (1724-1804).

Aufgrund seiner hervorragenden und historisch unvergänglichen Denkleistung charakterisiert ihn Ottfried Höffe folgendermaßen: "... So ist Kant nicht bloß einer der herausragenden Klassiker der Philosophie und ein wichtiger Gesprächspartner der Gegenwart. Er ist zugleich einer der bedeutendsten Vertreter jener Epoche, die Jaspers Titel: Achsenzeit verdient und die bis heute unser Denken und unsere gesellschaftlich-politische Lebenswelt wesentlich mitbestimmt."¹

Kants Philosophie, u.a. seine Rechts- und Staatsphilosophie ist sowohl meiner Meinung nach als auch nach Auffassung vieler anderer Kantinterpreten nicht nur wissenschaftlich und historisch interessant, sondern eine praktisch wirksame philosophische Konzeption, die die Menschheit zur Lösung ihrer real bestehenden Fragen und Probleme in Anspruch nehmen könnte und auch sollte.

Allerdings ist es nicht auszuschließen, dass es auch andere anspruchsvolle und sogar bessere Lebensphilosophien und Prinzipien gibt oder geben kann. Kant ist ein Philosoph neben vielen anderen, der sich bemühte, ein Angebot zur Lösung der Menschheitsfragen und -probleme zu machen. Kants Philosophie ist eine menschliche Philosophie, die kritisierbar, irrtums- und verbesserungsfähig ist.

Das zentrale Anliegen dieser Arbeit ist, zu entdecken, was das Recht des Menschen nach Kant eigentlich beinhaltet, wie es zustande kommt, und wie es nach Überzeugung Kants verwirklicht werden kann und verwirklicht werden wird.

Kants Philosophie ist aber eine systematische Philosophie, in der alles mit allem zusammenhängt. Ohne Verständnis eines Teils können andere Teile seiner Philosophie nur schwierig und oberflächlich verstanden werden. Ohne Verständnis seiner erkenntnistheoretischen Philosophie und sein Grundverständnis über das menschliche Wesen sind seine Rechts- und Staatsphilosophie unverständlich. Deshalb möchte ich, um die oben angelegten Fragestellungen und Probleme ausführlich behandeln zu können, in dieser Arbeit folgenden "Schwerpunkten" nachgehen:

- a) der Dualismus zweier Welten und die Verankerung zum Subjektivismus als theoretische Grundlegung auch in der Rechts- und Staatsphilosophie Kants.
- b) der Mensch als Bürger zweier Welten, welcher sich aber jedoch zum Vernunftwesen verankert.

¹Höffe, O.: *Immanuel Kant*. Beck-Verlag, München 1996, 15

- c) das freie Dasein des Menschen als eigentliche Bestimmung des Menschen an sich und als idealer Grundkonsens der Gesellschafts- und der Staatsbildung.
- d) der Staat als eine Machtinstitution zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen.
- e) der historische Prozess als ein Prozess zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen.

Um den oben gestellten Fragen eine Antwort zu geben und damit dem Leser das Verstehen der Rechts- und Staatsphilosophie Kants zu erleichtern, möchte ich zum Schluss dieser Arbeit das wichtige Ergebnis meiner Untersuchung über das Menschenrecht bei Immanuel Kant in einigen Thesen zusammenfassen.

Dabei bitte ich, nicht zu vergessen, dass die vorliegende Arbeit nicht von einem hochrangigen und erfahrenen Wissenschaftler oder Philosophen, sondern von einem Studenten geschrieben wurde, der den Willen hat, nicht nur seine philosophischen Erkenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, sondern auch der Humanität im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen zum Durchbruch zu verhelfen.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass es sich in der hier vorliegenden Arbeit nicht darum handelt, die Rechts- und Gesellschaftskonzeption von Immanuel Kant wiederzugeben, wie sie tatsächlich ist, sondern um eine subjektive Interpretation der Gesellschafts- und Rechtsphilosophie von Immanuel Kant. Dabei spielen meine Subjektivität, meine persönliche Erfahrung und mein Wissensstand eine entscheidende Rolle. Gleichwohl habe ich mich in allen Aussagen um Objektivität und Nachprüfbarkeit bemüht. Sollte es dennoch in dieser Hinsicht von seiten des Lesers Beanstandungen geben, bitte ich um Entschuldigung.

II Der Dualismus zweier Welten und die Verankerung zum Subjektivismus als theoretische Grundlegung in der Rechts- und Staatsphilosophie Kants

Immanuel Kant gehört bekanntlich zu den bedeutenden Philosophen der Neuzeit, die durch ihre philosophische Leistung im kulturellen Zusammenleben der Menschen eine Epoche schufen. Seine historische Bedeutung in der Kultur, vor allem in der Philosophie darf keinesfalls geringer gesetzt werden als die der größten Denker aller Zeiten. Seine philosophischen Gedanken und Ideen bilden nicht nur den Übergang von der feudalistischen zur modernen bürgerlichen Gesellschafts- und Weltordnung, sondern sind zugleich eine Herausforderung im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen der Gegenwart, die das Bewusstsein und das Denken des Menschen wesentlich mitbestimmt.

In seiner erkenntnistheoretischen Philosophie, - oder besser gesagt in seiner Kritik der reinen Vernunft - kritisiert Kant die angebliche Möglichkeit und Fähigkeit des Menschen, aus den mathematischen, naturwissenschaftlichen Axiomen, Konstruktionen, Sätzen und Grundsätzen, die rein, d.i. a priori im Denken des Subjekts gegeben sind, die Erkenntnis von der Welt als Ganzem logisch deduktiv abzuleiten, d.h. die Erkenntnis a priori, d.i. nicht auf der Grundbasis der empirisch gegebenen Fakten zu gewinnen und zu begründen.

Die Rationalisten des 17. und 18. Jahrhundert (Descartes, Spinoza, Leibniz, Wolf etc.)² gingen davon aus, dass eine logisch-deduktive Entwicklung apriorischer Sätze und Grundsätze es ermögliche, die Grenze der Erfahrung, d.i. der erfahrbaren Welt, zu überschreiten und ins jenseits der Erfahrung Liegende vorzudringen.

Eine solche Art der Anwendung apriorischer Sätze, Grundsätze, Axiome, Konstruktionen etc. lehnt Kant ab. Er behauptet einerseits, dass solche apriorischen Sätze, Grundsätze, Axiome etc., die rein im Denken des Subjekts gegeben sind, in der Wissenschaft, in der Theorie nur dazu geeignet, aber auch unverzichtbar sind, empirisch gegebene Fakten, Daten zu synthetisieren, zu systematisieren und zu ordnen.

Andererseits ist Kants Philosophie auch in der Hinsicht kritisch, dass er die Offensichtlichkeit der sinnlichen Wahrnehmungen kritisiert - in dem Sinne, dass sie uns bereits Erkenntnisse offenbare. Diese sind nach Kant nur durch den theoretischen Verstand zu formieren, zu ordnen und zu systematisieren.³

Es geht somit bei Kant um die Erkenntnisse, die tatsächlich a priori möglich sind, indem sie erstens von den in der Sinneserfahrung, empirisch gegebenen Fakten ausgehen, zweitens jedoch über diesen sinnlich gegebenen Inhalt hinausgehen.

Für ihn werden die wirklichen Erkenntnisse nicht bereits durch die Sinneserfahrung gebildet; sie sind aber auch nicht unabhängig von den hier gegebenen Inhalten und erstrecken sich nicht auf jenseits der Erfahrung liegende Bereiche.

Kant geht somit davon aus, weder dass die Erkenntnis bereits mit der Erfahrung gegeben ist noch ist er der Auffassung, dass die Erkenntnis ohne jegliche Erfahrung möglich ist.

Anders formuliert: Kant bestreitet nicht, dass alle Erkenntnis von der Erfahrung ausgeht, d.h. durch sinnliche Wahrnehmung vermittelt wird, darauf basiert und an Erscheinungen gebunden ist. Dies allein gebe uns aber noch keine Erkenntnis.⁴

"Ohne Sinnlichkeit würde uns kein Gegenstand gegeben, und ohne Verstand keiner gedacht werden. Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauung ohne Begriffe sind

²Ebenda, 46

³Höffe zählt Locke, Hume zu den Vertretern des Empirismus, der die Erkenntnis ausschließlich aus der Erfahrung gewinnt und begründet. (Ebenda.)

⁴KrV, 49f. / B, 1f.

blind."⁵ - so meint Kant. "Der Verstand vermag nichts anzuschauen, und die Sinne nichts zu denken."⁶ Um zur Erkenntnis zu gelangen, bedürfen wir beider.

Es geht somit bei Kant nicht um die Erkenntnis von irgendwelchen transzendenten Objekten, Gegenständen oder Realitäten, sondern um eine transzendente Erkenntnisgewinnung in der Erfahrung durchaus gegebener empirischer Fakten (die erst durch den erkennenden Verstand zum Gegenstand werden). Da die bloße, auf dem sinnlich Gegebenen beruhende Erfahrung noch keine wissenschaftliche Erkenntnis ist, führt Kant eine neue Sicht des Apriorismus als Form des Wissens ein, die über die Grenzen der Erfahrungswelt hinaus nicht anwendbar sei, aber das Wissen, die Erfahrung, dennoch über das hinausführt, was in der sinnlichen Wahrnehmung unmittelbar gegeben ist.

Die durch unsere sinnlichen Wahrnehmungen vermittelten Inhalte sind nach Kant chaotisch, mannigfaltig und zusammenhanglos. Sie enthalten eine "Vielheit" und "chaotische Mannigfaltigkeit" und besitzen noch keinen "notwendigen Zusammenhang", resp. Ursachen, Wirkungen und Zusammenhänge.

Allein aufgrund dieser durch unsere sinnlichen Wahrnehmungen vermittelten Inhalte können wir nach Kant noch keine Erkenntnis bilden. Unsere Sinnlichkeit kann uns nur die Ereignisse oder Phänomene zeitlich sukzessiv nacheinander und räumlich nebeneinander vermitteln, aber niemals einen notwendigen Zusammenhang, resp. gesetzliche Verbindung zwischen ihnen herstellen.

"Erfahrung lehrt uns (...) daß etwas so oder so beschaffen sei, aber nicht, daß es nicht anders sein könne"⁷ - so meint Kant.

Notwendige Verknüpfungsgesetze, resp. Ursachen, Wirkungen, Zusammenhänge verschiedener Ereignisse können nicht durch die Sinnlichkeit, resp. sinnliches Vermögen hergestellt werden. Die Sinnlichkeit allein kann uns keine "Verbindung eines Mannigfaltigen", keine "Einheit von der Vielheit und Mannigfaltigkeit" liefern, sondern nur das Nacheinander oder auch die stets beobachtete Parallelität von sinnlich wahrgenommenen Ereignissen oder Objekten.⁸

Nur unser Verstand besitzt nach Kant die Fähigkeit und die Potenz zur Herstellung der Zusammenhänge der mannigfaltigen und zusammenhanglosen Ereignisse, zur Konstituierung derselben.⁹

Er (der Verstand) "synthetisiert" und ordnet die "chaotische Mannigfaltigkeit", die "zusammenhanglose Vielheit" des empirischen Materials, d.h. konstituiert aus einer Vielheit und Vielfältigkeit der sinnlichen Wahrnehmungen eine Einheit.¹⁰

Dadurch entsteht nach Kant eine "Objektivität der Erkenntnis", eine gesetzliche Verbindung, die sinnlich wahrgenommene Ereignisse verbindet, d.i. aus einer Zweiheit und Beziehungslosigkeit der empirischen Ereignisse eine "Einheit" konstituiert.¹¹

Eine so zustande kommende Objektivität der Erkenntnis beinhaltet nicht schlechthin eine Widerspiegelung der objektiven Realität, des realen Seins, das in der Erfahrungswelt gegeben ist, sondern eine logische Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit, die im Denken des Subjekts konstituiert und gegeben ist.

Die Kategorien, Begriffe des Verstandes, d.i. der Wissenschaft, drücken also nach

⁵KrV, 120 / B, 74

⁶KrV, 120 / B, 76

⁷KrV, 52 / B, 3

⁸KrV, 17 / B, 102

⁹KrV, 18 / B, 103f.

¹⁰Kant schreibt in seiner Kritik der reinen Vernunft: "Allein die Spontaneität unseres Denkens erfordert es, daß dieses Mannigfaltige zuerst auf gewisse Weise durchgegangen, aufgenommen, und verbunden werde, um daraus eine Erkenntnis zu machen. Diese Handlung nenne ich Synthese." (KrV, 147 / B, 102f.). Er schreibt weiter: "Ich verstehe aber unter Synthesis in der allgemeinsten Bedeutung die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander, und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen." (KrV, 147f. / B, 103)

¹¹KrV, 17 / B, 103

Kant keinen objektiven, realen Inhalt aus, der in den sinnlichen Wahrnehmungen gegeben ist, sondern bloß Formen, die durch die Aktivität des Denkens entstanden und unter denen der Verstand, das Denken, das aus der Erfahrung gewonnene Material subsumiert.

Sie sind also keine Eigenart des Gesetzes, die aus den empirischen Erfahrungen, Beobachtungen und Gewohnheiten entstanden, sondern vielmehr apriorische Formen, Sätze und Grundsätze, die das Denken des Subjekts (mit Hilfe der sinnlichen Wahrnehmungen und Vorstellungen) konstituiert und nach denen es die Erfahrungen richtet, d.h. die es auf die Erfahrung anwendet.¹²

Kants Philosophie wird deswegen auch als Transzendental- Philosophie bezeichnet. Das bedeutet bei ihm u.a. den Einsatz von Verstandesformen, Kategorien, die der Erfahrung vorausgesetzt sind, d.h. nicht aus ihr resultieren, sondern diese als Gegenstände "formieren", ihren Inhalt formieren, so dass die Erkenntnis wesentlich Resultat der Verstandestätigkeit des erkennenden Subjekts ist.¹³

"Transzendental" ist die Analyse der reinen Vernunft hinsichtlich ihrer eigenen Erkenntnisbedingungen a priori - schließlich auch die Bestimmung der reinen praktischen Vernunft¹⁴. Dies ist aber nicht mit dem Begriff "transzendent" zu verwechseln. "Transzendent" bezeichnet etwas, das jenseits jeglicher Erfahrung liegt, etwas, das nicht nur ihr vorausgesetzt, sondern nie ein Erfahrungsinhalt werden kann, worüber also "positives" Wissen letztlich unmöglich ist. Dieses gilt für die Vernunftideen Kants, die in der transzendentalen Dialektik behandelt werden.

Zu jeder Erkenntnis bedarf es also des Apriorischen (von der bloßen Erfahrung Unabhängigen), damit die Wahrnehmung zur Erkenntnis werden kann. Es muss ein transzendentales, ein apriorisches Moment hinzutreten.

Kant unterscheidet folgende apriorische Formen:

1/Raum und Zeit als apriorische Formen der Anschauung. Im Raum und in der Zeit werden nach Kant die Gegenstände gegeben, auf die sich allein der Verstand bezieht. Raum und Zeit sind jedoch nach Kant keine Verstandeskategorien. Im Unterschied zu den Kategorien des Verstandes sind nach ihm Raum und Zeit unmittelbar im Subjekt gegeben. Die Kategorien des Verstandes sind hingegen durch die Aktivität des Denkens konstituiert und gegeben.

2/Die Kategorien des Verstandes, unter denen der Verstand das aus der Erfahrung gewonnene Material subsumiert.

3/Die Vernunftideen, die Kant in der transzendentalen Dialektik behandelt und in seiner praktischen Philosophie weiterentwickelt hat.

Der Prozess der Erkenntnis vollzieht sich nach Kant im Subjekt und durch die Aktivität des Subjekts. Im Subjekt werden die "gesamten Zusammenhänge", oder "Einheiten" der Erscheinungen konstruiert und gegeben.¹⁵

¹²KrV, 28 / B, XVIff.

¹³KrV, 74 / B, 25

¹⁴Die Transzendental-Philosophie Kants ist -wenn man so will- eine Idee der Wissenschaft (eine Wissenschaft vom dem Wissen.) Zentrale Fragen der Transzendental-Philosophie sind bei Kant solche grundlegende Fragen der Wissenschaft, wie z.B.: was ist die Wissenschaft, wie kommt sie zustande?(wie ist sie möglich?) und wo liegt ihre Grenze?. Kant bezeichnet seine Transzendental-Philosophie deshalb als eine "Propädeutik"(eine Einführung in die Wissenschaft), also nicht die Wissenschaft selbst (KrV, 74 / B, 25 ff.) Er bezeichnet sie auch als einen "Traktat von der Methode" (KrV, 32 / B, XXII) und als einen architektonischen Plan (einen Überbau) der Wissenschaft. Die Wissenschaft formal zu bestimmen ist also die zentrale Anlegung der Transzendental-Philosophie Kants.

¹⁵Baumgartner schreibt: "Fragt man nach dem Grund der Einheit, der diese Verbindung, diese Synthesis leistet, dann bleibt zuletzt nichts anderes als die Einheit des Bewußtseins, eine reine ursprüngliche Apperzeption, oder anders gesagt: die Einheit des einigen Selbstbewußtseins, das sich im "Ich denke" zum Ausdruck bringt. Das "Ich denke" (...) ist zugleich der Beleg und die systematische Stellung dieser Einheit des Selbstbewußtseins. Dieser oberste Grund der Einheit wird transzendente Einheit des Selbstbewußtseins genannt, weil es Bedingung der Möglichkeit der Einheitstiftung für die Erkenntnis überhaupt ist. Die synthetische Einheit der Apperzeption ist der oberste Grund und das oberste Prinzip des Verstandesgebrauchs, das Einheit im Urteilen und... Einheit in der Mannigfaltigkeit der Anschauungen stiftet." (Baumgartner, H. M.: Kants Kritik der reinen Vernunft. Eine Anleitung zur Lektur. Beck-Verlag. München 1988, 77f.)

Das apriorische Subjekt wird demzufolge bei Kant zur herrschenden und übergreifenden Instanz, die die gesetzlichen Verbindungen und gesamten Zusammenhänge der Erscheinungen konstituiert, wodurch die Erscheinungen erst möglich werden. Alles, was geschieht, ist nach Kant nur in der Verbindung und im Zusammenhang mit dem Subjekt möglich. Es geschieht nichts ohne Subjekt und alles geschieht nach den gesetzlichen Regelungen, die im Subjekt gegeben sind.¹⁶

Somit hat Kant die Einstellung oder Position des apriorischen Subjekts in seiner Philosophie gegenüber der vorangegangenen Epoche neu bestimmt, die er treffend mit der des Kopernikus vergleicht, der bei der Erklärung der Himmelsbewegung in Schwierigkeiten geriet, wenn er annahm, das ganze Sternenheer drehe sich um den Zuschauer und dann versuchte, das Gegenteil anzunehmen, dass sich der Zuschauer um das Sternenheer drehe. So hat Kant das Verhältnis des apriorischen Subjekts zu der Erscheinung in sein Gegenteil verkehrt.¹⁷

Diese neubestimmte Einstellung oder Position des apriorischen Subjekts wird zum grundlegenden Prinzip in der erkenntnistheoretischen Philosophie Kants erhoben, das dann in der praktischen Philosophie weiter ausgearbeitet und noch höher angesetzt wird.

In der theoretischen Philosophie wird das apriorische Subjekt bei Kant zum Gesetzgeber und Herrscher, der die gesamten Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten der Erscheinungen konstituiert, wodurch die Erscheinungen möglich werden. In der praktischen Philosophie wird es dann zu einem unmittelbaren "Selbstgesetzgeber", der seine eigenen Gesetzmäßigkeiten und seinen eigenen Zusammenhang konstituiert.

* *

*

Im Anschauen ist der Mensch nach Kant passiv. Er vermag nur das aufzunehmen und zu erfassen, was ihm erscheint oder ihm räumlich und zeitlich gegeben ist, was also von der "transzendentalen Ästhetik" überliefert wird. Im Denken ist er aber hingegen aktiv.¹⁸ Er denkt den Gegenstand aktiv nach und stellt gesetzliche Verbindungen zwischen mannigfaltigen Ereignissen in der Natur her.

Sollen z. B. die Verknüpfungsgesetze, resp. Ursachen, Wirkungen, Zusammenhänge verschiedener Ereignisse A (die Sonne scheint) und B (die Temperatur erhöht sich), die uns zeitlich aufeinanderfolgend gegeben sind, festgestellt werden, dann ist dies nach Kant nur dadurch zu gewährleisten, indem wir aktiv denken. Solche notwendigen Gesetze, die verschiedenen Ereignisse, Phänomenen verknüpfen, verbinden, d.i. aus einer Vielheit, Mannigfaltigkeit und Zusammenhanglosigkeit verschiedener Ereignisse eine "Einheit" machen, sind nach Kant das Resultat des aktiven Denkens des Subjekts.

Im Anschauen vermögen wir nach Kant die Ereignisse und Erscheinungen nur so zu erfassen, wie sie zeitlich aufeinanderfolgend und räumlich nebeneinanderstehend gegeben sind, niemals aber solche Verknüpfungsgesetze zu erfassen und aufzufassen, dass, wenn A (die Sonne scheint) gegeben ist, B (die Temperatur erhöht sich) notwendig folgt.

Solche Verknüpfungsgesetze, resp. Ursachen, Wirkungen, Zusammenhänge der Dinge als Erscheinungen, also: die "Wenn-Dann-Bestimmungen" sind nach Kant niemals in der Erfahrung gegeben, sondern nur durch die Aktivität des Denkens des Subjekts möglich. Alles, was aus den Erfahrungen, empirischen Anschauungen, Beobachtungen

¹⁶Ebenda, 78

¹⁷KrV, 28 / B, XVI

¹⁸Streit, 342 / A, 119

und Gewohnheiten entsteht, ist nach Kant nur relativ, d.h. nicht allgemeingültig und nicht unbedingt notwendig.¹⁹

Dadurch unterscheidet Kant auch zwischen der Erkenntnis a priori und der Erkenntnis a posteriori²⁰. Die Erkenntnis a posteriori hat ihre Quelle in der Erfahrung und ist relativ. Die Erkenntnis a priori hat hingegen ihre Quelle im Denken des Subjekts und ist allgemeingültig und unbedingt notwendig.²¹ Die strenge Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit sind bei Kant das sichere Kennzeichen der Erkenntnis a priori.

Dies schließt dann aber ein, dass A (die Sonne scheint) keine Ursache von B (die Temperatur erhöht sich) ist, sondern dass B (die Temperatur erhöht sich) notwendig auf A (die Sonne scheint) nach dem Verknüpfungsgesetz C folgt, das vom Denken des Subjekts a priori konstituiert und gegeben ist.

Dieses a priori im Denken des Subjekts gegebene Verknüpfungsgesetz C, das die Ereignisse A und B, die zeitlich nacheinander folgend gegeben sind, verknüpft, verbindet oder aus dieser "Zweiheit" und "Beziehungslosigkeit" von A und B eine "Einheit" bildet, ist nach Kant die Kategorie der Kausalität.

Die Kausalität ist bei Kant ein reiner Verstandesbegriff, der einer zeitlichen Abfolge entspricht, in der eine notwendige Ordnung im Verknüpfen unserer Vorstellungen erforderlich ist, und eine Vorstellung oder ein Ereignis als notwendige Folge einer anderen bestimmt wird.

Ist eine bestimmte Vorstellung unseres subjektiven Vorstellungsablaufes als Moment einer objektiven (nach Kant "objektiv" im o.a. Sinne) Vorstellungsfolge zu erfassen, dann müssen wir sie als eine solche Vorstellung auffassen, die auf eine andere unvermeidlich, mit Notwendigkeit folgt. Wenn eine objektive bloße Abfolge, z. B. zeitliches Nacheinander ein geordnetes, verknüpftes Nacheinander bedeuten soll, so bedarf es der Kategorie der Kausalität, einer "Wenn-Dann-Bestimmung", einer Synthese von Ursache und Wirkung, die die beiden Vorstellungen von Ereignissen zusammenführt, verknüpft und aus der beziehungslosen "Zweiheit" eine Einheit konstituiert.

Soll ein Ereignis B als auf ein Ereignis A objektiv folgend vorgestellt werden, so ist dies nur dadurch zu leisten, dass wir B auf A nach einem Gesetz C folgend setzen.

Das apriorische Prinzip kausaler Verknüpfung impliziert dabei lediglich den allgemeinen Grundsatz des geregelten Verbindens, nicht die "Eigenart des Gesetzes." Das letzte - die Eigenart des Gesetzes- liegt nicht in Kants Fragestellung: wie sind synthetische Sätze a priori möglich? Seine Intention ist nachzuweisen, dass Urteilen nach allgemeinen Grundsätzen möglich ist.

Die Kategorie der Kausalität und Verstandeskategorien²² überhaupt sind somit nach Kant apriorische Prinzipien, die der Verstand aus seiner eigenen Aktivität konstituiert, und unter denen er (der Verstand) das in der Erfahrung Gegebene, das empirische Material subsumiert.

¹⁹KrV, 51 / B, 2f.

²⁰Nach Baumgartner bedeutet der Begriff "a posteriori" Kants Begriffe und Urteile, die ihre Quelle in der Erfahrung haben. Der Gegensatz zu "a posteriori" ist der Begriff "a priori". Dies bedeutet erfahrungunabhängige, von dem Subjekt/Denken ausgehende Begriffe und Urteile. (Baumgartner, H. M.: Kants Kritik der reinen Vernunft. Eine Anleitung zur Lektur. Beck-Verlag. München 1988, 29)

²¹KrV, 52 / B, 2f.

²²Es gibt bei Kant insgesamt 12 Kategorien des Verstandes, die er in 4 Gruppen aufteilt:

- 1/ Quantität: Einheit, Vielheit und Allheit.
- 2/ Qualität: Realität, Negation und Limitation.
- 3/ Relation: der Inhärenz und Subsistenz, der Kausalität und Dependenz (Ursache und Wirkung), der Gemeinschaft (Wechselwirkung zwischen dem Handelnden und Leidenden).
- 4/ Modalität: Möglichkeit-Unmöglichkeit, Dasein-Nichtdasein und Notwendigkeit-Zufälligkeit.

Der Apriorismus wird also bei Kant zum "herrschenden" und "übergreifenden" Prinzip, das die gesamten Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten der Erscheinungen konstituiert, wodurch die Erscheinungen erst möglich werden. Der Skeptizismus, Agnostizismus der erkenntnistheoretischen Philosophie Kants besteht darin, dass die damit geschaffene Struktur zwar einen Grund, aber kein "Pendant", kein Adäquates in der dem Denken gegenüber äußeren Wirklichkeit hat. Der Mensch als erkennendes, denkendes und verstehendes Wesen ist nach Kant nur in der Lage, sinnlich gegebene Fakten, Sinnesdaten zu synthetisieren, zu formieren und ihnen eine subjektive Form der Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit zu geben, die für ihn "objektiv", von ihm nicht produzierbar, von ihm unabhängig und unbeeinflussbar sind. Über den Rahmen des sinnlich Gegebenen kann er aber prinzipiell nicht hinausgehen, d.h. der Wissenschaft, der Theorie sind nach Kant nur die Erscheinungen zugänglich, nicht aber das "Ding an sich".²³

Die Erkenntnis der Erscheinungen ist auch nach Kant grundsätzlich grenzenlos, sie führt uns aber nicht zum Wesen der "Dinge an sich". Diese transzendente "Realität" ist nicht erfassbar, sie ist transzendent hinsichtlich des Wissens, aber nicht hinsichtlich ihres Daseins, denn sie liegt den Phänomenen zugrunde, die wir erkennen können.

Von den "Dingen an sich" wissen wir nach Kant nur von ihrem "notwendigen Dasein", aber niemals von ihrem "So-Sein" und ihrer Beschaffenheit. Alles, was wir erkennen können, ist nach Kant nur bloße Erscheinung, die wesentlich die Erscheinung von irgend etwas sein muss und keine Sache sein kann, wie sie an sich ist.²⁴

Die Dinge an sich sind nach Kant etwas, was jenseits von Raum und Zeit liegt und auf das sinnliche Vermögen des Subjekts einwirkt oder es antastet. Dadurch überliefern sie dem wahrnehmenden Subjekt das Material der Wahrnehmung, das dieses Material durch apriorische Formen der Anschauung (Raum und Zeit) zu Wahrnehmungen, Erscheinungen und Erfahrungen formiert, auf die sich allein der Verstand beziehen kann und darf.

Die Wahrnehmungen, Erscheinungen und Erfahrungen sind somit nach Kant keine Dinge, wie sie an sich sind, sondern vielmehr etwas, was das Subjekt mit Hilfe der sinnlichen Eindrücke, d.h. der Eindrücke der Dinge auf die Sinne, bildet²⁵ und somit subjektiv. Indem sich die theoretische Wissenschaft, der Verstand, so Kant, nur auf die sinnlichen Wahrnehmungen, Erscheinungen und Ereignissen bezieht, d.h. sie formiert, systematisiert und ordnet, ist das "Wesen der Dinge an sich" wissenschaftlich, theoretisch unzugänglich. Es übersteigt die Grenze der Erfahrungen, auf die sich der Verstand formierend, synthetisierend bezieht.

* *

*

Einerseits wird somit die Rolle und Funktion des apriorischen Subjekts bei Kant in der erkenntnistheoretischen Philosophie, d.i. im Erkenntnisprozess auf die Sphäre der Erscheinung beschränkt, andererseits wird dieses apriorische Subjekt zur "herrschenden" und "übergreifenden" Instanz, die die gesetzlichen Verbindungen und Zusammenhänge der mannigfaltigen Ereignisse und Erscheinungen konstituiert,

²³GMS, 109 / A, 151

²⁴"Aber hierin liegt eben das Experiment einer Gegenprobe der Wahrheit des Resultats jener ersten Würdigung unserer Vernunftkenntnis a priori, daß sie nämlich nur auf die Erscheinung gehe, die Sache an sich selbst dagegen zwar als für sich wirklich, aber von uns unerkant, liegen lasse..." (KrV, 30 / B, XVIIIff.)

²⁵Streit, 342 / A, 119

wodurch die Erscheinungen erst möglich werden.

Aufgrund solcher "herrschenden" und "übergreifenden" Einstellung oder Funktion des apriorischen Subjekts gib es bei Kant keinen Einwand dagegen, dass sich das Subjekt aus den ihm unmittelbar gegebenen und zu erkennenden Gegenständen, d.i. Erscheinungen emanzipiert und seinen zu erkennenden Gegenstand selbst bestimmt.

Letztlich wird dieser nicht nur Gegenstand für das Subjekt, sondern auch ein subjektiver Gegenstand in dem Sinne, dass er wesentlich Produkt des Subjekts wird, indem ihm angehörige objektive Bestimmungen und Zusammenhänge, die als solche nicht unmittelbar in der Erfahrung gegeben sind, zum Resultat der apriorischen Bestimmung des Subjekts werden.

Das Neue dieser Sicht besteht in der Aktivität des Subjekts. Dies ist zunächst in der theoretischen Philosophie der Ausdruck einer veränderten Rolle oder Position des apriorischen Subjekts, einer neuen Sicht auf dieses, d.i. auf das bürgerliche Individuum und schließlich in der Entwicklung des Menschengeschlechts, in der moralischen und geschichtlichen Entwicklung, auf die menschliche Gattung.

Diese neue Rolle des apriorischen Subjekts wird in der erkenntnistheoretischen Philosophie zur neuen Sicht des Apriorismus und dessen entscheidender Erkenntnisfunktion sublimiert.

In der praktischen Philosophie wird sie - wie schon erwähnt - weiter ausgearbeitet und noch höher angesetzt, das Subjekt wird zu einem unmittelbaren "Selbstdenker" und "Selbstgesetzgeber", welcher sich selbst zu seinem zu erkennenden Gegenstand macht und sich seine eigene Gesetzlichkeit und seine eigenen gesetzlichen Zusammenhänge konstituiert und gibt.

Schließlich hat das apriorische Subjekt allein in der Sphäre des Praktischen, des Sittlichen konstitutives Vermögen, indem es hier Begriffe konstituiert, Gesetze, die es sich selbst als Gesetz des sittlichen Handelns gibt, weshalb auch letztlich nur von der sittlichen Freiheit und Autonomie die Rede sein kann.

In der Erkenntnislehre ist bei Kant nur der Verstand, bedingt durch seine apriorischen Kategorien, konstitutiv. Die Vernunft hingegen ist "regulativ". Sie verhindert den "überschwenglichen" Einsatz des Erkenntnisvermögens, d.h. die Überschreitung von Grenzen oder Sphären oder der Welt, die in der sinnlichen Erfahrung umschrieben ist.²⁶

Das heißt nicht, dass in der Erkenntnis des Verstandes nicht über das in der Erfahrung Gegebene - den empirischen Stoff oder Inhalt - hinausgegangen werden würde. Im Gegenteil: Erst die apriorischen Verstandeskategorien gewährleisten wirkliche Erkenntnis, die den Kriterien von Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit zu entsprechen vermag. Der erkennende Verstand geht zwar über den Inhalt des in der Erfahrung Gegebenen hinaus, nicht aber über den Bereich, der der sinnlichen Erfahrung überhaupt zugänglich ist.

Der Verstand dient der Erkenntnis der Erscheinungen und geht so über den in ihnen unmittelbar gegebenen Stoff oder Inhalt hinaus. Er kann sich aber nicht auf Dinge richten, die nicht in der Erscheinung gegeben sind, resp. nicht erscheinen oder keine Erscheinung, aus welchen Gründen auch immer, haben.²⁷

"noumena", die als Ideen der reinen Vernunft keine Beziehung zur Erscheinung haben, erscheinen nicht und können niemals in der Erfahrung gegeben sein.

Die "noumena" gehören gleichsam zum Wesen der "Dinge an sich".²⁸ Sie sind aber keine "Dinge an sich", die den Erscheinungen zugrunde liegen, selbst aber keine Erscheinung sind, und damit nicht erkannt werden können.

²⁶Baumgartner, H. M.: *Kants Kritik der reinen Vernunft. Eine Anleitung zur Lektur.* Beck-Verlag. München 1988, 70

²⁷KrV, 332 / B, 303

²⁸KrV, 341 / B, 310

Die Vernunftideen, noumena, sind vollkommen transzendent und können niemals einen Gegenstand haben, der ihnen adäquat wäre und sich in der Erfahrung niederschlagen könnte. Sie "übersteigen die Grenze aller Erfahrungen."²⁹

Durch die transzendentalen "Vernunftideen" kann nach Kant kein Objekt bestimmt werden. Sie sind aber auch kein Produkt der bloßen Phantasie, sondern durch "die Natur der Vernunft selbst aufgeben und beziehen sich daher notwendig auf den ganzen Verstandesgebrauch"³⁰

"Ich verstehe" - schreibt Kant - "unter der Idee einen notwendigen Vernunftbegriff, dem kein kongruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann. (...) Sie sind Begriffe der reinen Vernunft; denn sie betrachten alles Erfahrungserkenntnis als bestimmt durch eine absolute Totalität der Bedingung. Sie sind nicht willkürlich erdichtet, sondern die Natur der Vernunft selbst aufgegeben, und beziehen sich daher notwendiger Weise auf den ganzen Verstandesgebrauch."³¹

In seiner "Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können" schreibt Kant: "Die reine Vernunft hat unter ihren Ideen nicht besondere Gegenstände, die über das Feld der Erfahrung hinauslägen, zur Absicht, sondern fordert nur Vollständigkeit des Verstandesgebrauchs im Zusammenhang der Erfahrung. Diese Vollständigkeit aber kann nur eine Vollständigkeit der Prinzipien, aber nicht der Anschauung und Gegenstände sein."³²

"Die transzendentalen Ideen drücken also die eigentümliche Bestimmung der Vernunft aus, nämlich als eines Prinzips der systematischen Einheit des Verstandesgebrauchs."³³

Es sind nicht etwa apriorische Verstandeskategorien, die nunmehr auf transzendente Objekte angewendet würden und weil bzw. insofern dies der Fall ist, zu "Vernunftkategorien" avancieren! "Es haben" - schreibt Kant- "also diese Ideen eine ganz andere Bestimmung ihres Gebrauchs, als jene Kategorien, durch die, und die darauf gebauten Grundsätze, Erfahrung selbst allererst möglich ward."³⁴

Die einen - die Verstandeskategorien - dienen der Systematisierung, Vereinheitlichung und Erklärung des in den sinnlichen Wahrnehmungen Gegebenen, der Formierung des empirischen Inhalts, die anderen - die Vernunftideen - dienen hingegen der Systematisierung und Vereinheitlichung des Verstandesgebrauchs.

Wollte man die Vernunftideen in der Weise, wie die Verstandeskategorien auf die Erkenntnis des in den sinnlichen Wahrnehmungen Gegebenen gerichtet sind, auf die Erkenntnis transzendenter Objekte anwenden, also auf "Gegenstände", wie z.B. Gott, Freiheit, unsterbliche Seele etc., wird es im Bereich der Vernunftideen "dialektisch"; diese Art verfällt dem "transzendentalen Schein". Das wäre das Resultat eines "überschwenglichen", über den Bereich der Erfahrung hinausgehenden Vernunftgebrauchs mit einer Zielsetzung, die nur die Verstandeskategorien erfüllen können, - nämlich konstitutiv für die Erkenntnis zu sein, d.i. die Erkenntnis von in den sinnlichen Wahrnehmungen Gegebenem, was aber bei den Vernunftideen nicht der Fall ist - sie haben keinen "kongruierenden Gegenstand".³⁵

Die Vernunft wird "überschwenglich", wenn sie die Verstandesbegriffe - nicht die

²⁹KrV, 407 / B, 384

³⁰KrV, 407 / B, 384

³¹KrV, 407 / B, 384

³²Prl, §44

³³Prl, §56

³⁴Prl, §44

³⁵"Diese Ideen sind deshalb Begriffe, denen kein kongruierender Gegenstand in den Sinnen gegeben werden kann: sie sind transzendente Ideen. Werden diese Ideen nun falsch verstanden und falsch gebraucht, indem ihnen ein Gegenstand irrtümlicherweise unterstellt wird, so entspringen Fehlschlüsse der reinen Vernunft. Auf diesen Fehlschlüssen beruht der transzendente Schein der reinen Vernunft, von dem Kant eingangs des Vernunftkapitels gesprochen hat. Allgemein betrachtet entsteht der transzendente Schein dadurch, daß die subjektive Bedingung des Denkens, also hier insbesondere des Schließens, für die Erkenntnis des Objekts selber gehalten wird."(Baumgartner, H. M.: Kants Kritik der reinen Vernunft. Eine Anleitung zur Lektur. Beck-Verlag. München 1988, 103

unmittelbaren Inhalte - über den Bereich der Erfahrung hinaus anwenden will, d.h. auf Gegenstände oder Objekte, die sich in keiner Wahrnehmung niederschlagen oder niederschlagen können. Sie strebt nach Wissen, wo sie nur Mutmaßungen anstellen kann, da nicht einmal die Erscheinungen der gleichfalls unerkennbaren, daher auch "transzendenten Dinge an sich" vorliegen, sondern die Gedankenwesen, die Ideen, "noumena."

Schließlich findet Kant in den Vernunftideen oder Prinzipien der Vernunft gleichsam zusätzliche, erweiternde Prinzipien des Verstandes, die aber nicht für die Erfahrung, für die theoretische Erschließung, Ausschließung und Formierung der Wahrnehmungsinhalte konstitutiv, wohl aber "regulativ" sind, um die Zusammenführung der einzelnen Erkenntnisse, Erkenntnis über die einzelnen Erscheinungen, zu einem System, zum Gesamtzusammenhang der möglichen Erfahrung, anzustreben.³⁶

Der Verstand dient der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung der in den sinnlichen Wahrnehmungen gegebenen, empirischen Inhalte. Die (spekulative) Vernunft dient hingegen der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung den (nicht sinnlich) gegebenen Verstandeserkenntnisse. Sie synthetisiert und ordnet die Mannigfaltigkeit und zusammenhangslose Vielheit der Erkenntnis des Verstandes, d.h. sie konstituiert aus einer Vielfältigkeit und Zusammenhanglosigkeit der Erkenntnisse des Verstandes eine "Einheit".

"Der Verstand" - so Kant - "mag ein Vermögen der Einheit der Erscheinungen vermittelt der Regeln sein, so ist die Vernunft das Vermögen der Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien. Sie geht also niemals zunächst auf Erfahrung, oder auf irgend einen Gegenstand, sondern auf den Verstand, um den mannigfaltigen Erkenntnissen desselben Einheit a priori durch Begriffe zu geben, welche Vernunfteinheit heißen mag, und von ganz anderer Art, als sie von dem Verstande geleistet werden kann."³⁷

Durch die transzendentalen Vernunftideen kann nach Kant kein Objekt bestimmt werden. Sie sind trotzdem "regulativ", denn sie können dem Verstand als Maßstab, Regel, Richtschnur oder "Kanon" seines Gebrauchs dienen. Dadurch erkennt der Verstand zwar keinen Gegenstand mehr, wie er ihn nach seinen apriorischen Kategorien erkennen würde, er kann aber durch diese Ideen in seiner Erkenntnis "besser und weiter geleitet" werden.³⁸

Die Ideen der Vernunft sind nach Kant - ähnlich wie die Kategorien des Verstandes - kein real existierendes Sein, kein gegebenes Sein, das in der empirischen Erfahrung vorzufinden ist, sondern "notwendige Begriffe", "Konstruktionen" der reinen spekulativen Vernunft, die die Vernunft a priori, d.h. unabhängig von den Verstandeserkenntnissen konstituiert und zu denen sie die Mannigfaltigkeit und zusammenhangslose Vielheit der Verstandeserkenntnisse reguliert, formiert.

Der Prozess der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung der Erkenntnisse des Verstandes vollzieht sich durch die regulierende, formierende und systematisierende Rolle der Vernunft. In der (spekulativen) Vernunft werden die Gesamtzusammenhänge oder die Einheiten der Erkenntnis konstituiert und gegeben.

Die (spekulative) Vernunft wird bei Kant zur "herrschenden" und "übergreifenden" Instanz aufgehoben, die die Mannigfaltigkeit und zusammenhangslose Vielheit der

³⁶KrV, 387/B, 362f.

³⁷KrV, 384/B, 358f.

³⁸"Die reine Vernunft enthält ausschließlich regulative Prinzipien, die über den empirischen Verstandesgebrauch hinausgehen. Sie entwerfen eine systematische Einheit unserer gesamten Erkenntnisse und führen gerade dadurch den Verstandesgebrauch zur höchstmöglichen Zusammenstimmung mit sich selbst. Darin haben sie ihre zentrale und wesentliche Erkenntnisfunktion." (Baumgartner, H. M.: Kants Kritik der reinen Vernunft. Eine Anleitung zur Lektur. Beck-Verlag. München 1988, 123)

Verstandeserkenntnisse synthetisiert, systematisiert und ordnet, d.h. ihnen a priori eine "Einheit" gibt.

Die Ideen der (spekulativen) Vernunft sind nach Kant Grundsätze der reinen Vernunft, nach denen sie die von dem Verstand geleisteten Erfahrungserkenntnisse, Erkenntnisse von den einzelnen Dingen zu einer höheren systematischen Einheit, zum Gesamtzusammenhang des Ganzen reguliert.

Ist der Verstand mit seinen apriorischen Kategorien Gesetzgeber und Herrscher der Natur als Erscheinung, dann ist die Vernunft mit ihren regulativen Ideen Gesetzgeber und Herrscher des Verstandes. Sie synthetisiert, systematisiert und ordnet die Mannigfaltigkeit und zusammenhangslose Vielheit der Verstandeserkenntnis, d.h. sie bildet aus einer Mannigfaltigkeit und zusammenhangslosen Vielheit der Verstandeserkenntnis eine "Einheit".

* *

*

Dieser Exkurs in die theoretische Philosophie - die transzendente Dialektik - Kants schien mir notwendig zu sein, um den Unterschied zwischen der theoretischen, resp. Vernunft und der praktischen Philosophie zu bestimmen und zu verdeutlichen. Die ethischen Kategorien sind nach Kant a priori in der Vernunft gegeben, daher kann auch ihre philosophische Analyse nicht von der Erfahrung ausgehen.³⁹

In der theoretischen Philosophie kann die Vernunft den Verstandesgebrauch nach allgemeinen Prinzipien oder Ideen regulieren, d.h. zu einer "höheren systematischen Einheit" führen, selbst aber nicht die Erkenntnis von Gegenständen oder Objekten konstituieren. Eine solche "regulative" Funktion der Vernunft kann nicht als absolut frei und autonom bezeichnet werden, denn sie ist regulativ für den Verstandesgebrauch, d.h. auf diese "systematische Einheit"⁴⁰ orientiert, um "alle Erfahrungserkenntnisse als bestimmt durch absolute Totalität aller Bedingungen zu betrachten"⁴¹. Dieses bedingt die regulative Funktion der theoretischen Vernunft. Als weitere Vorbedingung kann die Tatsache betrachtet werden, dass die mittels der Verstandeskategorien erlangten Erkenntnisse Erkenntnisse über einzelne Gegenstände sind. Insofern ist die regulative Funktion der theoretischen Vernunft, vermittelt über den Verstand, indirekt, bedingt durch das sinnlich gegebene "Material" der Wahrnehmungen, dessen durch den Verstand bzw. die ihn bestimmende theoretische Vernunft geleitete Erkenntnis zu einer höheren "systematischen Einheit" geführt werden soll.

Wenn aber die Vernunft nur "regulativen Gebrauch" bezüglich der Welt der empirischen Gesetze geltend machen kann, d.h. "pragmatische Gesetze... zur Erreichung der uns von den Sinnen empfohlenen Zwecke"⁴² nur konstituieren kann, die durch die empirische Welt bedingt sind, ist das noch nicht die Wirklichkeit der reinen (praktischen) Vernunft, die vom reinen Gesetz des Handelns vollkommen a priori bestimmt ist - ist noch nicht Autonomie. Davon bestimmte Gesetze wäre die moralischen Gesetze, resp. das Sittengesetz.

Im absoluten Sinne frei und autonom ist demzufolge nach Kant nur die reine praktische Vernunft, weil nur diese "selbstgesetzgebend" wirkt.

"Die Gesetzgebung durch den Freiheitsbegriff geschieht von der Vernunft, und ist bloß praktisch. Nur allein im Praktischen kann die Vernunft gesetzgebend sein; in Ansehung

³⁹GMS, 22f. / A, 389

⁴⁰PrL, §44

⁴¹KrV, 407 / B, 384

⁴²KrV, 810f. / B, 828

des theoretischen Erkenntnisses (der Natur) kann sie nur (als gesetzkundig, vermittels des Verstandes) aus gegebenen Gesetzen durch Schlüsse Folgerungen ziehen, die doch immer bei der Natur stehen bleiben."⁴³

Man kann die Vernunft bei Kant auch als das Vermögen des Menschen, nach Grundsätzen zu urteilen und in der praktischen Rücksicht zu handeln, erklären.

Kant will nun umfassend das Sein; d.h. nicht allein die Erkenntnis des Seins "als Produkt der schöpferischen Freiheit des Menschen, als Akt seiner Tätigkeit, gleichsam als Postulat der praktischen Philosophie"⁴⁴ erklären.

Nach Buhr und Irrlitz umschließt der Begriff der Vernunft bei Kant - wie in der gesamten bürgerlichen Philosophie dieser Epoche - zwei Momente, die als neue Grundlegung gegenüber der vorangegangenen feudalistischen Welt- und Gesellschaftsbetrachtung gelten können:

1/ die die aufkommende bürgerliche Gesellschaft tragende Aktivität des bürgerlichen Individuums, d.h. des Subjekts.

2/ als Voraussetzung einer solchen Bestimmung des Menschen das Erkenntnisvermögen, welches die wissenschaftliche Erfahrbarkeit und praktische Gestaltbarkeit der Realität bestimmt und letzterer subordiniert ist.

Kant geht es darum, zu begründen, dass es auch für das Verhalten solche allgemeingültigen und notwendigen Prinzipien, apriorische Grundsätze des Wollens und Handelns gibt und geben muss; analog den allgemeinen und notwendigen Formen, den apriorischen Verstandeskategorien, die für die Erkenntnis konstitutiv sind.

Der Unterschied des Gesetzes der praktischen Vernunft zu den Verstandeskategorien besteht bei Kant darin, dass das praktische Gesetz sich selbst trägt⁴⁵, gleichsam aus sich selbst bestimmt ist und nicht, wie die Verstandeskategorien, als Regeln der gedanklichen Synthese, als Form der Verstandestätigkeit zugleich Formen darstellen, die einen empirisch gegebenen Inhalt, die sinnliche "Vielheit" zur einer "Einheit" formieren und ohne diesen sinnlichen Inhalt "leer" wären. Sie sind als apriorische quasi-logische Gedankenformen zwar nicht auf sinnliche Erfahrung gegründet (etwa als geistige Abstraktion objektiver Strukturen, Zusammenhänge und Gesetze), sondern auf die "Vernunftnatur" des Menschen, aber auf einen Inhalt, den "Stoff" der sinnlichen Wahrnehmungen, bezogen.

Dieser Unterschied ist allerdings nicht sehr gravierend, da das Gesetz der praktischen Vernunft zwar von jeglichen empirischen Bestimmungsgründen des Wollens und Handelns befreit ist, andererseits aber auf das wirkliche und insofern empirische Handeln der Individuen abzielt. Deshalb ist hier die Vernunft nicht allein eine "Angelegenheit des bloßen Denkens", sondern soll auch das Handeln "leiten": Vernunft gilt bei Kant als "Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken."⁴⁶

In der theoretischen Philosophie kann die Vernunft den Verstandesgebrauch nach allgemeinem Prinzip regulieren, d.h. zu einer höheren systematischen "Einheit" formieren, nicht aber selbst Erkenntnisse von Gegenständen konstituieren.

Die praktische Vernunft ist hingegen gesetzgebend und insofern konstitutiv. Besteht der Fortschritt in der Wissenschaft, in der Philosophie in der "Selbsterkenntnis" der Vernunft, so gilt nun in der praktischen Philosophie bei Kant die Vernunft als das Vermögen des Menschen, sein eigenes Schicksal auf sich selbst zurückzuführen, was über die theoretische Philosophie, die theoretische Wissenschaft hinausführt, wozu diese als Mittel dient und dadurch ihrerseits bedingt ist. Insofern konstatiert Kant so gar

⁴³KdU, 82 / B, XVIII

⁴⁴Buhr, M./Irrlitz, G.: *Der Anspruch der Vernunft*. Akademie-Verlag, Berlin 1968, 65

⁴⁵GMS, 74f. / A, 426

⁴⁶KdU, 87 / B, XXVI

das "Primat der praktischen Vernunft."

"In der Verbindung also der reinen spekulativen mit der reinen praktischen Vernunft zu einer Erkenntnis führt die letztere das Primat, vorausgesetzt nämlich, daß diese Verbindung nicht etwa zufällig und beliebig, sondern a priori auf der Vernunft selbst gegründet mithin notwendig sei. (...) Der spekulativen Vernunft aber untergeordnet zu sein, und also die Ordnung umkehren, kann man der reinen praktischen gar nicht zumuten, weil alles Interesse zuletzt praktisch ist, und selbst das der spekulativen Vernunft nur bedingt und im praktischen Gebrauch allein vollständig ist."⁴⁷

Insofern ist die praktische Philosophie, resp. Vernunft gegenüber der theoretischen nach Kant unbedingt, da die theoretische Philosophie, Vernunft, von den Erscheinungen abhängig ist, auf deren Erkenntnis sich die Wissenschaft richtet. Die praktische Philosophie hingegen zielt auf unbedingt gültige ethische, resp. Handlungsnormen, die autonom oder absolut unabhängig von den das Handeln bestimmenden empirischen Determinanten, Lebensumständen, Begierden, Existenzbedürfnissen und Triebstrukturen des Empirischen sind.

Es geht also bei Kant in der Sphäre der praktischen Vernunft, Philosophie um die Autonomie der Tätigkeit des Subjekts, der bestimmenden Gesetze, Normen gegenüber äußeren Umständen, wie auch gegenüber inneren Neigungen, Bedürfnissen und Trieben; d.h. darum frei zu sein von solchen Determinanten, d.i. sich frei zu machen durch Vernunftgebrauch⁴⁸.

"Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen. Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach der Vorstellung der Gesetze, d.i. nach Prinzipien zu handeln, oder einen Willen"⁴⁹ - so schreibt Kant.

Seine dritte Antinomie der reinen Vernunft⁵⁰ (These: "Die Kausalität nach Gesetzen der Natur ist nicht die einzige, aus welcher die Erscheinungen der Welt insgesamt abgeleitet werden können. Es ist noch eine Kausalität durch die Freiheit zur Erklärung derselben anzunehmen notwendig." Antithese: "Es ist keine Freiheit, sondern alles in der Welt geschieht lediglich nach Gesetzen der Natur."⁵¹) wird in einem Dualismus zweier Welten aufgelöst, der dem Dualismus in der Erkenntnislehre entspricht, - nämlich dem Dualismus zwischen den Dingen an sich und Erscheinungen, zwischen den Erscheinungen und dem Verstand etc.

Die Bestimmung durch die Freiheit, d.h. ob "noch eine Kausalität durch Freiheit" zur Erklärung der Welt "anzunehmen notwendig" sei, eine Frage, welche Kant in der "Kritik der reinen Vernunft" als theoretisch nicht beantwortbar (d.h. durch die Verstandeskategorien, resp. die theoretische Vernunft) begriff, erhält in der praktischen Philosophie eine grundlegende und zentrale Position.

In der praktischen Philosophie geht es Kant "nicht mehr um die Erkenntnis von Gegenständen möglicher Erfahrung (Verstandesleistung) bzw. die systematische Totalität der Welt der Erscheinungen und deren unbedingter Bedingung der Vernunft (Vernunftleistung) ..., sondern um die Erkenntnis und Möglichkeit der Verwirklichung des Sittengesetzes und dessen unbedingter Bedingung, die transzendente Freiheit

⁴⁷KpV, 193f.

⁴⁸"Neigung ist blind und knechtisch, sie mag nun gutartig sein oder nicht, und die Vernunft, wo es auf Sittlichkeit ankommt, muß nicht bloß den Vormund derselben vorstellen, sondern ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, als reine praktische Vernunft ihr eigenes Interesse ganz allein besorgen." (KpV, 189 / A, 123f.)

⁴⁹GMS, 56

⁵⁰Antinomie der reinen Vernunft ist der Widerstreit der Vernunft mit sich selbst. Sie entsteht genau dann, wenn zwei kontradiktorische Aussagen (These und Antithese) gleichermaßen bewiesen werden können, als genau dann, wenn A und Nicht-A in der gleichen Hinsicht zusammen wahr oder falsch sind. Man kann die Antinomie der reinen Vernunft bei Kant auch als Unfähigkeit der reinen Vernunft, mit ihrem bestehenden Grundsatz das bestehende Problem zu erklären, oder zu lösen, verstehen. Die Antinomie der reinen Vernunft bedeutet in diesem Sinne für die reine Vernunft eine Herausforderung, eine neue Grundlegung zu finden oder zu konstituieren, mit der sie das real bestehende Problem lösen kann.

⁵¹KrV, 488f. / B, 473

...⁵² - so schreibt Stadler.

* *

*

Mit dieser Bestimmung der reinen praktischen Vernunft wird nun die Rolle und Funktion des apriorischen Subjekts, d.i. der Vernunft weiter ausgearbeitet und noch höher angesetzt. Die Vernunft wird hier zu einem "unmittelbaren Gesetzgeber".

Das Sittengesetz, der kategorische Imperativ ist nach Kant die Idee, das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft und unterscheidet sich wesentlich von den Ideen der spekulativen Vernunft. Diese dienen der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung der gegebenen Erkenntnisse des Verstandes. Das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft dient der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung des Wollens und Handelns des vernünftigen Wesens und ist gleichsam ein Grundgesetz, das die vernünftigen Wesen miteinander verbindet, vereinheitlicht, d.h. - analog zu den Verstandeskategorien - aus der Mannigfaltigkeit und zusammenhanglosen Vielheit des Wollens und Handelns des vernünftigen Wesens eine "Einheit" konstituiert.

Mit dieser Idee der reinen praktischen Vernunft, dem kategorischen Imperativ, ist das Sein bei Kant in zwei Welten aufgeteilt, die im wesentlichen zwei verschiedene Sphären der Gesetzgebung und der gesetzlichen Ordnungen sind. Die eine verkörpert die Natur (Naturnotwendigkeit), die andere die Vernunft (intelligible Freiheit).

Ausgangspunkt dieser Trennung des Seins in zwei Welten - in Natur und Vernunft - ist das Sittengesetz. Vom ihm aus gesehen ist es möglich, notwendig und sinnvoll, überhaupt von zwei Welten und zwei Gesetzgebungen zu sprechen und deren Unterschied zu bestimmen. Man kann auch von einer Welt des "Bedingten" und einer Welt des "Unbedingten" sprechen, die "Heteronome" und "Autonomie" implizieren und ihren jeweiligen Gegensatz aus sich ausschließen.

Das Unbedingte enthält eine ganz andere Regel und Ordnung als die Naturordnung aufweist.⁵³

Diese ganz andere Ordnung ist nicht die Gesetzmäßigkeit eines bestehenden Seins, sondern - als Vernunftidee - eine Gesetzmäßigkeit des Sollens, die das Wollen und Handeln des Menschen fordert nicht so, wie bestehende natürliche Tatsachen. Sie ist nicht faktisch Seiendes und auch kein Wollen, welches, von faktisch Seiendem als davon Bestimmtes ausgeht.

"Das Sollen drückt eine Art von Notwendigkeit und Verknüpfung mit Gründen aus, die in der ganzen Natur sonst nicht vor kommt. Der Verstand kann von dieser nur erkennen, was da ist, oder gewesen ist, oder sein wird. Es ist unmöglich, daß etwas darin anders sein soll, als es in allen diesen Zeitverhältnissen in der Tat ist; ja das Sollen, wenn man bloß den Lauf der Natur vor Augen hat, hat ganz und gar keine Bedeutung. Wir können gar nicht fragen, was in der Natur geschehen soll; ebenso wenig, als: was für Eigenschaften ein Zirkel haben soll, sondern was darin geschieht, oder welche Eigenschaften der letztere hat".

"Dieses Sollen nun drückt eine mögliche Handlung aus, davon der Grund nichts anders, als ein bloßer Begriff ist; da hingegen von einer bloßen Naturhandlung der Grund jederzeit eine Erscheinung sein muß."⁵⁴

Das Sollen ist aber selbst unbedingt ein Sein, dem ein anderes Gesetz als in der Natur

⁵²Stadler, C. M.: *Transzendente Deduktion zwischen Theorie und Praxis. Vorüberlegung zur Staatstheorie nach Kant.* JVC-Verlag, Bremen 1994, 103

⁵³KrV, 589 / B, 578

⁵⁴KrV, 586 / B, 574f.

zugrunde liegt, wo der Grund "ein bloßer Begriff ist", d.h. nicht erscheinendes Sein oder darauf Zurückzuführendes.

Die Vernunft macht sich ihre eigene Ordnung nach der Idee "und folgt nicht der Ordnung der Dinge, so wie sie sich in der Erscheinung darstellen."⁵⁵

Diese (dualistische) Konzeption - einerseits von einem vernünftigen Sein, das sich selbst bestimmt und begründet, das seinen Sinn und Zweck in sich selbst hat und nicht aus anderen (Anderssein) bezieht, und andererseits ein Sein durch Anderes, "reflektiertes Sein", Bezogen-Sein - ist die Voraussetzung, um Kants praktische Philosophie oder - genauer - die reine praktische Vernunft, seine Ethik verstehen zu können.⁵⁶

Diese Konzeption zweier Welten ist dualistisch, da die zwei Welten unvermittelt nebeneinander bestehen und sich nicht gegenseitig bedingen oder durchdringen, sie ohne jede Beziehung aufeinander bestehen und eine Vermittlung nur durch die Vernunft stattfindet, welche die erfahrbare (empirische) Welt nach ihrer Gesetzlichkeit "formiert" oder reguliert.

Das Sittengesetz, das moralische Gesetz, die Autonomie ist als solche nur von der Zwei-Welten-Konzeption her begreifbar und die Konzeption der zwei Welten ist nur vom Standpunkt der Gesetze der reinen praktischen Vernunft, der Autonomie, den moralischen Gesetzen her sinnvoll zu konzipieren und zu verstehen, d.h. von der Autonomie und dem sittlichen Handeln der Individuen her. Die zwei Welten sind daher als Lebenswelten der Individuen zu verstehen.

Dieses löst den Dualismus der zwei Welten tendenziell auf und führt in einen "Monismus" zurück, da der Grund dieser Welten im Postulat des Sittengesetzes, resp. der "reinen praktischen Vernunft", dem sittlichen Handeln, liegt. Es gibt also, bei aller Trennung, durchaus eine innere Beziehung zwischen diesen beiden, angeblich beziehungslos nebeneinander bestehenden, Welten. Sie, d.h. ihre Konzipierung durch Kant, besitzen einen einheitlichen Grund - die reine praktische Vernunft bzw. ihre reine Begründung, die reine begriffliche Fixierung durch Kant.

Sie weisen eine sie verbindende Gemeinsamkeit und Lebenswelt auf, die sie zum sittlichen Handeln und praktischen Vernunftgebrauch auffordert.

Man kann daher auch resümieren, dass der noumenale Charakter dem phänomenalen zugrunde liegt und aus dieser Perspektive die beiden Welten nicht als "Antiwelten"⁵⁷ absolut voneinander getrennt sind.

Die Welt der "Dinge an sich", die intelligible Welt, ist die Ursache der sinnlich wahrnehmbaren, der empirischen Welt; sie liegt ihr zugrunde - wie in der theoretischen Philosophie Kants.

Die Vereinigung beider Welten kommt, so Kant, durch die Aktivität der praktischen Vernunft, d.i. des sittlichen Handelns zustande. In der praktischen Vernunft, im sittlichen Handeln werden Gesamtzusammenhänge oder Einheiten beider Welten hergestellt. Die praktische Vernunft, das sittliche Handeln ist für Kant der letzte Zweck und das Endziel, worauf das gesamte System seiner Philosophie abzielt.

Kants Philosophie ist aber auch nicht als reiner "Subjektivismus", als reiner "Intellektualismus", eine Philosophie der reinen Zweckmäßigkeit oder der intelligiblen Freiheit zu bezeichnen, denn seine Bemühung geht gerade darum, empirische Bestimmungen und Determinationen und damit den Dualismus zweier Welten zu überwinden und die Bestimmung des apriorischen Subjekts kontinuierlich zu stärken. Ob das Subjekt zur Geltung und zur absoluten Herrschaft gelangen kann und wird, ist

⁵⁵KrV, 587 / B, 575

⁵⁶Beck, L. W.: *Kants Kritik der praktischen Vernunft*. Beck-Verlag. München 1985, 37

⁵⁷Siehe: Gulyga, A.: *Die klassische deutsche Philosophie. Ein Abriss*. Reclam - Verlag. Leipzig 1990, 93

bei Kant skeptisch. Darin besteht also der Skeptizismus im systematischen Denken Kants. Somit kann der Dualismus zweier Welten Kants nicht als eine Idee und auch nicht als ein Postulat betrachtet werden, denn das Postulat bedeutet bei Kant eine Beziehung, eine Herausforderung der Idee zur empirischen Wirklichkeit, sondern als eine Mittelbarkeit, eine notwendige Einheit, die im Fortschritt der Menschengattung, in der Entwicklung der Vernunftsanlage des Menschen durch die alleinige Bestimmung der reinen praktischen Vernunft, d.i. des Subjekts kontinuierlich ersetzt werden soll. Der historische Prozess ist bei Kant deshalb ein Prozess hin zum Subjektivismus, d.i. zur sittlichen Freiheit und Autonomie. Diese Grundlegung der transzendentalen Philosophie Kants äußert sich in seinem Grundverständnis über den Menschen und damit auch über die menschliche Gesellschaft und den menschlichen Staat, die ich in den folgenden Abschnitten dieser Arbeit behandeln möchte.

III Der Mensch als Bürger zweier Welten und seine Verankerung zum Vernunftwesen

Wie bereits erwähnt, bildet die praktische Philosophie Immanuel Kants den intellektuellen Höhepunkt⁵⁸ und in gewisser Hinsicht den Abschluss der klassischen bürgerlichen Philosophie dieser Epoche⁵⁹ und stellt zugleich den Dreh- und Angelpunkt der europäischen Aufklärung, die eventuell mit der Philosophie von Bacon (1561-1626)⁶⁰ begann, dar. Durch ihren "Anspruch zum Selbstdenken" entledigt sich die Vernunft aller "Dogmen" und gewinnt dadurch einen besonders hohen Stellenwert. Das individuelle und soziale Leben soll von der Vernunft durchdrungen werden, von der Vernunft, die den Menschen nicht nur von allen anderen Naturwesen unterscheidet und ihn zum "Herrscher" und "Meister" derselben erhebt⁶¹, sondern auch zum "Herrscher" und "Meister" seiner selbst und seines sozialen Lebens.⁶² Sie durchdringt das individuelle und soziale Leben, indem sie der Verbindung, die das Individuum in seinen spezifischen Interessen und seinem sittlichen Tun mit der gesellschaftlichen Allgemeinheit eingeht, zugrunde liegt, und indem die sozialen Institutionen selbst "vernünftig" sind und diesem "Anspruch der Vernunft" genügen.

In seiner "Anthropologie in pragmatischer Hinsicht" schreibt Kant: "Daß der Mensch in seiner Vorstellung das Ich haben kann, erhebt ihn unendlich über alle andere auf Erde lebende Wesen. Dadurch ist er eine Person und, vermöge der Einheit des Selbstbewußtseins, bei allen Veränderungen, die ihm zustoßen mögen, eine und dieselbe Person, d.i. ein von Sachen, dergleichen die vernunftlosen Tieren sind, mit denen man nach Belieben schalten und walten kann, durch Rang und Würde ganz unterschiedenes Wesen; selbst wenn er das Ich noch nicht aussprechen kann ..." ⁶³

Von diesem anthropologischen Standpunkt ausgehend will Kant nun kontinuierlich die schöpferische Fähigkeit des Subjekts, des Menschen zum "Vernunftgebrauch", d.i. zum "Selbstdenken" entwickeln.

In seiner Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? schreibt Kant: "Sapere aude! Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen"⁶⁴. Diesen "Wahlspruch der Aufklärung" hat Kant in sein philosophisches Programm aufgenommen und konsequent durchgeführt. Sein Ziel ist die Vorbereitung auf die kommende bürgerliche Gesellschaft, die Bildung der bürgerlichen Individuen, die sich von allen "fremden Autoritäten" und "Zwangsgewalten" erheben und sich damit in ihrem Denken und Handeln zur "Selbständigkeit" und "Selbstverantwortlichkeit" emanzipieren.

Dies ist - gegenüber der vorangegangenen feudalistischen Gesellschafts- und Weltordnung - zunächst der Ausdruck einer veränderten Rolle und Position der menschlichen Subjektivität in der Wissenschaft, in der Philosophie, die zum Umbruch und zur Umgestaltung der bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Weltordnung führte.

⁵⁸Höffe, O.: *Klassiker der Philosophie*. Beck-Verlag, München 1985, 17

⁵⁹Buhr, M./Irrlitz, G. In: *Material zu Kants Rechtsphilosophie*. Hrg. von Zwi Batsch. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main 1976, 106

⁶⁰*Allgemeine Geschichte der Neuzeit*. Hrg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR. Akademie-Verlag, Berlin 1986, 160

⁶¹Descartes Konzeption

⁶²Im Wesentlichen unterscheidet Kant den Menschen von den anderen Naturwesen nicht durch seinen Verstand, also durch seine Fähigkeit, die Natur zu erkennen, zu beherrschen und sich anzueignen, sondern durch seine Vernunftpotenz, d.h. durch seine Anlage zum Vernunftgebrauch, d.i. zum sittlichen Handeln, wenn er schreibt: "Der Verstand muß also bloß zur Natur gehören, und, wenn der Mensch bloß Verstand hätte, ohne Vernunft, und freien Willen, oder ohne Moralität, so würde er sich in nichts von den Tieren unterscheiden, und vielleicht bloß an der Spitze ihrer Stufenleiter stehen, da er hingegen jetzt, im Besitz der Moralität, als freies Wesen, durchaus und wesentlich von den Tieren unterschieden ist, auch von den klügsten (dessen Instinkt oft deutlicher und bestimmter wirkt, als der Verstand der Menschen) (Streit, 342 / A, 119) . Kant schreibt weiter: "Diese Moralität, und nicht der Verstand ist es also, was den Menschen erst zum Menschen macht." (Streit, 344 / A., 122).

⁶³Anthr., §1

⁶⁴Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: *Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie*. VR-Verlag, Göttingen 1985, 55

Träger dieser Umwälzung und der aufkommenden, modernen bürgerlichen Gesellschafts- und Weltordnung sind selbständige, aktive, selbständig denkende, urteilende und handelnde, selbstverantwortliche und selbstbewusste Individuen.

Bereits in seiner erkenntnistheoretischen Philosophie betont Kant die aktive Rolle des erkennenden Subjekts gegenüber den zu erkennenden Objekten oder Gegenständen. Das erkennende Subjekt wird von ihm bereits in der Erkenntnislehre zur "herrschenden" und "übergreifenden" Instanz, die die gesetzlichen Zusammenhänge der Erscheinung konstituiert und dadurch die Erscheinungen ermöglicht.⁶⁵ Zugleich wird in der Erkenntnislehre Kants die aktive Rolle des apriorischen Subjekts auf die Sphäre der Erscheinung beschränkt.⁶⁶

Der Prozess der Erkenntnis der Erscheinung ist bei Kant zwar ein unendlicher Prozess, er führt uns aber nicht zum Wesen der "Dinge an sich". Diese transzendente Realität ist wissenschaftlich, theoretisch nicht erfassbar, sie ist transzendent hinsichtlich des Wissens, aber nicht hinsichtlich ihres Daseins, denn sie liegt den Phänomenen zugrunde, die wir erkennen können, selbst aber keine Phänomene sind, und damit unerkannt bleiben.⁶⁷

Von den Dingen an sich können wir also, so Kant, nur ein Wissen von ihrem notwendigen Dasein, niemals aber von ihrem So-Sein und ihrer Beschaffenheit besitzen.

Einerseits wird die aktive Rolle des apriorischen Subjekts in der erkenntnistheoretischen Philosophie Kants auf die Sphäre der Erscheinung beschränkt, andererseits aber auch zur "herrschenden" und "übergreifenden" Instanz aufgehoben, die die Mannigfaltigkeit und Zusammenhanglosigkeit der Erscheinungen synthetisiert, systematisiert, verbindet oder ordnet, d.h. aus der Vielfältigkeit und Zusammenhanglosigkeit der empirischen Wahrnehmungen, Erscheinungen eine "Einheit" konstituiert.

Aufgrund der herrschenden und übergreifenden Rolle und Funktion des apriorischen Subjekts in der Erkenntnislehre Kants ist nachvollziehbar, dass sich das Subjekt von den ihm unmittelbar gegebenen und zu erkennenden Gegenständen loslösen und seinen zu erkennenden Gegenstand selbst bestimmen kann. Letztlich wird dieser nicht nur Gegenstand für das Subjekt, sondern auch ein subjektiver Gegenstand in dem Sinne, dass er im wesentlichen Produkt des Subjektes wird, indem ihm angehörige objektive Bestimmungen und Zusammenhänge, die als solche nicht unmittelbar in der Erfahrung gegeben sind, zum Resultat der apriorischen Bestimmung des Subjekts werden.

Diese veränderte Rolle des apriorischen Subjekts wird in der Erkenntnislehre Kants zur neuen Sicht des Apriorismus und dessen entscheidender Erkenntnisfunktion sublimiert.

In der praktischen Philosophie wird die Funktion des apriorischen Subjekts weiter ausgearbeitet und noch höher angesetzt. Das Subjekt wird hier zu einem unmittelbaren "Selbstgesetzgeber", "Selbstdenker", der sich selbst denkt und sich selbst konstituiert und gibt.

In der Erkenntnislehre ist das apriorische Subjekt die "herrschende" und "übergreifende" Instanz, die die Mannigfaltigkeit und zusammenhanglose Vielheit der empirischen Wahrnehmungen synthetisiert, systematisiert oder ordnet, d.h. aus einer Vielfältigkeit und zusammenhanglosen Vielheit der empirischen Wahrnehmungen eine "Einheit" bildet. In der praktischen Philosophie wird das apriorische Subjekt zum "Selbstdenker" aufgehoben, der sich nur auf sich selbst bezieht und seine Gesetze selbst

⁶⁵Streit, 342 / A, 119

⁶⁶"Was den Verstand betrifft, so ist dieser schon für sich durch seine Form auf diese Erdenwelt eingeschränkt; denn er besteht bloß aus Kategorien, d.h., Äußerungsarten, die bloß auf sinnliche Dinge sich beziehen können. Seine Grenzen sind ihm also scharf gesteckt. Wo die Kategorien aufhören, da hört auch der Verstand auf; weil sie ihn erst bilden und zusammensetzen." (Streit, 341 / A., 117). "Der Verstand muß also zur Natur gehören." (Streit, 342 / A, 119)

⁶⁷KrV, 30 / B, XXf.

konstituiert. In dieser Differenz tritt der Unterschied, der für Kant zwischen dem Verstand, resp. der spekulativen Vernunft und der praktischen Vernunft besteht und den ich im letzten Abschnitt zunächst skizzierte, deutlich zutage.

Ist der Verstand, resp. die spekulative Vernunft der "Gesetzgeber" und "Herrscher" der Natur, dann ist die Vernunft der "Gesetzgeber" und "Herrscher" seiner selbst und seines sozialen Lebens. Deshalb kann bei Kant nur in der Sphäre der praktischen Philosophie von der "Selbsterkenntnis", d.i. der Erkenntnis der Freiheit die Rede sein. Mit unserem spekulativen Vermögen sind wir nach Kant nur in der Lage, das zu erkennen, was in der Natur, in der Erscheinungswelt notwendig und gesetzmäßig ist, aber niemals das, was wir eigentlich sind oder worin unser eigentlicher Lebenssinn und -zweck besteht. Solche Fragen nach dem Sinn und Zweck des menschlichen Lebens, d.i. der menschlichen Freiheit gehören für Kant in die praktische Philosophie, d.h. sie sind nur durch die praktische Vernunft beantwortbar.

Verstand und Vernunft unterscheiden sich nach Kant im wesentlichen auch nicht dadurch, dass sie unterschiedliche Wesen sind, sondern dadurch, dass sie sich auf verschiedene Gegenstände oder Objekte beziehen. Der Verstand ist für das Denken, das "Ich denke", welches die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen formiert, die Vernunft hingegen nach Kant das "denkende Ich", das sich nur auf sich selbst bezieht und sich selbst erkennt.⁶⁸ In der praktischen Philosophie ist das Subjekt somit gleichsam das Objekt seiner selbst.

Das "apriorische Subjekt" wird also bei Kant in der Sphäre der praktischen Philosophie zu einem freien und autonomen Subjekt erhoben, das nur seiner eigenen Bestimmung folgt, d.h. sich selbst bestimmt oder sich selbst Gesetze gibt. Darauf gründet sich das Sittengesetz, der kategorische Imperativ Kants als Grundverhältnis und Grundbeziehung des denkenden Wesens zu sich selbst.

Diese Grundlegung der praktischen Philosophie Kants wird später von seinem "unmittelbaren Nachfolger" Johann Gottlieb Fichte zur Grundlegung seiner Philosophie weiterentwickelt, die im wesentlichen nicht nur die Grundlegung seiner praktischen Philosophie, sondern auch die seiner "Wissenschaftslehre" umfasst. Was also bei Kant in der "dualistischen Trennung" besteht wird bei Fichte im Subjekt vereint, bzw. geht aus diesem Subjekt hervor und muss deshalb zu diesem Subjekt zurückgeführt werden. Fichte begründet damit den sogenannten "Subjektivismus", Intellektualismus.

* *

*

Der Übergang von der theoretischen zur praktischen Philosophie bedeutet somit bei Kant nicht bloß eine Fortsetzung der alten, traditionellen, theoretischen Wissenschaft, sondern vielmehr eine grundlegende Veränderung, einen Umbruch, eine Umgestaltung in der Wissenschaft, in der Philosophie, d.i. im Bewusstsein des Menschen, die wir als 2. Wendung kopernikanischer Art in der transzendentalen Philosophie Kants bezeichnen können. Diese grundlegende Veränderung in der Wissenschaft, in der Philosophie deutet zweifellos auf eine grundlegende Veränderung, einen Umbruch in der Gesellschaft, in der Politik hin.

In der erkenntnistheoretischen Philosophie Kants wird der Mensch zum Gesetzgeber und Herrscher der Natur aufgehoben, der die gesetzlichen Zusammenhänge in der Natur

⁶⁸"... teils erfordere ich zur Kritik der reinen praktischen Vernunft, daß, wenn sie vollendet sein soll, ihre Einheit mit der spekulativen in einem gemeinschaftlichen Prinzip zugleich müsse dargestellt werden können, weil es doch am Ende nur eine und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung unterschieden sein muß." (GMS, 25 / A, 319)

herstellt und dadurch die Natur ermöglicht. In der praktischen Philosophie wird die Rolle oder Funktion des apriorischen Subjekts, d.i. des Menschen weiter ausgearbeitet und noch höher angesetzt. Der Mensch wird hier zum "Selbstgesetzgeber" und "Herrscher", der seine eigenen gesetzlichen Ordnungen und sozialen Zusammenhänge konstituiert und sich verleiht.

Die theoretische und praktische Philosophie sind somit zwei verschiedene Gesetzgebungen und gesetzliche Ordnungen, die nebeneinander bestehen.

In seiner "Kritik der Urteilskraft" schreibt Kant: "Unser gesamtes Erkenntnisvermögen hat zwei Gebiete, das der Naturbegriffe und das des Freiheitsbegriffs, denn durch beide ist es a priori gesetzgebend. Die Philosophie teilt sich nun auch diesem gemäß in theoretische und praktische."

"Die Gesetzgebung durch Naturbegriff geschieht durch den Verstand, und ist theoretisch."

"Die Gesetzgebung durch Freiheitsbegriff geschieht von der Vernunft, und ist bloß praktisch."

"Verstand und Vernunft haben also zwei verschiedene Gesetzgebungen auf einem und demselben Boden der Erfahrung, ohne daß eine der anderen Eintrag tun darf. Denn sowenig der Naturbegriff auf die Gesetzgebung durch den Freiheitsbegriff Einfluß hat, ebenso wenig stört dieser die Gesetzgebung der Natur."⁶⁹

Die "Zwei-Welten" sind demnach "dualistisch", da sie unvermittelt nebeneinander bestehen und sich nicht gegenseitig bedingen oder durchdringen, ohne jede Beziehung zueinander bestehen und eine Vermittlung nur durch die regulierende, formierende und systematisierende Rolle der reinen praktischen Vernunft und in der reinen praktischen Vernunft selbst stattfindet.

Durch die regulierende und systematisierende Rolle der reinen praktischen Vernunft wird also der "Dualismus" zweier Welten tendenziell aufgelöst und auf eine "einheitliche Welt" zurückgeführt, da liegt der Grund zweier Welten im "Subjekt", das sich zum reinen praktischen Vernunftgebrauch und zum sittlichen Handeln verankert.

Die reine praktische Vernunft wird bei Kant zur "herrschenden" und "übergreifenden" Instanz aufgehoben, die die gesetzliche Ordnung und den Gesamtzusammenhang aller Welten konstituiert und verleiht. Allerdings sind sowohl gesetzliche Ordnung als auch Gesamtzusammenhang nur in der reinen praktischen Vernunft gegeben. In der praktischen Vernunft, d.i. im sittlichen Wollen und Handeln liegt also nach Kant die systematisierende Einheit und der gesamte Zusammenhang aller Welten.

Ob der menschliche Wille frei ist, - diese Frage, die Kant als wissenschaftlich, theoretisch unbeantwortbar begreift, findet in seiner praktischen Philosophie eine zweckmäßige, "ethikotheologische" Erklärung und "Lösungsbezüge".

Es ist also bei Kant zweckmäßig und moralisch sinnvoll, wenn der menschliche Wille tatsächlich frei ist, denn allein unter der Bedingung des freien Willens ist das moralische Handeln möglich. Die Freiheit des Wollens wird bei Kant zur notwendigen Bedingung für die Möglichkeit des sittlichen Handelns aufgehoben. Alle Handlungen, die auf Fremdbestimmung, d.h. auf sinnliche Bedürfnisse, Neigungen, künftige Erwartungen, Befürchtungen etc. basieren, zählt Kant nicht zum moralischen Handeln, da in ihnen dem handelnden Subjekt seine Selbstverantwortung entzogen wird.

In seiner "Metaphysik der Sitten" schreibt Kant: "Subjektiv ist der Grad der Zurechnungsfähigkeit (imputabilitas) der Handlungen nach der Größe der Hindernisse zu schätzen, die dabei haben überwunden werden müssen. - Je größer die Naturhindernisse (der Sinnlichkeit), je kleiner das moralische Hindernis (der Pflicht), desto mehr wird die gute Tat zum Verdienst angerechnet."

⁶⁹KdU, 82 / B, XVIII

"Dagegen: je kleiner das Naturhindernis, je größer das Hindernis aus Gründen der Pflicht, desto mehr die Übertretung (als Verschuldung) zugerechnet."⁷⁰

Diese zweckmäßige, "ethikotheologische" Bestimmung ist jedoch auch bei Kant keine bloße Wunschäußerung der reinen praktischen Vernunft, sondern zugleich ihre Herausforderung, ihr Postulat, das im Fortschritt der Wissenschaft bewiesen und in der Entwicklung der Menschengattung realisiert werden soll, bzw. muss. Darin besteht nach Kant der Fortschritt der Menschengattung, die Entwicklung der Vernunftsanlage des Menschen.

Die Freiheit und Autonomie, die theoretisch, wissenschaftlich nicht beweisbar ist, ist durch die Forderung der reinen praktischen Vernunft erkennbar und realisierbar.

Kants Philosophie ist aber auch nicht als eine Philosophie der reinen Zweckmäßigkeit und der intelligiblen Freiheit zu bezeichnen. Denn seine Bemühung geht gerade darum, objektive Bestimmungen und Determinationen zu überwinden und sich an die Bestimmung der Zweckmäßigkeit, d.i. der Freiheit und Autonomie anzunähern. Ob eine logisch-deduktive Ableitung der wissenschaftlichen Wahrheit von der praktischen Zweckmäßigkeit stattfinden wird, kommt bei Kant nicht eindeutig vor.

Diese "scheinbare Beziehung" zwischen praktischer Zweckmäßigkeit und wissenschaftlicher Wahrheit, die in der "transzendentalen Philosophie" Kants zentral angelegt ist, wird später von Fichte fortgeführt, indem er die wissenschaftliche "Wahrheit" von der praktischen "Zweckmäßigkeit" logisch-deduktiv ableitet. Fichte bezeichnet seine systematische Philosophie als das "erste System der Freiheit". Die Bestimmung des Subjekts, d.i. der Freiheit, wird bei Fichte verabsolutiert und zum einzigen Grund des "Wahren" und des "Guten" erklärt.

* *

*

Mit der Bestimmung der reinen praktischen Vernunft werden bei Kant die in der Erfahrungswelt gegebenen, empirischen Determinationen nicht einfach eliminiert oder bedeutungslos. Der Mensch lebt nach Kant im Bereich zweier Welten. Zum einen ist er der "Bewohner" und "Bürger" der empirischen Welt, in der er sich der Kausalität der Natur unterwirft. Zum anderen ist er der "Bewohner" und "Bürger" der intelligiblen Welt, in der er entsprechend dem Sittengesetz über seine Handlung selbst entscheidet.⁷¹ Die Zwei Welten sind daher bei Kant "Lebenswelten des Menschen".

Der Mensch befindet sich demnach in einem "Kreuzungspunkt", in dem sich empirische Natur (vermittelt durch die menschlichen Instinkte, Sinne, natürlichen Gefühle etc.) und Vernunft, d.i. der freie Wille, der dem Menschen sittlichen Zweck und sittliches Gesetz gibt, überschneiden.⁷²

Die Natur hat also nach Kant "in uns zwei Anlagen zu verschiedenen Zwecken" begründet, "nämlich der Menschheit als Tiergattung und ebenderselben als sittlicher Gattung ..." und so gibt es einen Widerstreit zwischen dem im Menschen angelegten Naturzweck und den Sitten, so dass jener den Sitten und diese dem Naturzweck Abbruch tun.

Die Vernunft hebt den Menschen aus der Naturroheit heraus. Sie versetzt ihn jedoch

⁷⁰MdS, 335

⁷¹"Der Mensch muß für zwei ganz verschiedene Welten bestimmt sein, einmal für das Reich der Sinne und des Verstandes, also für diese Erdenwelt; dann aber auch noch für eine andere Welt, die wir nicht kennen, für ein Reich der Sitten." (Streit, 341 / A, 117)

⁷²"Nun ist aber der Mensch nicht ein bloß vernünftiges, sondern zugleich ein sinnliches Wesen, nicht nur Mitglied der Verstandes-, sondern auch der Sinnenwelt..." (Gerhard, C.: Kants Lehre von der Freiheit. Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Willensfreiheit. Heidelberg 1885, 10)

damit nicht in die Geborgenheit eines idealen Vernunftreiches, sondern in einen Widerstreit mit sich selbst.⁷³

Entsprechend der doppelten Bestimmung des Menschen gibt es auch bei Kant doppelte Standpunkte, von denen das Handeln des Menschen ausgehen muss. Der eine ist die empirische Realität, in der er sich befindet, der andere das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, der dem Menschen den sittlichen Zweck vorgibt.

Darauf aufbauend, begründet Kant seine "dualistische" Konzeption des Menschen, die als dualistische Erkenntnislehre mit der Trennung der Welt in eine Welt der unerkennbaren Dinge an sich und eine Welt der erkennbaren Erscheinungen, der Unterscheidung zwischen zu erkennenden Erscheinungen und erkennendem Verstand, erkennendem Verstand und handelnder, praktischer Vernunft, bereits in der theoretischen Philosophie vorliegt.

Wie der Mensch in seiner Erkenntnis zwar an die Erfahrung gebunden bleibt, doch über das in der Erfahrung unmittelbar Gegebene kraft der apriorischen Verstandeskategorien hinausgehen kann, so kann auch sein Handeln, d.h. menschliches, sittliches Handeln, nicht allein aus der Erfahrung in der Natur und Gesellschaft abgeleitet werden. Es bedarf Prinzipien, Grundsätze oder Formen, die das in der Erfahrung Gegebene und als Handlungsvoraussetzung des Individuums Wirkende übersteigen, allgemeiner Prinzipien, die nicht aus der unmittelbaren Erfahrung geschöpft sein können, damit der Zweck der Menschengattung nicht erreicht werden kann.

Diese Prinzipien stellen nun eine "apriorische Realität" sui generis dar, unabhängig von aller empirischen sozialen Erfahrung. Sie sind die Grundlage für ein "freies Dasein" des Menschen jenseits der empirischen Welt. Sie stellen an ihn die Forderung eines sittlichen Verhaltens, weil er im Unterschied zum Tier Wahlfreiheit hat und aufgrund der Anforderungen des empirischen Daseins dem Zweck der Menschengattung zuwiderlaufen kann und wird.

Analog den apriorischen Verstandeskategorien hat das Sittengesetz, der kategorische Imperativ allgemeingültigen und notwendigen Charakter und als ethische Norm keinen konkreten Inhalt, sondern eine Form, die dem Inhalt des Handelns gleichsam als Form – formierend - gegenübertritt. Es knüpft - als höchstes Gesetz - an die Bestimmung des Menschen an, der nie als Mittel für fremde Zwecke und als solches benutzt werden darf, sondern sich selbst Zweck und so von allen anzusehen ist.

Auch in der theoretischen Philosophie ging es um apriorische Sätze oder Grundsätze der Erkenntnis und nicht um einen apriorischen Inhalt der Erkenntnis.

In der erkenntnistheoretischen Philosophie zielt die Erkenntnis, ausgehend von den sinnlichen Wahrnehmungen über das Sein auf das allgemeine und notwendige Wissen. Mit den apriorischen Kategorien des Verstandes wird das Wissen durch Gesetzmäßigkeiten des Denkens letztlich konstituiert.

In der Ethik kommt es auf die Begründung des schlechthin Guten, des autonomen, guten Willens an.

Das sittliche Handeln gründet sich auf eine gleichgeartete Gesetzmäßigkeit des Wollens, die ebenso dem Kriterium der Allgemeinheit und Notwendigkeit genügen muss, deshalb nicht nur für das jeweilige Individuum Geltung haben und daher auch nicht von dessen empirischen Handlungsvoraussetzungen, den äußeren und inneren Neigungen, Bedürfnissen, Instinkten etc. und daher zufällig bestimmt sein darf.

Alles, was die erfahrungsmäßigen, die empirischen Verhaltensgründe oder Verhaltensforderungen oder –determinanten umfasst, soll dem intelligiblen Wesen und dem ihm zukommenden Gesetz des Wollens und Handelns Folge leisten. Nur

⁷³Anfang, 72

individuellen und zudem aus eigener Erfahrung entnommenen Handlungsmaximen fehle hingegen die Allgemeingültigkeit, die einem Gesetz des Wollens, welches als Sittengesetz gelten kann, eigen sein muss.

Dieses Gesetz "formiert" für das Wollen eine Forderung, ein Sollen und ist keine wie auch immer geartete Aussage über ein Sein. Es drückt keinen faktisch gegebenen Sachverhalt aus, sondern etwas, was im Handeln erst noch zu realisieren ist. Genauer gesagt: was gewollt werden soll! Deshalb nimmt jedes für den Menschen überhaupt, d.h. allgemein geltende Prinzip die Form eines Imperativs an, einer Norm.⁷⁴

Dabei unterscheidet Kant zwischen dem hypothetischen und dem kategorischen Imperativ: Hypothetisch ist der Imperativ im Kontext konkreter Bedingungen, d.h., wenn die bestimmte Forderung an konkrete Bedingungen gebunden ist, wobei diese Bedingungen nicht allgemeingültigen Charakter haben müssen; wenn sie also für den einen Geltung haben können und für den/die anderen nicht. Kategorisch ist aber ein Imperativ, dessen Forderung nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, sondern unabhängig davon, d.h. unbedingt, unter allen Umständen, eben absolut gilt.⁷⁵

Das Sittengesetz ist ein kategorischer Imperativ: Es gilt im angeführten Sinne bedingungslos unabhängig von besonderen individuellen Fähigkeiten, Neigungen, Handlungsantrieben, Handlungszwecken etc. Die in ihm enthaltene Norm enthält weder etwas Empirisches noch geht sie von empirischen Handlungsforderungen aus oder ist auf solche gerichtet. Derartige konkrete Bedingungen und Inhalte müssten seine Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit relativieren.⁷⁶

Das Sittengesetz würde nicht mehr universell und für alle Menschen bzw. alle Situationen gelten und hätte damit seinen Charakter als solches, d.h. auch seinen allgemein verbindlichen Forderung- oder Sollcharakter, verloren. Bestimmte äußere Bedingungen oder bestimmte Anforderungen an Individuen würden andere oder unter anderen Bedingungen Handelnde davon letztlich ausnehmen.

Hätte ein Imperativ empirische Ausgangspunkte, Bedingungen oder auch Inhalte, würde er für jeweils spezifische in der Erfahrung und daher auch jeweils individuellen Erfahrung gegebene "Anwendungsfälle" gelten.

Enthielte der kategorische Imperativ konkrete Forderungen der Art, dass die Menschen alle in ihnen angelegten Fähigkeiten und Potenzen entfalten sollen oder z.B. das Gemeinwohl über das individuelle Wohl stellen sollten, so verwandelt sich nach Kant der kategorische Imperativ in einen hypothetischen, weil er auf das Streben nach solchen Zielen orientiert würde und dies zudem an jeweils konkrete Bedingungen (äußere und innere, individuelle) gebunden wäre, die nur in der Erfahrung vorhanden sein könnten. Solche Forderungen würden jedoch nicht nur die "Unbedingtheit" des kategorischen Imperativs aufheben, sondern wären auch unvereinbar mit der Vorstellung des emanzipierten Individuums, dem "freien Dasein" des selbstverantwortlichen Subjekts. Nicht für das Wollen überhaupt, schlechthin, sondern nur für bestimmtes Wollen bestimmter Subjekte und unter bestimmten Bedingungen würde ein Imperativ gelten, wenn er einen empirischen Inhalt hätte.

Der kategorische Imperativ abstrahiert also von jeglichem empirischen Inhalt und ist daher bloße Form des Gesetzes. Diese bloße Form besteht in ihrer Allgemeingültigkeit. Die Forderung der allgemeinen Geltung ist der Inhalt des Imperativs, d.i. des

⁷⁴"Alle Imperative werden durch ein Sollen ausgedrückt und zeigen dadurch das Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung). Sie sagen, daß etwas zu tun oder zu unterlassen gut sein würde, allein sie sagen es einem Willen, der nicht immer darum etwas tut, weil ihm vorgestellt wird, daß es zu tun gut sei. Praktisch gut ist aber, was vermittelt der Vorstellungen der Vernunft, mithin nicht aus subjektiven Ursachen, sondern objektiv, d.i. aus Gründen, die für jedes vernünftige Wesen als ein solches gültig sind, den Willen bestimmt." (GMS, 57 / A, 413f.)

⁷⁵GMS, 58f.

⁷⁶GMS, 61f. / A, 416

Pflichtgebotes. Die bloße Form der Allgemeingültigkeit wird hier zum (besonderen) Inhalt des Gesetzes.

Die Forderung einer für alle und jeden sowie jede Handlungssituation geltender Moralnorm, d.i. des kategorischen Imperativs war für die damalige Zeit ungeheuer progressiv, da sie das Bild aller Menschen als gleich fähiger, gleichberechtigter und gleichverpflichteter Wesen voraussetzte; keine moralischen "Privilegien" anerkannte und niemandem die moralische "Integrität" oder Verantwortlichkeit, unter welchen Bedingungen auch immer, aberkannte oder erließ.

Nicht allein für die Zeit Kants, auch für die Gegenwart ist eine solche progressive Forderung des Sittengesetzes unter den bestehenden Bedingungen zugleich auch als illusionär zu betrachten.

Dieser eher abstrakt-progressive Charakter der in einem solchen kategorischen Imperativ eingeschlossenen Forderung wird jedoch bei Kant dadurch relativiert, dass er ein Sollen ausdrückt, welches darauf zielt, dieses im Wollen anzustreben, als Prinzip, das nie ganz erreicht werden könne.

* *

*

"Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde"⁷⁷ ist nach Kant ein einziger kategorische Imperativ.

Worin besteht nun aber die Allgemeinheit dieses kategorischen Imperativs?

Sie besteht darin, dass ein bestimmtes Subjekt so handelt, daß der von ihm in seinem Handeln verfolgte Grundsatz (das Handlungsprinzip, nicht aber das konkrete Ziel oder konkreter Handlungsauslöser und den Handlungsablauf bestimmende Bedingungen) auch von den anderen vernünftigen Subjekten als Grundsatz ihrer Handlung in Anspruch genommen werden kann, und darin, dass eine ideale Harmonie (Übereinstimmung, gleichsam ein "intelligibler Konsens" oder ein Konsens in der Sphäre des Intelligiblen) als Kriterium des sittlichen Handelns und dessen Grundlage besteht.

Diese Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit des Sittengesetzes nimmt dem sittlichen Handeln jegliche Exklusivität: Das sittlich handelnde Individuum handelt als Mensch und sonst nicht; es handelt als Bürger der Konsensgemeinschaft, d.h. einer intelligiblen (insofern idealen) Gemeinschaft des sittlichen Wollens und Handelns, worin jedes Mitglied das will, was alle anderen wollen können und dürfen, und umgekehrt.

Alle inhaltlichen, stofflichen oder sogenannten materiellen Bestimmungsmerkmale werden durch die Allgemeingültigkeit des Sittengesetzes aus dem ihm entsprechenden, daher sittlichen Wollen gleichsam herausgelöst.

Wichtig sind nicht die motivierenden Bedingungen, Gegenstände, Objekte und die jeweiligen Zwecke des Wollens, sondern nur, ob ein bestimmtes Wollen dem allgemeinen Sittengesetz entspricht, in diesem Sinne gesetzmäßig ist und damit ein für alle mögliches (annehmbares) Wollen sein kann. In diesem Sinne bedeutet das sittliche Wollen und Handeln ein widerspruchsfreies Wollen und Handeln.

Hier aber gibt es nun einen Einwand, der die Kant'sche Position der Unbedingtheit des Sittengesetzes betrifft: Allgemeingültigkeit und Widerspruchfreiheit ließen sich auch als nur "formales Kriterium" konstituieren, wenn die kategorische Forderung ausgesprochen würde, alle sollen nur ihren jeweils eigenen Neigungen oder egoistischen Interessen folgen. Die Forderung selbst wäre in ihrer bloßen Form wohl auch

⁷⁷GMS, 68

"widerspruchsfrei". In Widerspruch gerieten nur die verschiedenen individuellen Interessen der konkreten Individuen, sozusagen in ihrem erfahrungsmäßigen empirischen Sein unter den jeweils konkreten empirischen Existenzbedingungen und diese sind ja aus dem Sittengesetz herausgehoben.

Schließlich argumentiert Kant selbst, was wäre, wenn die allgemeine Maxime lauten würde, man könne z.B. ein Versprechen geben, das man nicht zu halten beabsichtige und es könne jeder ein solches Versprechen geben, um sich aus einer Verlegenheit zu behelfen. Man würde die Lüge wollen, könnte aber daraus nicht ableiten, dass man eine allgemeine Maxime, Prinzip, zu lügen fordern kann. Denn: Danach wäre ein Versprechen überhaupt sinnlos. Es wäre sinnlos, etwas vorzugeben, woran man sich nicht gebunden fühlt, was die anderen also nicht glauben würden. Außerdem könnten sie auch so handeln. Wozu dann überhaupt ein Versprechen als Gegenstand einer Maxime? Eine solche Maxime müsste sich also selbst aufheben⁷⁸.

Somit geht es bei Kant schließlich um die moralische Zulässigkeit der Maxime als Basis allgemeingültiger Akzeptanz; sie muss auch vom Inhalt her auch konsensfähig sein, d.h. letztlich ein moralisch allgemeingültiges Gut, ein positiver Wert und nicht nur die leere Form des Allgemeinen darstellen.

"Maxime aber ist das subjektive Prinzip zu handeln, was sich das Subjekt selbst zur Regel macht (wie es nämlich handeln will). Dagegen ist der Grundsatz der Pflicht das, was ihm die Vernunft schlechthin, mithin objektiv gebietet (wie es handeln soll)."⁷⁹

"Der oberste Grundsatz der Sittenlehre ist also: handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann. - Jede Maxime, die sich hier nicht qualifiziert, ist der Moral zuwider."⁸⁰

Die Verstandeskategorien als Denkgesetz entsprechen einer "Logik des Erkennens", doch dieses logische Denken allein für sich kann noch nichts erkennen. Es bedarf des Stoffs (der Sinneswahrnehmungen), der erst durch das Denken zu seinem Gegenstand wird. Das Sittengesetz als universelles Pflichtgebot unabhängig von empirischen persönlichen Existenzbedingungen, individuellen Fähigkeiten und Neigungen, welches also das Wollen dem einen allgemeingültigen Prinzip unterordnet, begründet eine der Erkenntnislogik entsprechende ebenso stringente "Handlungslogik".

Jedoch kommt man mit einer bloßen "Logik" des Wollens im Moralischen, d.h. im sittlichen Handeln, genauso wenig aus, wie mit den bloßen logischen Denkgesetzen in der Erkenntnis. Man bedarf gleichfalls eines Inhalts, der allerdings im Unterschied zu dem, worauf sich das Denken, die Verstandeskategorien "formierend" und "synthetisierend" richten, nicht empirischen Ursprungs ist. Die naturgesetzliche Kausalität, welche sich auch auf die Gesellschaft erstreckt, ist demgegenüber ein Sein, welches zwar bei Kant durch den Verstand konstituierbar resp. "synthetisiert" werden kann aus der Mannigfaltigkeit der Anschauungen, dem aber andererseits etwas Entsprechendes, "Korrespondierendes", vorausgesetzt ist. Denn: Der Verstand für sich genommen kann gar nicht erkennen, sondern nur Material/die Stoffe der Erkenntnis, die in der Anschauung gegeben sind, "verbinden" und "ordnen". Fehlte dem Begriff eine "korrespondierende Anschauung", so wäre er nur ein Gedanke der bloßen Form nach, ohne jegliche Stoffe bzw. Gegenstände. In diesem Falle wäre überhaupt keine Erkenntnis von irgend etwas möglich.

Analog den Verstandeskategorien ist das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, wie er an sich abstrakt genommen ist, eine bloße Form, die eine Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit fordert. Nur mit seiner Forderung nach der Allgemeingültigkeit und

⁷⁸GMS, 41ff.

⁷⁹MdS, 332 / B, 26f.

⁸⁰Ebenda.

Widerspruchsfreiheit vermögen wir jedoch noch nicht zu erfassen, was eine moralische Handlung inhaltlich bedeutet.

Es soll und muss also zu einem sittlichen Wollen und Handeln kommen, das eine Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit beinhaltet. Somit geht es bei Kant letztlich um einen allgemeingültigen Wert, einen von allen anzuerkennenden und anzustrebenden moralischen Wert, der die bloßen Form der Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit des Sittengesetzes untermauert und gewissermaßen die stoffliche Basis für mögliche und geforderte Allgemeingültigkeit bildet, nicht nur um einen "inhaltlosen Formalismus" der Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit.

Ausgehend von der allgemeinen Bestimmung des Sittengesetzes, des kategorischen Imperativs geht Kant weiter und bestimmt das sittliche Handeln inhaltlich näher, indem er weitere Prinzipien des sittlichen Handelns ableitet, die wir im wesentlichen als zusätzliche, erweiternde und gewissermaßen inhaltlich nähere Bestimmung des sittlichen Handelns verstehen können.

Vernunft ist eine Bestimmtheit als Gesetz, deren Grundsätze, Prinzipien allein in ihr selbst begründet sind. Sie ist die "Selbhalterin"⁸¹ ihrer Gesetze.

Die Vernunft als Wille, d.i. praktische Vernunft kann in dieser "Sphäre" nur als sich selbst wollend erfasst werden. Es ist - wie gesagt - das Verhältnis der Vernunft als Wille zu sich selbst oder des vernünftigen Willens zu sich selbst. Die Vernunft ist gleichsam Subjekt und Objekt des Wollens. Das absolute (unbedingt) Vernünftige will und kann nur das absolut Vernünftige wollen und das ist "etwas, dessen Dasein an sich selbst einen absoluten Wert hat, was als Zweck an sich, ein Grund bestimmter Gesetze"⁸² besteht.

Nur darin könne "allein der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs, d.i. praktischen Gesetzes, liegen."⁸³

"Wenn es dann also ein oberstes praktisches Prinzip und in Ansehung des menschlichen Willens einen kategorischen Imperativ geben soll, so muß ein solches sein, das aus der Vorstellung dessen, was notwendig für jedermann Zweck ist, weil es Zweck an sich selbst ist, ein objektives Prinzip des Wollens ausmacht, mithin zum allgemeinen praktischen Gesetz dienen kann. Der Grund dieses Prinzips ist: die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst."⁸⁴

Allein ein absoluter Wert, der unabhängig von jeder Bedingtheit durch eine konkrete, besondere Konstitution des Subjekts allen vernünftigen Wesen gemeinsam zukommt, kann bestimmendes Prinzip, bestimmender Grund des Wollens dieser Wesen sein.

Einerseits kann also nur Vernunft sich selbst zum Zweck haben, Vernunft ist sich selbst Zweck, "die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst." Andererseits existiert "der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auch andere vernünftige Wesen gereichten Handlungen jederzeit als Zweck betrachtet werden."⁸⁵

Da schließlich nur der Mensch als vernünftiges Wesen angesehen werden kann und dieser die Bestimmung hat, Zweck an sich selbst zu sein, ergibt sich der Zusammenhang zwischen dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft und dem Menschenbild bei Kant.

Daraus resultiert dann Kants zweite Formulierung des Sittengesetzes als Gebot resp. Praktischer Imperativ:

⁸¹GMS, 75

⁸²GMS, 77

⁸³Ebenda.

⁸⁴GMS, 79

⁸⁵GMS, 78

"Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."⁸⁶

Die Vernunft als Zweck an sich selbst, der Mensch als vernünftiges Wesen und der Mensch als Zweck an sich selbst begründet nunmehr eine inhaltliche Bestimmtheit des Sittengesetzes. Der Formalismus der ersten Formulierung ("Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde") wird damit ergänzt.

Aus der Bestimmtheit der Vernunft als (objektive) Gesetzlichkeit in der Verbindung mit dem vernünftigen Wollen als sich selbst wollendes Wollen (das Verhältnis der Vernunft als Wille zu sich selbst) leitet Kant das dritte Prinzip des sittlichen Handelns ab:

Das "Prinzip eines jeden menschlichen Willens als eines durch alle seine Maximen allgemein gesetzgebenden Willens", d.i. "ein Gesetz für jeden Willen eines vernünftigen Wesens einen kategorischen Imperativ, der gebietet" alles aus der Maxime seines Willens als eines solchen zu tun, der zugleich sich selbst als allgemein gesetzgebend zum Gegenstand haben könnte⁸⁷.

Nur dann sei das praktische Prinzip und der Imperativ "unbedingt, weil er kein Interesse zum Gegenstand haben kann."⁸⁸

Denn wenn der Mensch dem vernünftigen Willen folgt, bedeutet dies, bemerkt Kant in offensichtlicher Anlehnung an Rousseau, "daß er nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen sei, daß er nur verbunden sei, seinem eigenen, dem Naturzwecke nach aber allgemein gesetzgebenden Willen gemäß zu handeln."⁸⁹

"Denn man bekam niemals Pflicht, sondern Notwendigkeit der Handlung aus einem gewissen Interesse heraus. Dieses möchte nun ein eigenes oder fremdes Interesse sein. Aber als dann mußte der Imperativ jederzeit bedingt ausfallen und könnte zum moralischen Gebot gar nicht taugen. Ich will also diesen Grundsatz das Prinzip der Autonomie des Wollens, im Gegensatz mit dem andern, das ich deshalb zur Heteronomie zähle, nennen."⁹⁰

"Dieses Prinzip der Menschheit und jeder vernünftigen Natur überhaupt, als Zweck an sich selbst (welches die oberste einschränkende Bedingung der Freiheit der Handlung eines jeden Menschen), ist nicht aus der Erfahrung entlehnt: erstlich wegen seiner Allgemeinheit, da es auf alle vernünftige Wesen überhaupt geht, worüber etwas zu bestimmen keine Erfahrung zureicht; zweitens weil darin die Menschheit nicht als Zweck des Menschen (subjektiv), d.i. als Gegenstand, den man sich von selbst wirklich zum Zweck macht, sondern als objektiver Zweck, der, wir mögen Zwecke haben, welche wir wollen, als Gesetz die oberste einschränkende Bedingung aller subjektiven Zwecke ausmachen soll, vorgestellt wird, mithin aus reiner Vernunft entspringen muß."⁹¹

Schließlich gibt es bei Kant zwei Komponenten des sittlichen Handelns, die das allgemeine Prinzip des sittlichen Handelns als dessen Inhalt oder dessen Grundwerte untermauern:

- 1/ das humanistische Ideal, wonach die Entwicklung der Menschengattung ein Prozess zur Humanität ist, der als Naturzweck dem Menschen vorgegeben ist ("Naturteleologie");
- 2/ die Autonomie des Wollens, die allen vernünftigen Wesen von Natur aus eigen ist.

⁸⁶GMS, 79

⁸⁷GMS, 83

⁸⁸GMS, 84

⁸⁹Ebenda.

⁹⁰GMS, 85

⁹¹GMS, 81f.

Ein von jeglicher Autorität freies Wollen, resp. Subjekt, das nur sich selbst will und seinen eigenen Sinn und Zweck in sich selbst sucht. Der Gegensatz zur Autonomie des Wollens ist die Heteronomie des Wollens, d.h. die Bestimmung des Wollens durch äußere Gesetze, Gebote und Zwecke – Fremdbestimmtheit, die den Willen seiner Selbstverantwortung enthebt. Wer nur nach fremder Bestimmung handelt, handelt gewissenlos. Das Gebot, nur nach seiner eigenen Bestimmung zu handeln ist bei Kant ein Postulat, ein Gebot der reinen praktischen Vernunft. Das absolute Wollen kann nur sich selbst wollen, sich selbst bezwecken und besinnen. Das absolut vernünftige Sein ist ein Sein, das in sich ruht und an sich selbst einen Zweck hat.

Diese beiden Grundwerte des kategorischen Imperativs sind für Kant gleichsam moralische, sittliche Gebote der reinen praktischen Vernunft, die der Einzelnen als handelndes Subjekt in Anspruch nehmen kann und soll. Darin besteht nach Kant seine wesentliche Bestimmung, sein sittlicher Wert. Mit diesen beiden Grundwerten des kategorischen Imperativs (als dessen gleichsam immanente Voraussetzung) d.i. der Humanität und Autonomie werden wesentliche Aufklärungsideale, der Kampf gegen fremde Autorität, das freie, sich selbst verantwortliche Individuum, der Anspruch der Vernunft etc. in Kants Moralphilosophie aufgenommen.

Die aus der empirischen Erfahrung abgeleitete Handlungsforderung und ihr konkreter Inhalt werden durch das Sittengesetz, den kategorischen Imperativ "formiert", mit dem Ziel, das Verhalten und Handeln der Individuen zu moralisieren und zu humanisieren.

* *

*

Mit der Bestimmung des kategorischen Imperativs werden jedoch die in der Erfahrung gegebenen, empirischen Handlungsdeterminanten, Bedingungen und Motive nicht einfach eliminiert oder bedeutungslos. Sie werden ebensowenig aufgehoben, wie die Erfahrungstatsachen mittels Synthese durch Verstandeskategorien aufgehoben werden können. Jedoch werden Erfahrungstatsachen, Phänomene durch das aktive Denken in die Denkformen und Grundsätzen des erkennenden Denkens transformiert und erhalten dadurch ihre Ordnung und ihre Zusammenhänge. Das mag geistige Anstrengung, auch Disziplin abverlangen, aber die Naturphänomene entziehen sich dieser "Prozedur" nicht durch eigenen aktiven Widerstand. Sie sind schließlich keine handelnden Subjekte, sondern nur auf die Sinne wirkende "Agenten" und ihre inneren Zusammenhänge keine sich unmittelbar offenbarenden Phänomene!

Der Mensch lebt nach Kant sowohl in der empirischen als auch der intelligiblen "Welt" und beide befinden sich gleichsam im "Kampf": Neigung, Bedürfnisse, Existenzbedingungen etc. auf der einen und das Pflichtgebot des Sittengesetzes auf der anderen Seite. Die Verwirklichung des Sittengesetzes stößt auf den aktiven Widerstand der empirischen Natur, der Neigung des Menschen, des Individuums selbst. Demzufolge kann sich das Sittengesetz nur in einem ständigen (unendlichen) "Kampf" verwirklichen und sich seiner Bestimmung nur annähern.

Die gesetzmäßige Wirkung der apriorischen Bestimmung auf das Erkennen und die normative Bestimmung des Wollens unterscheiden sich: In der Erkenntnis kann man nur in den apriorischen Formen des Verstandes denken und in den Anschauungsformen nur Raum und Zeit anschauen. Im Bereich des Wollens und Handelns kann der Mensch hingegen gegen die Grundsätze des Sittengesetzes handeln, - eben aufgrund der Freiheit des handelnden Subjekts, aufgrund seiner "Ungeselligkeit", die mit dieser Freiheit verbunden ist.

Allerdings besteht bei Kant neben diesem Unterschied zwischen Erkennen, Wollen und Handeln des Menschen eine tiefgreifende Analogie. In der Erkenntnis ist es dem Menschen unmöglich, "die Dinge an sich" zu erkennen. Diese transzendente Realität ist für den Menschen nicht erfassbar. Sie ist transzendent hinsichtlich des menschlichen Wissens, aber nicht hinsichtlich ihres "Daseins", den sie liegt den Phänomenen zugrunde, die wir erkennen können. Der Erkenntnis sind also nach Kant nur die Erscheinungen zugänglich, aber nie die "Dinge an sich". Der Prozess der Erkenntnis der Erscheinung ist bei Kant grundsätzlich grenzenlos, führt aber niemals zum "Wesen der Dinge an sich". Von den Dingen an sich wissen die Menschen nach Kant nur von ihrem notwendigen Dasein, aber niemals von ihren "So-Sein" und ihrer Beschaffenheit.

Im Bereich des Wollens und Handelns erreicht der Mensch nicht das Ideal eines vollkommenen sittlichen Wesens, das ohne innere Widersprüche nur das Gute will und tut, aufgrund dessen, dass er nicht allein vernünftig ist, sondern auch instinktmäßig, sinnlich bestimmt handelt. Der Mensch ist eben kein Gott, wie schon Rousseau bedauerte.

Der Mensch ist also bei Kant sowohl in seinem Wissen als auch in seinem Wollen und Handeln im Bereich zweier Welten angesiedelt. Diese zwei Welten sind "Lebenswelten des Menschen" und befinden sich in einem ständigen Kampf miteinander, d.i. in einem Kampf zwischen Neigung und Pflicht, zwischen denen sich der Mensch frei entscheidet.

Innerhalb dieses widersprüchlichen Daseins einerseits strebt der Mensch in seinem sittlichen Wollen und Handeln nach einer absoluten Einheit, in der alle Widersprüche, alle Gegensätze absolut Eins sind. Er bricht alle Grenzen und bewegt sich immer weiter und höher zu seiner sittlichen Freiheit und Autonomie, worin seine wesentliche Bestimmung⁹² liegt und wodurch er eine "Person" ist und eine "Würde" hat, die sich von allen materiellen Werten und Preisen unterscheidet und höher als dieselben gesetzt⁹³ wird.

Diese sittliche Freiheit und Autonomie gehört nach Kant gleichsam zum Wesen der Dinge an sich, nicht zur empirischen Welt. Sie ist aber kein Ding an sich, das den Naturphänomenen zugrunde liegt, sondern eine Vernunftidee, die dem Menschen seine Menschlichkeit verleiht⁹⁴.

Der Mensch unterscheidet sich nach Kant von den anderen Naturwesen im wesentlichen nicht durch seine empirische Beschaffenheit, nicht durch die Art und Weise seiner Bedürfnisbefriedigung, nicht durch seine Fähigkeit und seine Potenz, die Natur zu beherrschen und sich anzueignen, sondern allein durch seine Naturanlage zum Vernunftgebrauch, d.i. zum sittlichen Handeln.⁹⁵

In seiner "Metaphysik der Sitten" schreibt Kant: "Ohne alles moralische Gefühl ist kein Mensch; denn, bei völliger Unempfänglichkeit für diese Empfindung, wäre er sittlich tot und, wenn (um in der Sprache der Ärzte zu reden) die sittliche Lebenskraft keinen Reiz mehr auf dieses Gefühl bewirken könnte, so würde sich die Menschheit (gleichsam nach chemischen Gesetzen) in die bloße Tierheit auflösen und mit der Masse anderer Naturwesen unwiderstehlich vermischt werden."⁹⁶

⁹²"Es ist nichts anders als die Persönlichkeit, d.i. die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur, doch zugleich als ein Vermögen eines Wesens betrachtet, welches eigentümlichen, nämlich von seiner eigenen Vernunft gegebenen reinen praktischen Gesetzen, die Person also, als zur Sinnenwelt gehörig, ihrer eigenen Persönlichkeit unterworfen ist, so fern sie zugleich zur intelligiblen Welt gehört; da es denn nicht zu verwundern ist, wenn der Mensch, als zu beiden Welten gehörig, sein eigenes Wesen, in Beziehung auf seine zweite und höchste Bestimmung, nicht anders, als mit Verehrung und die Gesetze derselben mit der höchsten Achtung betrachten muß." (KpV, 140 / A, 154f.)

⁹³GMS, 87 / A, 438

⁹⁴KpV, 141 / A, 155

⁹⁵"Kants Menschheitsbegriff gehört in die praktische Philosophie, nicht in die Anthropologie: nicht als biologisches Gattungsexemplar, sondern aufgrund seiner Vernunftnatur und der in ihr fundierten Persönlichkeit und Würde besitzt jeder Mensch eine angeborene Freiheit." (Kersting, W.: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main 1993, 202f.)

⁹⁶MdS, 531 / A, 37f.

Hier ist allerdings die Sittlichkeit noch ein Gefühl, das noch auf eine empirisch nachweisbare Grunderfahrung zurückgeht, die allerdings nicht mehr theoretischen Charakters ist, d.h. alle theoretischen Erklärungsversuche müssen daran scheitern.

Es ist hier nicht - wie bei den theoretischen, den Verstandeskategorien der theoretischen Philosophie - möglich, durch diese Verstandeskategorien der Mannigfaltigkeit, der "Vielheit" des in der Erfahrung gegebenen empirischen Materials eine Einheit, einen inneren Zusammenhang und ihre Ordnung zu geben, wodurch sie überhaupt erst Gegenstand der theoretischen Erkenntnis werden können. Es ist hier nicht möglich, dem "rohen Sinnenmaterial" durch die Verstandeskategorien, durch die Aktivität des erkennenden Subjekts eine Form zu verleihen, den empirisch gegebenen Stoff, den Inhalt zu formieren (wie z.B. den Zusammenhang von Ursache und Wirkung in die vielfältigen Erfahrungen etwa in ihrer zeitlichen Abfolge, hineinzubringen und ihnen so eine innere Ordnung, einen Zusammenhang zu geben).

Ob derartige Zusammenhänge in den "Dingen an sich" tatsächlich bestehen, können wir nicht wissen, denn uns sind in den Sinneseindrücken nur Erscheinungen gegeben, die "phänomene", die aber Erscheinungen von etwas sein müssen, von dem wir nichts wissen, außer, dass es diesen Erscheinungen zugrunde liegen muss.

"Vom sittlichen Gefühl" - schreibt Kant - redet "man nur als von einer Erscheinung dessen, was in uns wirklich vorgeht, ohne die Ursachen desselben auszumachen."⁹⁷

Dies bedeutet, dass das sittliche Gefühl als Ursache sittlichen Handelns nicht mehr Gegenstand der theoretischen Wissenschaft ist, sondern die Beantwortung von Fragen der geistigen Natur, von der *F r e i h e i t* und der Vorherbestimmung, dem künftigen Zustand etc. "gänzlich außer dem Geschichtskreise des Menschen", d.h. außerhalb der Erfahrungswelt liegt.

Daher hat hier die sittliche Gemeinschaft der "intelligiblen Wesen" noch nicht den Status einer metaphysisch fundierten Erkenntnis. Vielmehr ist es eine theoretisch "überschwengliche" Idee, die aber praktisch wirksam ist und sich auf ein im Gefühl erfahrbares "an sich selbst gutes und tugendhaftes" Handeln gründet, - moralisches Gefühl, moralischen Glauben.

Es gründet sich noch nicht auf praktische Vernunftprinzipien als Gesetzmäßigkeit denkender Wesen und auf eine Welt, die nur nach geistigen Gesetzen konstituiert ist.

Das Sittliche betreffe "den inneren Zustand des Geistes und deshalb kann es auch natürlicherweise" nur in der unmittelbaren Gemeinschaft der Geister die der ganzen Moralität adäquate Wirkung nach sich ziehen.⁹⁸

* *

*

Einerseits dirigiert der kategorische Imperativ den vernünftigen Willen gleichsam als Naturgesetz seines Wesens, zum anderen stellt er sich der sinnlich empirischen Beschaffenheit des Menschen als Forderung, Sollen oder Pflichtgebot dar, das ihm empirische Bedürfnisse, Neigungen, Triebe etc., welche ihm zuwiderlaufen, zusubsumiert.

Somit sind Handlungen aus Pflicht gegenüber dem Sittengesetz moralisch gut und beweisen den guten Willen. Handlung aus Pflicht allein und nicht etwa aus Zuneigung, Liebe oder anderen individuellen Regungen ist nach Kant die alleinige akzeptable Form

⁹⁷Immanuel Kant: *Träume eines Geistersehers*. In: *Werkausgabe der Preußischen Akademie*. Bd. II. Berlin 1900, 335.

⁹⁸Ebenda, 334

des sittlichen Handelns⁹⁹. Nur sie erheben den Menschen in einen "höheren Stand".

Unter Tugend versteht Kant die subjektive Übereinstimmung mit dem Sittengesetz. Pflicht ist das Sittengesetz selbst und pflichtmäßig das Wollen und Handeln gemäß dem Sittengesetz. Das sittliche Handeln erhebt den Menschen in den Stand der Vernunftwesen.

Im Kampf zwischen Vernunft und Sinnlichkeit (Instinkt) steht die Pflicht über der Neigung (auch der guten Neigung), das Sollen über dem Sein und Müssen. Die autonome Selbstbestimmung des Subjekts, welches sich das Sittengesetz selbst als Pflichtgebot seines Handelns verleiht, ist für Kant das Ideal sittlicher Menschen und steht über nur passiver Unterordnung unter äußeren Zwang oder einen fremden Willen, über eigenen sinnlichen Bedürfnissen, Neigungen, Interessen, Zwecken etc.

Kant versteht unter Pflicht die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung vor dem Gesetz¹⁰⁰. Der moralische Wert einer solchen sittlichen, pflichtgemäßen liegt nicht im Ziel, das dadurch erreicht werden soll, sondern allein in der moralischen Gesinnung des Wollens!¹⁰¹

Sittlich handeln meint also, den Instinkt zu beseitigen und zu wollen, was die Vernunft verlangt; die Begierden, Triebe und individuellen (zufälligen) Zwecke beiseite zu lassen und sein Handeln bzw. Wollen auf das Allgemeine, auf das Ideal zu richten¹⁰². Kant definiert demzufolge die Tugend als die Überwindung der natürlichen Neigungen, wozu auch die sozial bedingten Interessen etc. zählen. Die eigene Vollkommenheit (entsprechend den oben angeführten allgemeinen Grundwerten) und das Glück anderer sind die einzigen Zwecke sittlichen Handelns. Nach eigenem Glück strebt, so Kant, jeder bereits aus instinkthaftem (natürlichem) Antrieb. Die Vollkommenheit kann wiederum nur durch das eigene Handeln, nicht durch das der anderen bewirkt werden.¹⁰³

Um Sittlichkeit, Moralität zu ermöglichen, ist bei Kant also die Freiheit des Wollens erforderlich. Wie begründet er nun diese Freiheit des Wollens, deren Erkenntnis in der theoretischen Vernunft, Philosophie, nicht möglich war? Die Freiheit des Willens ist in der praktischen Philosophie eine Folge und Bedingung der Möglichkeit des unbedingten sittlichen Pflichtgebotes.

Wenn der Wille zu autonomem Handeln befähigen soll, so muss er sich von äußeren Bedingungen, empirischen Neigungen und Motiven etc. emanzipieren und ihnen gegenüber eine autonome Handlung einnehmen können.

Damit ist der Wille von der äußeren Naturkausalität befreit. Der kategorische Imperativ gilt unbeding und schlechthin und befreit den sittlich Handelnden von empirischen Schranken. In seinem sinnlichen Dasein unterliegt der Mensch der Kausalität der Natur, d.i. der Naturnotwendigkeit. Um nun sittliches Verhalten zu

⁹⁹GMS, 34-35 / A, 397f.

¹⁰⁰GMS, 38 / A, 400

¹⁰¹"...: eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert nicht in der Absicht, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird, hängt also nicht von der Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung ab, sondern bloß von dem Prinzip des Wollens, nach welchem die Handlung unangesehen aller Gegenstände des Begehrungsvermögens geschehen ist." (GMS, 37f. / A, 399f.)

¹⁰²"Es ist ihm Pflicht: sich aus der Rohigkeit seiner Natur, aus der Tierheit (*quad actum*), immer mehr zur Menschheit, durch die er allein fähig ist, sich Zwecke zu setzen, empor zu arbeiten: seine Unwissenheit durch Belehrung zu ergänzen und seine Irrtümer zu verbessern, und dieses ist ihm nicht bloß die technisch-praktische Vernunft zu seinen anderweitigen Absichten (der Kunst) anrätig; sondern die moralisch-praktische gebietet es ihm schlechthin und macht diesen Zweck ihm zur Pflicht, um der Menschheit, die in ihm wohnt, würdig zu sein. 2) Die Kultur seines Willens bis zur reinsten Tugendgesinnung, da nämlich das Gesetz zugleich die Triebfeder seiner pflichtmäßigen Handlungen wird, zu erheben und ihm aus Pflicht zu gehorchen, welches innere moralisch-praktische Vollkommenheit ist, die, weil es Gefühl der Wirkung ist, welche der in ihm selbst gesetzgebende Wille auf das Vermögen ausübt, danach zu handeln, das moralische Gefühl, gleichsam ein besonderer Sinn (*sensus moralis*), ist, der zwar freilich oft schwärmerisch, als ob er (gleich dem Genus des Sokrates) vor der Vernunft vorhergehe, oder auch ihr Urteil gar entbehren könne, mißbraucht wird, doch aber eine sittliche Vollkommenheit ist jeden besonderen Zweck, der zugleich Pflicht ist, sich zum Gegenstand zu machen." (MdS, 516f. / A, 15)

¹⁰³"Welches sind Zwecke, die zu Pflichten sind?: Sie sind: Eigene Vollkommenheit - Fremde Glückseligkeit." (MdS, 515 / A, 13)

ermöglichen, ist die Freiheit erforderlich, sonst wäre ja nach obigem sittliches Handeln überhaupt unmöglich. Um die Freiheit zu ermöglichen, muss der Mensch aus der empirischen Welt, der Welt der Naturnotwendigkeit herausgehoben werden. Eben dazu bedarf es nach Kant des intelligiblen Daseins oder einer intelligiblen Welt, in der der Mensch als Vernunftwesen die Freiheit "genießt".

Wenn das Subjekt - und zwar unabhängig von determinierenden Bedingungen, Faktoren und Bedürfnissen, d.h. unbedingt (schlechthin) soll, so muss es auch können. Du kannst, denn Du sollst! sagt Kant. Unbedingtes, absolutes Sollen, setzt absolutes, unbedingtes Können voraus. Das genau ist die dem Wollen, resp. Willen daher notwendig eigene Freiheit.¹⁰⁴

Sittlichkeit ist die Bedingung und der Inhalt der Entwicklung zur Humanität, der Vervollkommnung des Menschen, worin seine Bestimmung liegt. Sittlichkeit ist die Bedingung der zu dieser Entwicklung notwendigen Gesellschaftlichkeit. Eben diese Wesensbestimmungen bedingen die Freiheit des Willens, die Autonomie der Individuen. Die Freiheit ist die Autonomie des Willens, der sich selbst das Gesetz seines Handelns im Sinne des kategorischen Imperativs gibt.

Damit ist diese Freiheit nicht etwa Gesetzlosigkeit, sondern es gibt nunmehr eine Kausalität aus Freiheit, die der Kausalität aus der Naturnotwendigkeit als das das sittliche Handeln leitende Prinzip zur Seite und auch gegenübertritt.¹⁰⁵

In seiner "Kritik der praktischen Vernunft" schreibt Kant: "Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten: Alle Heteronomie der Willkür gründet dagegen nicht allein gar keine Verbindlichkeit, sondern ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Wollens entgegen. In der Unabhängigkeit nämlich von aller Materie des Gesetzes (nämlich einem begehrten Objekte) und zugleich doch Bestimmung der Willkür durch die bloße allgemeine gesetzgebende Form, deren eine Maxime fähig sein muß, besteht das allgemeine Prinzip der Sittlichkeit. Jede Unabhängigkeit aber ist die Freiheit im negativen, diese eigene Gesetzgebung aber der reinen, und als solche, praktischen Vernunft, ist Freiheit im positiven Verstand. Also drückt das moralische Gesetz nichts anderes aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, d.i. der Freiheit, und diese ist selbst die formale Bedingung aller Maximen, unter der sie allein mit dem obersten praktischen Gesetze zusammen stimmen können."¹⁰⁶

"Autonomie des Willens ist die Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Wollens) ein Gesetz ist. Das Prinzip der Autonomie ist also: nicht anders zu wählen als so, daß die Maxime seiner Wahl in demselben Wollen zugleich als allgemeines Gesetz mitbegriffen seien."¹⁰⁷

Der kategorische Imperativ bzw. die allgemeine Formel des kategorischen Imperativs lautet: "Handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetz machen kann."

Und in Analogie zur Naturgesetzlichkeit, der allgemeinen Verknüpfung des Daseins der Dinge nach allgemeinem Gesetz, die das Formelle der Natur überhaupt ist: "Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen

¹⁰⁴"Die Antriebe der Natur enthalten also Hindernisse der Pflichtvollziehung im Gemüt des Menschen und (zum Teil mächtig) widerstrebende Kräfte, die also zu bekämpfen und durch die Vernunft, nicht erst künftig, sondern gleich jetzt (gleich mit dem Gedanken) zu besiegen er sich vermögend urteilen muß: nämlich das zu können, was das Gesetz unbedingt befiehlt, daß er tun soll." (MdS, 509 / A, 4)

¹⁰⁵"...:so ist die Freiheit, ob sie zwar nicht eine Eigenschaft des Willens nach Naturgesetzen ist, darum doch nicht gar gesetzlos, sondern muß vielmehr eine Kausalität nach unwandelbaren Gesetzen, aber von besonderer Art sein, denn sonst wäre ein freier Wille ein Unding." (GMS, 103 / A, 445)

¹⁰⁶KpV, §8

¹⁰⁷GMS, 95 / A, 440

Naturgesetze werden sollte."¹⁰⁸

Dieses Analogisieren, Rückbeziehen auf die Natur kann Kant offenbar ebenso wenig lassen wie Rousseau, wenn dies auch bei Rousseau in anderer Weise zutage tritt (Freiheit des Naturmenschen und Unterordnung unter den "volonté générale" wie unter ein Naturgesetz, was jedoch nicht Unfreiheit bedeutet). Daher besitzen auch bei Kant die Maximen "eine Form, welche in der Allgemeinheit besteht, und da ist die Form des sittlichen Imperativs so ausgedrückt: daß die Maxime so müssen gewählt werden, also ob sie wie allgemeine Naturgesetze gelten sollen."¹⁰⁹

Daher stellen für Kant der freie, autonome Wille und der Wille der sich dem Sittengesetz unterwirft ein und derselbe dar.¹¹⁰

"Der Wille wird also nicht lediglich dem Gesetze unterworfen, sondern so unterworfen, daß er auch als selbstgesetzgebend und eben um deswillen allerst dem Gesetze (davon er sich selbst als Urheber betrachten Kann) unterworfen angesehen werden muß."¹¹¹

Kants drittes Prinzip für das sittliche Handeln lautet folgendermaßen: "Keine Handlung nach einer anderen Maxime zu tun, als so, daß es auch mit ihr bestehen könne, daß sie ein allgemeines Gesetz sei, also nur so, daß der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne."¹¹²

Diese sittliche Freiheit gehört gleichsam dem Ding an sich, nicht der empirischen, sondern der intelligiblen Welt an. Mit der Unterscheidung von Ding an sich und Erscheinungen in der theoretischen Philosophie hat Kant bereits die Unterscheidung von autonomer Kraft des Verstandes (gegenüber den Erscheinungen) und die empirischen Erfahrungen, d.h. überhaupt die Möglichkeit einer autonomen Potenz des Menschen eingeführt. In der praktischen Philosophie fügt er diesem die autonome Potenz des freien Wollens und Handelns hinzu.

So wie die Verstandeskategorien a priori jenseits der empirisch erfahrbaren Welt angesiedelt sind, ist der freie Wille, welcher der naturgesetzlichen Kausalität "entrückt" (entzogen) ist, keine Erscheinung, die der empirischen Erfahrung, der Sinnlichkeit anheimgestellt und eben der empirischen Notwendigkeit unterworfen ist.

Er ist nicht frei von Notwendigkeit, ist der Notwendigkeit der Vernunft, der intelligiblen Notwendigkeit (Pflicht), dem kategorischen Imperativ zugeordnet. Die Freiheit stellt gleichsam ein Ding an sich dar, welches jedoch durch das Sittengesetz dem Menschen auch real, d.h. im sittlichen Handeln, zugänglich ist. Mit dem Sittengesetz verschafft sich die praktische Philosophie, das praktische Handeln einen Zugang zur Welt der Dinge an sich, die der theoretischen Vernunft, Philosophie verschlossen bleibt.

Besteht ein Sittengesetz für das praktische Handeln, so muß es einen freien Willen - als apriorischen Willen - geben. Die Trennung vom erfahrungsmäßig bestimmten, empirischen Handeln besteht fort in der Trennung zwischen empirischem und intelligiblem Dasein des Menschen. In der Möglichkeit und Notwendigkeit des freien Willens ist die Trennung für den Menschen aber auch praktisch aufgehoben.

Dass der sittlich Wille gut ist und der unsittliche (d.h. der, der nicht dem Sittengesetz folgt) schlecht wäre sinnlos, wenn der menschliche Wille nicht frei sein könnte, weil er der absoluten Naturnotwendigkeit unterworfen ist. Freiheit des Willens ist nicht wie die empirisch gegebene Welt erkennbar, sondern ein Postulat der praktischen Vernunft (eine notwendige Annahme, die empirisch nicht erwiesen werden kann).

¹⁰⁸GMS, 68

¹⁰⁹GMS, 62

¹¹⁰GMS, 104 / A, 446f.

¹¹¹GMS, 82 / A, 431

¹¹²GMS, 86 / A, 433f.

Die Trennung zwischen empirischem und geistigem Sein ist nun bereits eine andere als in der theoretischen Philosophie und darf nach Kant nicht für immer als Gegensatz bestehen bleiben. Sie werde tendenziell aufgehoben, beide Welten miteinander vereinbart im menschlichen Fortschrittsprozess, indem die Vernunft, resp. das sittliche Handeln in der Erfahrung, in der empirischen Welt zunehmend zur Geltung und Herrschaft gelangt, welches Kant als Bestimmung der menschlichen Gattung versteht. Mit anderen Worten: es soll bewirkt werden, dass Vernunft, resp. die Sittlichkeit zunehmend das Handeln und die Entwicklung der menschlichen Gattung bestimmt.

* *

*

Kants Konzeption der Grundlegung einer Moralphilosophie, einer Metaphysik der Sitten erweist sich auch als Grundlegung einer Philosophie der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird als ein Ganzes aller freien oder autonomen Subjekte oder Willen oder Zwecke in systematischer Verknüpfung, eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen, Subjekte durch gemeinschaftliche objektive Gesetz, d.i. das Sittengesetz und Beziehung der Subjekte, resp. vernünftigen Willen, aufeinander postuliert- nur ein Ideal, als vernünftiges Sein bzw. als ein Sein der Vernunft, welches Kant als ein "Reich der Zwecke" bezeichnet.

"Ich verstehe", schreibt Kant, "aber unter einem Reiche die systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze. Weil nun Gesetze die Zwecke ihrer allgemeinen Gültigkeit nach bestimmen, so wird, wenn man von dem persönlichen Unterschiede vernünftiger Wesen, imgleichen allem Inhalte ihrer Privatzwecke abstrahiert, ein Ganzes aller Zwecke (sowohl der vernünftigen Wesen als Zweck an sich, als auch der eigenen Zwecke, die ein jedes sich selbst setzen mag), in systematischer Verknüpfung, d.i. ein Reich der Zwecke, gedacht werden können, welches nach obigen Prinzipien möglich ist."¹¹³

"Denn vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, daß jedes derselben sich selbst und alle anderen niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandeln soll. Hierdurch aber entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, d.i. ein Reich, welches, weil diese Gesetze eben die Beziehung dieser Wesen aufeinander als Zwecke und Mittel zur Absicht haben, ein Reich der Zwecke (freilich nur ein Ideal) heißen kann."¹¹⁴

Dieses Sein der Vernunft bedeutet bei Kant ein Sein aus und in der absoluten Autonomie und beinhaltet die Notwendigkeit und gesetzmäßige Bestimmtheit, die sich aus der unbedingten Notwendigkeit des Wesens der Vernunft ergeben.

Das Sein der Vernunft bedeutet zugleich Selbstzweck und gründet sich auf den Selbstzweck des menschlichen Seins, das seine Bestimmtheit und seinen unbedingten Sinn aus einem Bezug zum Wollen anderer oder aus anderen Determinanten oder Zwecken (Bedürfnissen, Interessen etc.) erhält. Dieses Sein der Vernunft bedeutet systematische Verknüpfung, eine Einheit in der Vielheit, worin die Existenz und Beschaffenheit des Einzelnen im sozialen Zusammenhang mit der Vielheit der anderen ausgedrückt sind.

Dieses Sein der Vernunft als gesellschaftliches Sein oder als ein Sein unter dem Sittengesetz ist bei Kant kein Bestandteil der empirischen Welt, sondern gehört gleichsam zum "Wesen der Dinge an sich", das der theoretischen Philosophie bzw.

¹¹³GMS, 85 / A, 433

¹¹⁴GMS, 86f. / A, 433f.

Vernunft verschlossen bleibt, und über das die theoretische Vernunft bzw. Wissenschaft keine Aussage treffen kann. Durch die praktische Vernunft, d.i. den sittlichen Glauben und das sittliche Handeln hat der Mensch, so Kant, dennoch Zugang zu diesen intelligiblen Wesen der Dinge an sich.

In seiner Vorrede zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft schreibt er deshalb: "Ich mußte also das Wissen aufheben, um zum Glauben Platz zu bekommen..."¹¹⁵ Sein Primat der praktischen Vernunft impliziert zugleich den Vorgang des praktischen Glaubens, d.i. des Glaubens an die Sittlichkeit, an die Moralität oder an die Vernunftidee und gibt diesem Glauben Vorrang vor der theoretischen Wissenschaft. Nur durch sittlichen Glauben und sittliches Handeln - nicht aber durch eine theoretische Wissenschaft - kann sich der Mensch nach Kant zum "höchsten Wesen" erheben.

Seine praktische Philosophie basiert schließlich nicht auf empirischen Tatsachen, sondern auf der Vernunftidee, d.i. der Würde des Menschen. Und ist quasi eine "Glaubenslehre", keine theoretische Wissenschaft.

Dieses Sein der Vernunft als gesellschaftliches Sein hat bei Kant den Status einer metaphysisch fundierten Erkenntnis und ist theoretisch, wissenschaftlich vollkommen "überschwänglich", hat aber trotzdem eine praktische Wirksamkeit, denn es gründet sich auf die Vernunftnatur des Menschen und ist der Ausdruck des gesellschaftlichen Wollens vernünftiger Wesen. Es ist gesellschaftlich an sich gut und reguliert das gesellschaftliche Verhalten der Menschen in der empirischen Welt. Dieses Sein der Vernunft als gesellschaftliches Sein stellt bei Kant gleichsam das Postulat der reinen praktischen Vernunft dar, eine Idee der reinen praktischen Vernunft, auf der sich die Menschen ihre Gesellschaft künftig gründen sollen.¹¹⁶

Hegels Konzept von der "Wirklichkeit der sittlichen Idee" (Staat), von Wirklichkeit und Vernunft des Staates, als in sich Vernünftiges und "Wirklichkeit der konkreten Freiheit"¹¹⁷ sowie "Wirklichkeit des substantiellen Willens"¹¹⁸, welcher als Gesetz anzuerkennen und "ihm als der Substanz unseres eigenen Wesens" zu folgen, unsere Freiheit ausmacht, wird diesen kantischen Ansatz auf neue, eigentümliche Weise fortsetzen.

¹¹⁵KrV; 38 / B, XXXf.

¹¹⁶"Übrigens bleibt die Idee einer reinen Verstandeswelt, als eines Ganzen aller Intelligenzen, wozu wir selbst als vernünftige Wesen (obgleich andererseits zugleich Glieder der Sinnenwelt) gehören, immer eine brauchbare und erlaubte Idee zum Behufe eines vernünftigen Glaubens, wenn gleich alles Wissen an der Grenze derselben ein Ende hat, um durch das herrliche Ideal eines allgemeinen Reichs der Zwecke an sich selbst (vernünftiger Wesen), zu welchem wir nur alsdann als Glieder gehören können, wenn wir uns nach Maximen der Freiheit, als ob sie Gesetz der Natur wären, sorgfältig verhalten, ein lebhaftes Interesse an dem moralischen Gesetze in uns bewirken." (GMS, 126 / A, 463)

¹¹⁷Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrechts und Staatswissenschaft im Grundrisse. Hrg. von Bernhard Lakebrink. Reclam-Verlag. Stuttgart 1981, § 260

¹¹⁸Ebenda, § 258

IV Das freie Dasein des Menschen als eigentliche Bestimmung des Menschen an sich und als idealer Grundkonsens der Gesellschafts- und Staatsbildung

Nicht nur in der erkenntnistheoretischen Philosophie und der Ethik, sondern auch in der Rechts- und Staatsphilosophie scheint Kant einer der herausragenden Denker der Neuzeit zu sein, der mit guten Gründen zu den Klassikern des Rechts- und Staatsdenkens zählt.¹¹⁹ Sein Rechts- und Staatsdenken spielt nicht nur in der damaligen Zeit im Übergang von der feudalistischen zur modernen bürgerlichen Gesellschafts- und Staatsordnung eine wesentliche Rolle, sondern bildet zugleich die Grundlage für das Rechts- und Staatsdenken der Gegenwart.

Jedoch fand - wie Höffe bemerkt - Kants Rechts- und Staatsphilosophie nicht dieselbe Beachtung wie die "Kritik der theoretischen und praktischen Vernunft".¹²⁰ Kant spielt in der Geschichte des politischen Denkens der Neuzeit keine so bedeutende Rolle wie vordem Hobbes, Locke, Rousseau und Montesquieu, später Hegel, Marx und Mill.¹²¹

Die Rechts- und Staatslehre, die Kant im ersten Teil seines Werkes "Metaphysik der Sitten" behandelt, wurden häufig als "ein Werk von geringer philosophischer Qualität" bezeichnet. Nach Delbos fehlt die "Klarheit" und "Schärfe". Einige meinen, dass die "kritisch-transzendente Begründung" fehlt. Manche kritisieren ihn als Theoretiker des Besitzbürgertums (Saage) oder werfen ihm vor, das obrigkeitsstaatliche Denken in Deutschland gefördert zu haben.

Solche negativen Einschätzungen sind zwar weit verbreitet; scheinen mir aber ungerecht zu sein. Kants Rechts- und Staatsphilosophie stellt sich mir als eine Grundlegung dar, die auch in unserer gegenwärtigen Gesellschaft von großer Bedeutung ist. Mein Vorhaben in diesem Abschnitt ist deshalb der Versuch, eine neue Perspektive zum Verständnis und zur Bewertung der Rechts- und Staatsphilosophie Kants zu geben.

Der Ausgangspunkt für die Rechts- und Staatsbegründung Kants ist - wie auch in seiner erkenntnistheoretischen und ethischen Philosophie - die reine Vernunft, die er wesentlich als "Faktum" (Faktum der Vernunft) definiert, welches jedoch nicht in den Sinnen, d.h. in der Zeit und im Raum gegeben ist. Die reine Vernunft als Faktum gehört bei Kant gleichsam zum Wesen der "Dinge an sich". Sie ist jedoch kein "Ding an sich", das erscheint oder eine Erscheinung hat, sondern ein "Ding an sich", das die Begriffe, Ideen, Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten konstituiert und gibt.

Auf dieser reinen Vernunft, d.i. "transzendentalen Realität/Subjekt" gründet sich die systematische Philosophie Kants.

In der erkenntnistheoretischen Philosophie synthetisiert, systematisiert oder formiert die reine Vernunft das den in den sinnlichen Wahrnehmungen gegebene, empirische Material. Sie systematisiert und formiert die mannigfaltige und zusammenhanglose Vielheit und Mannigfaltigkeit der sinnlichen Wahrnehmungen, des empirischen Materials, d.h. sie konstituiert aus einer Vielheit, Vielfältigkeit und Zusammenhanglosigkeit der empirischen Erscheinungen, Ereignisse und Vorstellungen eine "Einheit". In der erkenntnistheoretischen Philosophie wird die reine Vernunft zum "herrschenden" und "übergreifenden" Prinzip, das die gesetzliche Ordnung und den gesamten Zusammenhang der Natur konstituiert und dadurch die Erfahrung ermöglicht einerseits, andererseits wird aber die Funktion der reinen Vernunft in der erkenntnistheoretischen Philosophie bei Kant auf die Erfahrung beschränkt. Die Erkenntnis, die Wissenschaft ist also nach Kant nur in der Erfahrungswelt möglich,

¹¹⁹Höffe, O.: Immanuel Kant. Beck-Verlag. München 1996, 209

¹²⁰Ebenda, 208

¹²¹Ebenda.

nicht aber im Wesen der Dinge an sich.

In der praktischen Philosophie wird diese Rolle der reinen Vernunft weiter ausgearbeitet und noch höher angesetzt. Sie wird zu einem "unmittelbaren Selbstgesetzgeber", der sich nur auf sich selbst bezieht, d.h. sich selbst denkt und seine eigenen gesetzlichen Ordnungen und Zusammenhänge selbst konstituiert und gibt.

In der Rechtsphilosophie hat die reine Vernunft wiederum mit den empirischen Tatsachen zu tun, die durch die sinnlichen Wahrnehmungen vermittelt werden, d.h. mit dem tatsächlichen Verhalten und Handeln einzelner Individuen im "sozialen Raum" im Raum und in der Zeit gegeben sind.

Analog zu den materialen Gegenständen, auf die sich der Verstand in der erkenntnistheoretischen Philosophie formierend, synthetisierend bezieht, ist das durch die sinnlichen und Neigungen betriebene Verhalten und Handeln der Einzelnen in der Erfahrungswelt "chaotisch", "mannigfaltig" und "zusammenhangslos". Es enthält eine "Vielheit" und "Mannigfaltigkeit" einzelner Verhaltens- und Handlungsweisen und hat noch keinen notwendigen Zusammenhang, keine gesetzliche Verbindung, die die mannigfaltigen und zusammenhanglosen Verhaltens- und Handlungsweisen der Einzelnen formiert, d.h. diesen vielfältigen Verhaltens- und Handlungsweisen der empirischen Individuen eine "einheitliche Ordnung" gibt.

Soll jedoch ein notwendiger Zusammenhang, eine gesetzliche Ordnung der mannigfaltigen Verhaltens- und Handlungsweisen der Einzelnen in der Erfahrungswelt gegeben werden, dann ist es nach Kant nur dadurch zu leisten, indem die Vernunft sie aktiv begreift, d.h. sie konstituiert und gibt.

Dadurch(durch die Aktivität der reinen Vernunft) entsteht eine "objektive Gesetzmäßigkeit", eine "einheitliche Ordnung", die die mannigfaltigen Verhaltensweisen der Einzelnen in der Erfahrungswelt formiert.

Eine so zustande kommende "objektive Gesetzmäßigkeit" drückt natürlich bei Kant keine "objektive Realität", kein reales Sein aus, das in der Erfahrungswelt gegeben ist oder gegeben sein kann, das ein bestimmtes Subjekt, Individuum erlebt, sondern zeigt vielmehr eine "logische Allgemeinheit" und "Allgemeingültigkeit", die die reine Vernunft a priori konstituiert und gibt.

Das allgemeine Prinzip des Rechts bringt bei Kant demzufolge keinen realen Handlungsinhalt, sondern bloße Form, die den Inhalt formiert zum Ausdruck.

Analog zu den apriorischen Verstandeskategorien, die für die Erkenntnis der Erfahrung konstitutiv sind, und zum Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, gilt das apriorische Prinzip des Rechts bei Kant als allgemeingültiges und notwendiges Prinzip für äußeres Verhalten und Handeln vernünftiger Wesen und ist gleichsam ein Grundverhältnis der vernünftigen Wesen zueinander.

Der Apriorismus wird von Kant auch in der Rechtsphilosophie zum "herrschenden" und "übergreifenden" Prinzip erhoben, das das tatsächliche Verhalten und Handeln der Einzelnen formiert, synthetisiert oder ordnet, d.h. aus einer mannigfaltigen und zusammenhanglosen Vielheit und Vielfältigkeit der Verhaltens- und Handlungsweise eine "Einheit" konstituiert.

Da dieses allgemeine Prinzip des Rechts bei Kant ein Begriff, eine Idee oder eine Konstruktion der reinen Vernunft ist, ist es sinnlich nicht wahrnehmbar und kann damit kein Gegenstand der theoretischen Wissenschaft sein, d.h. alle theoretische Erklärungsversuche müssen daran scheitern. Dieses allgemeine Prinzip des Rechts ist jedoch kein "Phantasieprodukt", sondern eine logische Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit der reinen Vernunft, die der Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit der Verstandeskategorien bzw. des Sittengesetzes entspricht.

Der Unterschied zwischen den apriorischen Verstandeskategorien und dem Rechtsprinzip besteht darin, dass sich das Rechtsprinzip bei Kant nicht auf andere Gegenstände der Erfahrung, sondern nur auf erfahrbare Verhaltens- und Handlungsweisen der vernünftigen Wesen bezieht. Sind die Begriffe des Verstandes Grundgesetze, nach denen der Verstand/das Denken die Gegenstände der Natur, d.i. die Erscheinungen richtet, dann ist das allgemeine Rechtsprinzip bei Kant das Grundgesetz, nach dem die Vernunft/das Denken das empirischen Verhalten und Handeln der Einzelnen richtet.

Die Verstandeskategorien dienen der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung der sinnlich erfahrbaren Dinge in der Natur. Das Rechtsprinzip dient hingegen der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung des wahrnehmbaren Verhaltens und Handelns der Individuen in der Erscheinungswelt.

Dieses allgemeine Prinzip des Rechts kann jedoch nicht mit dem kategorischen Imperativ als Grundgesetz des sittlichen Handelns gleichgesetzt werden. Es gehört zwar bereits zur sittlichen Welt und den praktischen Prinzipien bzw. Grundsätze; ist aber im Unterschied zum kategorischen Imperativ nicht auf die innere Bestimmung des Menschen etwa im Bereich des Willens, der Handlungsmotive, Gefühle, Leidenschaften etc. anwendbar. Es beschränkt sich auf das tatsächliche Verhalten und Handeln des Menschen, die räumlich erscheinen und empirisch wahrnehmbar und nachweisbar sind. Ist der kategorische Imperativ das vernünftige Grundgesetz oder die vernünftige Grundbeziehung der Menschen als "homo noumenon", dann ist das allgemeine Prinzip des Rechts bei Kant die vernünftige Grundbeziehung der Menschen als "homo phänomenon".

* *

*

"Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne, zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, daß ich, ganz um dieser Verbindlichkeit willen, meine Freiheit auf jene Bedingungen selbst einschränken soll, sondern die Vernunft sagt nur, daß sie in ihrer Idee darauf eingeschränkt sei und von anderen auch tätlich eingeschränkt werden dürfe; und dieses sagt sie als ein Postulat, welches gar keines Beweises weiter fähig ist."¹²²: ist das allgemeine Prinzip des Rechts bei Kant, das von der Vernunft a priori gegeben ist, d.h. nicht aus Erfahrung, empirischer Beobachtung und Lebensgewohnheit eines bestimmten Individuums oder eines bestimmten Volkes resultiert. Deshalb gilt dieses allgemeine Prinzip des Rechts nach Kant für das äußere Verhalten und Handeln aller Vernunftwesen als allgemeingültiges und notwendiges Prinzip und als Grundverhältnis vernünftiger Wesen zueinander.

Alle Ideen, Gesetze oder Prinzipien etc., die aus empirischen Erfahrungen, Beobachtungen und Lebensgewohnheiten entstehen, d.h. von Traditionen überliefert sind oder eine empirische Herkunft haben, sind nach Kant relativ und müssen deshalb ihre Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit relativieren und sich dem allgemein geltenden Prinzip des Rechts unterordnen.

Worin besteht nun aber die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des apriorischen Prinzips des Rechts bei Kant?

Sie besteht darin, dass ein bestimmtes Individuum als handelndes Subjekt äußerlich so

¹²²MdS, 338 / B, 35

handelt, dass seine äußere Verhaltens- und Handlungsweise mit der äußeren Verhaltens- und Handlungsweise anderer vereinbart werden kann und umgekehrt. Dieses Prinzip ist etwas, worauf sich die Individuen als handelnde Subjekte einigen können und worin ihr friedliches und harmonisches Zusammenleben bestehen kann.

In diesem Sinne beinhaltet die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des allgemeinen Prinzips des Rechts bei Kant eine allgemeine Annehmbarkeit, Vereinbarkeit oder eine allgemeine Akzeptanz und Konsensfähigkeit, - oder kurz gesagt: sie beinhaltet eine allgemeine Menschlichkeit.

Jeder Einzelne soll äußerlich so handeln, dass die anderen seine Verhaltens- und Handlungsweise akzeptieren und annehmen können und umgekehrt, worüber sie sich miteinander einigen können. Solche Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des apriorischen Rechtsprinzips nimmt jedem Individuum als handelndem Subjekt jegliche Exklusivität: Jedes handelnde Individuum handelt als Mensch und sonst nichts; es handelt als Mitglied einer Konsensgemeinschaft oder einer Gemeinschaft des menschlichen Handelns, worin der Einzelne äußerlich so handelt, dass seine äußere Handlung mit der Freiheit aller anderer vereinbar ist, und umgekehrt, worauf sie sich einigen können und worin ihr friedliches, harmonisches Zusammenleben bestehen kann.

Diese allgemeine Vereinbarkeit oder Annehmbarkeit wird nun zum besonderen Inhalt des allgemeinen Rechtsprinzips von Kant erhoben.

Alle weitere, konkrete, inhaltliche Bestimmtheit des Handelns wird aus diesem allgemeinen Prinzip des Rechts herausgenommen, ist in diesem Formalismus des Rechts nicht gegeben. Die Forderung nach einer allgemeinen Vereinbarkeit und Annehmbarkeit des Handelns ist die einzige inhaltliche Forderung des Rechtsgesetzes.

Wichtig sind hier nicht konkretes Verhalten und Handeln der Einzelnen, auch nicht konkrete Ziele und Zwecke, die ein bestimmtes Individuum als handelndes Subjekt im seinem Handeln verfolgt, sondern nur, ob eine bestimmte Verhaltens- und Handlungsweise der Individuen diesem Kriterium der allgemeinen Vereinbarkeit entspricht, in diesem Sinne gesetzmäßig und widerspruchsfrei ist und für alle anderen eine annehmbare Verhaltens- und Handlungsweise sein kann.

Jede Art und Weise des Verhaltens und Handelns der Einzelnen, die diesem Kriterium der allgemeinen Vereinbarkeit und Annehmbarkeit nicht genügen, sind nach Kant "ungerecht" und müssen sich selbst auflösen.

Die Forderung nach einer allgemeinen Vereinbarkeit und Annehmbarkeit ist die einzige inhaltliche Forderung des apriorischen Rechtsprinzips bei Kant. Nun gibt es unvermeidlich - wie bereits in der Erkenntnislehre bzw. in der Ethik - einen Einwand in Bezug auf diese Forderung. Sie lässt sich wiederum nur als ein "formales Kriterium" verstehen, das dem formalen Kriterium der Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit des Sittengesetzes, des kategorischen Imperativs bzw. der Kategorien des Verstandes entspricht, resp. analog ist, welches ohne jegliche inhaltliche Bestimmung völlig "leer" wäre.

Nur mit einer solchen "leeren" Form der Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit des Gesetzes vermögen wir in der Ethik Kants noch nicht zu erfassen und zu erkennen, was eine sittliche Handlung inhaltlich bedeutet. Wir bedürfen zusätzlich der sogenannten "materiellen Basis", die die Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit des allgemeinen Gesetzes ergänzen muss.

Auch in der Rechtsphilosophie kommen wir auch allein mit einer solchen Forderung des apriorischen Prinzips des Rechts nach der allgemeinen Vereinbarkeit und Konsensfähigkeit der Handlung genauso wenig aus, wie mit der bloßen Forderung nach der Allgemeingültigkeit und Widerspruchsfreiheit des Sittengesetzes, bzw. der

Verstandeskategorien. Wir vermögen allein mit einer solchen Forderung des Rechtsprinzips nach einer allgemeinen Konsensfähigkeit unseres Handelns noch nicht zu erkennen und zu erfassen, was diese Konsensfähigkeit inhaltlich bedeutet. Wir vermögen auf diese Weise noch nicht zu erkennen, wann wir gerecht oder ungerecht handeln.

Wir bedürfen auch in der Rechtsphilosophie Kants wie in der Erkenntnislehre und in der Ethik der sogenannten "materialen Basis", die aber im Unterschied zu der "materialen Basis", auf die sich das Sittengesetz synthetisierend und formierend bezieht, keine innere Bestimmung des Menschen, des handelnden Individuums, und im Unterschied zu der "materialen Basis", die der theoretische Verstand formiert, keine Gegenstände der Natur (keine leblose Materie, kein Verhalten und Handeln vernunftloser Tiere), sondern eine konkrete vertragliche Vereinbarung, eine konkrete Bestimmung der in der Erfahrungswelt lebenden Individuen beinhaltet.

Die Verstandesbegriffe entsprechen einer "Logik der Erkenntnis", doch dieses logische Denken allein für sich genommen kann noch nichts erkennen. Es bedarf zusätzlich des zu erkennenden Materials, des Stoffes der sinnlichen Wahrnehmungen, der eigentlich erst die Gesetzmäßigkeit des Verstandes zum Gegenstand des Denkens macht. Das allgemeine Prinzip des Rechts als universell geltendes Prinzip des äußeren Verhaltens und Handelns des Menschen begründet die einer "Logik der Erkenntnis" entsprechende ebenso stringente "Handlungslogik".

Jedoch kommt man mit einer "bloßen Logik des Handelns" in der Rechtsphilosophie Kants genauso wenig aus, wie mit den "bloßen logischen Denkgesetzmäßigkeiten" in der Erkenntnislehre bzw. in der Ethik. Es bedarf unbedingt eines Inhalts, damit ein "gerechtes" Verhalten und Handeln erkannt werden kann.

Schließlich argumentiert Kant: "Der Mann kann weder das Weib begehren, (...), noch das Weib sich ihm dazu hingeben, ohne daß beide Teile ihre Persönlichkeit aufgeben(...), d.i. ohne unter der Bedingung der Ehe, welche, als wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der anderen, vorher geschlossen werden muß: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Teil vom anderen macht, sich zu entmenschen."¹²³

Solche konkrete vertragliche Vereinbarung wäre nach Kant inhaltliche Bestimmtheit, konkretes Recht und Gesetz, das das Handeln der Individuen legitimiert, d.h. das der vertraglichen Vereinbarung entsprechende Verhalten und Handeln der Individuen scheint ein gerechtes Verhalten und Handeln zu sein und umgekehrt.

Somit beinhaltet das allgemeine Rechtsgesetz bei Kant - analog dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ bzw. den Kategorien des Verstandes - eine rechtliche Zulässigkeit, eine allgemeine Bedingung, unter der konkretes Recht und Gesetz möglich wird. Es muss also noch eine inhaltliche Vereinbarung, ein konkreter Vertrag hinzukommen, damit konkretes Recht und Gesetz möglich werden.

Letztlich muss es also nach Kant zu einer konkreten, vertraglichen Vereinbarung kommen, die die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des Verhaltens und Handelns beinhaltet und nicht nur bei einem "inhaltsloseren Formalismus" der allgemeinen Vereinbarkeit des Rechtsgesetzes stehenbleibt. Es muss jedoch gleichzeitig eine konkrete, vertragliche Vereinbarung sein, die von allen anerkannt, akzeptiert und angenommen werden kann.

Könnte es nicht zu einer solchen konkreten, vertraglichen Vereinbarung kommen, würde es auch bei Kant keine rechtmäßige bzw. unrechtmäßige Handlung geben. Die Forderung nach einer allgemeinen Vereinbarkeit des apriorischen Rechtsgesetzes bliebe ein inhaltsleerer Formalismus des Rechts, der eine bloße allgemeine Menschlichkeit

¹²³MdS, 483 / B, 165

fordert. Kant argumentiert in diesem Zusammenhang folgendermaßen: "... Eben so kann der Mann mit dem Weibe kein Kind, als ihr beiderseitiges Machtwerk (res artificialis), zeugen, ohne daß beide Teile sich gegen dieses und gegen einander die Verbindlichkeit zuziehen, es zu erhalten ..." ¹²⁴

Es soll und muss also nach Kant zu einer konkreten vertraglichen Vereinbarung kommen, damit eine rechtmäßige Handlung möglich wird. Mit dieser Forderung nach einer konkreten vertraglichen Vereinbarung wird die Forderung nach einer allgemeinen Vereinbarkeit des Rechtsgesetzes weiterentwickelt und inhaltlich näher bestimmt.

Nun gibt es aber einen Einwand, die die Position des "Vertragstheoretikers" Kants betrifft: Um einen Vertrag zu ermöglichen, bedarf es vertragsfähiger Subjekte, Individuen. Diese vertragsfähigen Subjekte, Individuen können jedoch keine beliebigen Subjekte oder Individuen sein, da sie zurechnungsfähig und für ihre Handlungen selbst verantwortlich und mithin frei von Fremdbestimmung sein müssen. Gäbe es keine solchen zurechnungs- und verantwortungsfähigen Subjekte, Individuen, würde die Vertragstheorie als Legitimationsgrundlage des Rechts sinnlos sein. Sie würde sinnlos sein, weil niemand für seine Handlung, sein Versprechen eine Verantwortung übernehmen könnte. Damit würde die Vertragstheorie als Theorie der Gerechtigkeit "leere Gedanke ohne Realität" sein.

Die Existenz von selbständigen, selbstverantwortlichen und freien Subjekten, Individuen bildet also die Voraussetzung für die von Kant angestrebte Rechtsgemeinschaft.

Von diesem Standpunkt ausgehend geht Kant nun weiter und höher. Sein Ziel ist die Bildung freier, selbständiger, selbstverantwortlicher Subjekte, Individuen. Er behauptet in seiner "Metaphysik der Sitten", dass die Freiheit das "angeborene" Recht des Menschen ist, welches dem Menschen seine Menschlichkeit verleiht. ¹²⁵

Die Freiheit des Menschen ist bei Kant - wie bereits bei Rousseau - die eigentliche Bestimmung des Menschen. Ähnlich wie Rousseau sieht Kant den Menschen in einem starken Abhängigkeitsverhältnis gegenüber anderen Menschen, das seine Abhängigkeit gegenüber der Natur bei weitem übersteigt.

"Was aber weit härter und unnatürlicher ist als dieses Joch der Notwendigkeit, das ist die Unterwürfigkeit eines Menschen unter den Willen eines anderen Menschen. Es ist kein Unglück, das demjenigen, der die Freiheit gewohnt wäre, das Gut der Freiheit genossen habe, erschrecklicher sein könnte, als sich einem Geschöpfe von seiner Art überliefert zu sehen, das ihn zwingen könnte (sich seines eigenen Willen zu begeben), das zu tun, was er will." ¹²⁶

Diese menschliche Abhängigkeit oder Unfreiheit ist deshalb unannehmbare als die Abhängigkeit von der äußeren Naturnotwendigkeit, erstens weil der Einzelne letztendlich nur in Übereinstimmung mit seinen eigenen Neigungen und vor allem mit seinem eigenen Willen glücklich sein kann, zweitens weil die Abhängigkeit von äußeren Naturzwängen sich nach erfahrbaren Gesetzen vollzieht und im Gegensatz zur Abhängigkeit von Menschen deshalb teils vermeidbar, teils regulierbar ist oder man sich dem ihr anpassen oder entziehen kann, ohne seinen eigenen Willen und sein menschliches Wesen aufzugeben.

"Die Bewegungen der Materie enthalten bestimmte Regeln, aber der Eigensinn der Menschen sei regellos" ¹²⁷ - so meint Kant.

Wie diese Sätze zeigen, ist die Freiheit des Menschen hier allerdings auch (noch) anthropologisch und empirisch-psychologisch bzw. moralisch bestimmt: Sie bedeutet

¹²⁴MdS, 484 / B, 166

¹²⁵MdS, 345 / B, 45

¹²⁶Kants Zitat wird von Brandt zitiert. Siehe: In: *Eigentumsstheorie von Grotius bis Kant*. Reclam-Verlag. Stuttgart 1974, 92

¹²⁷Kants Zitat wird von Brandt zitiert. (Ebenda, 93)

die Unabhängigkeit der Willensakte von äußeren Determinanten und Bestimmtsein durch eigene Vorstellungen und Gefühle.

Dies kann sehr wohl zu einer "inneren Determination" durch psychologisch-kausale Notwendigkeit, d.i. Fremdbestimmung gegenüber einer Autonomie des Willens, gleichsam durch psychologische Naturgesetze, "konvertieren".¹²⁸

Die Trennung zwischen empirischem Menschen und intelligiblem Ich ist noch nicht konsequent vollzogen.¹²⁹

Ist nach der kritischen Wende in Kants Augen Freiheit nur durch die Unterscheidung von phänomenaler und noumenaler Welt zu retten, so wird sie hier in einem anthropologischen Sinne als wesentliche Grundmöglichkeit des Menschen vorausgesetzt.¹³⁰

Sie ist noch nicht in eine "abstrakte Innerlichkeit" verlagert, welche von den Abhängigkeitsbeziehungen der empirischen Welt nicht mehr angefochten werden kann; sondern wird hier dadurch in Frage gestellt, dass und wenn man sich nicht nach eigenen Vorstellungen, eigenem Gutdünken und Willkür bewegen kann, noch erhebliche Möglichkeiten der Willkürfreiheit bestehen.

Da es aber in der Rechtsphilosophie Kants nur darum geht, ein allgemeines Prinzip, einen apriorischen Satz oder Grundsatz zu konstituieren, der das äußere Handeln des Menschen formiert, systematisiert und ordnet, mit dem Ziel des freien Miteinanderlebens aller, kommen solche inneren Bestimmtheiten und Determinationen nicht in Betracht. Darin besteht - wie wir noch erfahren werden- der grundlegende Unterschied zwischen dem Recht und der Moralität bei Kant. Das Recht ist für ihn die gesetzliche Verbindung, die die mannigfaltigen Verhaltensweisen der Individuen in der Erfahrungswelt, d.i. im sozialen Raum miteinander verknüpft, verbindet, d.i. aus einer beziehungslosen Vielheit und Mannigfaltigkeit der in sinnlichen Wahrnehmungen gegebenen Verhaltensweise einzelner Individuen eine "Einheit" bildet, aber so nicht in die innere Bestimmung des Menschen übergeht.

In diesem freien Dasein des Menschen, d.i. in der Bestimmung des Menschen an sich ist das Rechtsgesetz von Kant im Formalismus formuliert, d.i. in einer Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit, die keine konkreten inhaltlichen Forderungen enthält. Hier liegt eine oder die wesentliche Basis für das allgemeine Rechtsgesetz und für die Allgemeinheit seiner Fassung durch Kant. Dies soll die unbedingte Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des Grundsatzes, der für das Handeln der Individuen allgemein gilt, herausstellen.

Das freie Dasein des Menschen ist bei Kant die Bestimmung des Menschen an sich und gleichsam der Grundkonsens, worauf sich die Gesellschaft, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat gründen sollen.

Dieses freie Dasein des Menschen, d.h. die Freiheit, sofern sie mit der Freiheit jedes anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist bei Kant das Grundgesetz, worauf sich Individuen zu einer Gesellschaft vereinigen sollen. Dieses freie Dasein des Menschen ist gleichsam ein apriorischer vereinigter Wille des Volkes, den wir mit dem allgemeinen Willen, dem "volonté générale" Rousseaus vergleichen können, zu dem die Individuen bei Rousseau rechtlich und moralisch verpflichtet sind.

Bei Rousseau wird von privater Willkür getriebenes Handeln einzelner Individuen durch die den allgemeinen Willen repräsentierende Souveränität zum allgemeinen Willen reguliert, formiert. Dies kann jedoch auch notfalls mit Gewalt erzwungen werden. Dieser Zwang bedeutet bei Rousseau nichts anderes als der Zwang zum

¹²⁸Forschner, M.: *Gesetz und Freiheit. Zum Problem der Autonomie bei Immanuel Kant.* Beck-Verlag. München und Salzburg 1974, 117

¹²⁹Ebenda.

¹³⁰Ebenda.

"Glück" und zur "Freiheit".

Kant stimmt insofern mit Rousseau überein und behauptet: "..., wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen (d.i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend, d.i. recht: mithin ist mit dem Recht zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerspruches verknüpft."¹³¹

Mit dem Recht hängt also nach Kant - wie auch nach Rousseau - die Befugnis zu zwingen unmittelbar zusammen. "Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten also einerlei."¹³² - so meint Kant. Das bedeutet bei ihm, wie auch bei Rousseau, nicht, dass die Anwendung jeder Art und jedes Maßes vom Zwangsmittel gerecht und erlaubt ist. Es ist nach Kant nur so weit gerecht und erlaubt, wie es für die Aufrechterhaltung des freien Daseins, des friedlichen Zusammenlebens aller unbedingt notwendig und erforderlich ist. "Jeder darüber gehende Zwang ist selbst Unrecht."¹³³

* *

*

Dieses freie Dasein des Menschen, d.h. das Prinzip, nach dem alle nebeneinander frei sein können, drückt nach Kant kein Grundgesetz der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung aus, sondern eine Vernunftidee, einen vernünftigen Grundkonsens, auf dem sich die bürgerliche Gesellschaft und der Staat künftig gründen sollen.

Deshalb beinhaltet die Gründung der bürgerlichen Gesellschaft und des bürgerlichen Staates auf einer solchen Vernunftidee oder einem solchem vernünftigen Grundkonsens für Kant nicht etwa eine Fortsetzung, Reformierung, Verbesserung oder Reparierung der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, sondern vielmehr eine grundlegende Veränderung, einen Umbruch und eine Umgestaltung derselben. Die neu aufkommende, moderne bürgerliche Gesellschaft und Weltordnung haben ihren Grund und ihre Konsequenz nicht in der Erfahrungswelt, sondern in der Vernunftidee, d.i. im freien Dasein des Menschen, d.h. in der Freiheit, sofern sie mit der Freiheit jedes anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.

Alle Werte und Normen, die in der Erfahrungswelt bestehen, von den Traditionen überliefert werden, müssen ihre Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit relativieren und sich dem freien Dasein des Menschen unterstellen.

Solche Forderung des "Menschheitsrechts" klingt nicht nur zu Lebzeiten Kants unter der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, sondern auch in der Gegenwart ungeheuer abstrakt und progressiv, beinhaltet sie doch die Forderung nach Freiheit und Gleichheit aller Menschen, unabhängig von empirischen Bedingungen und Umständen. Niemandem darf seine rechtliche Integrität und seine Selbstverantwortung entzogen werden, aus welchen Gründen auch immer. Jeder ist sein eigener Gesetzgeber und Herrscher¹³⁴. Alle rechtlichen Privilegien müssen aberkannt werden. Niemand darf ein Vorrecht vor den anderen besitzen, unter welchen Umständen auch immer. Niemand darf dazu gezwungen werden, seinen eigenen Willen aufzugeben und das zu tun, was er selbst nicht will.

Solche abstrakt progressive Forderung des Menschheitsrechts stellt nicht nur für die

¹³¹ *MdS*, 338f. / B, 36

¹³² *MdS*, 340

¹³³ Höffe, O.: *Immanuel Kant*. Beck-Verlag, München 1996, 218

¹³⁴ *MdS*, 450 / B, 222f.

damalige Zeit, sondern auch in der Gegenwart eine große Illusion dar, wenn sie sich dadurch nicht relativieren würde, indem sie eine Herausforderung, ein Sollen ausdrückt, welches noch zu realisieren ist; als eine Vernunftidee, die nie ganz erreicht werden kann.

Dieses Sollen ist bei Kant eigentlich ein Wollen, das, wenn es kein Hindernis gäbe, praktisch wird. Es ist gleichsam ein Postulat der reinen praktischen Vernunft, ein Grundgesetz oder grundlegendes Ziel, das die Menschen in ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben zu realisieren haben. Darin besteht für Kant auch ihre Menschlichkeit.

Mit der Idee des freien Daseins des Menschen, d.i. mit der Rechtsidee hat Kant der Fremdbestimmung und Autorität den Kampf angesagt, bzw. für die Selbstbestimmung des Menschen plädiert. Mit dieser Idee werden jedoch von ihm gleichzeitig die in der Erfahrungswelt gegebenen, empirisch bedingten gesetzlichen Ordnungen, Staatsverfassung, Traditionen, Lebensgewohnheiten der Individuen nicht einfach eliminiert oder für bedeutungslos erklärt. Sie können ebensowenig überwunden werden wie die sinnlichen Bedingungen, empirischen Determinationen und Triebstrukturen vermittels Sittengesetz, den kategorischen Imperativ überwunden werden können. Diese Triebstrukturen des Empirischen werden jedoch ins Sittengesetz als Grundgesetz des sittlichen Handelns durch die systematisierende und regulierende Rolle der Vernunft, resp. des vernünftigen Wollens transformiert und erhalten dadurch ihre gesetzliche Ordnungen und Zusammenhänge. Dies verlangt sowohl geistige Anstrengung als auch Disziplin, da die Triebstrukturen des Empirischen nicht einfach der Anordnung der Vernunft folgen, sondern zugleich aktiven Widerstand gegen die Anordnung der Vernunft, d.i. des Sittengesetzes, des kategorischen Imperativs, leisten.

Der Mensch lebt nach Kant im Bereich zweier Welten, der empirischen und der intelligiblen Welt, die sich beide im Kampf miteinander befinden. Neigung, Bedürfnisse, Existenzbedingungen etc. auf der einen und das Pflichtgebot des Sittengesetzes, des kategorischen Imperativs auf der anderen Seite. Die Verwirklichung des Sittengesetzes stößt auf den aktiven Widerstand der empirischen Natur, der Neigung des Menschen, des Individuums selbst. Und so kann sich das Sittengesetz, der kategorische Imperativ nur in einem ständigen Kampf, d.i. in einem kontinuierlichen Prozess verwirklichen und seiner Bestimmung nur annähern.

Dieser innere Widerstreit des Menschen offenbart sich auch in seinem äußeren Verhalten und Handeln und damit auch im äußeren Prozess der menschlichen Zivilisation, im Prozess der Vergesellschaftung des Menschen als Widerstreit zwischen der real bestehenden und empirisch bedingten auf der einen und der sich auf dem freien Dasein des Menschen, auf der Vernunftidee gründenden Sozialordnung und Lebensweise der Individuen auf der anderen Seite.

Die Analogie zwischen Recht und Ethik, bzw. dem äußeren und inneren Prozess der menschlichen Kultur besteht u.a. auch darin, dass der Mensch bei Kant im Bereich des sittlichen Wollens und Handelns nicht in der Lage ist, einen idealen Zustand zu erreichen, in dem er ohne inneren Widerspruch nur das Gute will und das Gute tut. Auch im Bereich des "wirklichen Lebens", im realen Prozess der Vergesellschaftung erreicht der Mensch nicht den idealen Zustand, in dem er nur das tut, wozu er berechtigt ist. Im Bereich des sittlichen Wollens und Handelns kann sich der Mensch gegen das Sittengesetz richten, aufgrund dessen, dass er nicht allein ein sittliches, sondern auch ein empirisches Wesen ist. In seinem "wirklichen, empirischen Leben" kann er aktiven Widerstand gegen die vernünftige soziale Anordnung, gegen das Grundprinzip der vernünftigen Vergesellschaftung leisten, und zwar aufgrund dessen, dass er nicht allein ein geselliges, sondern auch ein ungeselliges Wesen ist. Er verkörpert in sich eine "ungesellig-gesellige" Eigenschaft und hat damit einen Hang,

sich zu vereinzeln, zu isolieren.

Somit kann sich das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung nur in einem ständigen Kampf, in einem kontinuierlichen und unendlichen Prozess verwirklichen und seiner Bestimmung nur annähern, entsprechend dem Prozess der inneren Kultur des Menschen.

Dieses freie Dasein des Menschen gehört bei Kant gleichsam zum Wesen der Dinge an sich, nicht zur empirischen Welt. Es ist aber keines der Dinge an sich, die den Naturphänomenen zugrunde liegen, sondern eine Vernunftidee, die den Prozess der menschlichen Zivilisation zweckmäßig reguliert.

Der äußere Prozess der menschlichen Zivilisation, der Vergesellschaftung der Menschen stellt für Kant - wie der Prozess der Erkenntnis und der inneren Kultivierung des Menschen - einen unendlichen Prozess dar. Er führt uns jedoch nicht zum Wesen der Dinge an sich, zum freien Dasein des Menschen, zu einer Sozialordnung, die dem Vernunftwesen des Menschen adäquat ist.

Der Mensch ist nach Kant auch in seinem wirklichen, empirischen Leben im Bereich zweier Welten angesiedelt. Beide sind Lebenswelten des Menschen und befinden sich in ständigem Kampf miteinander.

Diesen Widerstreit zwischen der real bestehenden, empirisch bedingten und der sich auf die Vernunftidee gründenden Sozialordnung und Lebensweise der Individuen löst Kant im Dualismus auf, der im wesentlichen ein Dualismus zwischen einem Sein und einem Sollen ist. Angesichts der Zuordnung der auf dem freien Dasein des Menschen gegründeten Sozialordnung zum Sollen und der real bestehenden, empirisch bedingten zum Sein, ist die sich auf dem freien Dasein des Menschen gründende Ordnung gleichsam ein Postulat der praktischen Vernunft, ein Grundgesetz oder grundlegendes Ziel, welches im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen zur Geltung gebracht werden soll und muss. Darin besteht für Kant die Sittlichkeit unserer Handlung, die Pflicht als Menschen, die Kant als Rechtpflicht bezeichnet. Diese Rechtpflicht ist aber auch bei ihm von der "Tugendpflicht" zu unterscheiden.

Die Rechtpflicht bedeutet bei Kant eine Pflicht, sich entsprechend dem allgemeinen Prinzip des Rechts zu verhalten, d.h. sich äußerlich so zu verhalten, dass sein äußeres Verhalten und Handeln mit der Freiheit eines anderen vereinbar ist. Die Tugendpflicht bedeutet hingegen subjektive, individuelle Übereinstimmung mit dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, d.h. zu wollen und zu handeln, wie es das Sittengesetz verlangt. Alle Pflichten kommen nach Kant allen Individuen gleichermaßen zu.

Das Individuum, welches sich die Rechtpflicht zur Maxime seiner Handlung macht, ist bei Kant ein rechtschaffener Mensch, eine bürgerliche Persönlichkeit und steht höher als derjenige Mensch, der sich nur passiv verhält und nach den fremden Bestimmungen handelt.

Solch aktive, rechtschaffene Individuen sind nach Kant tragende Kräfte der aufkommenden, modernen bürgerlichen Gesellschafts- und Weltordnung.¹³⁵

Das freie Dasein des Menschen, das Rechtsgesetz als Pflichtgebot zu formulieren ist bei Kant notwendig und unverzichtbar wie das Sittengesetz, weil sich der Mensch im "wirklichen Leben" auch im Bereich zweier Welten befindet und weil er nicht von vornherein rechtschaffen handeln könne. Nur durch eine solche ständige Forderung, durch die "Rechtpflicht", kann nach Kant eine rechtliche Sozialordnung, die dem Vernunftwesen des Menschen adäquat ist, kontinuierlich verwirklicht werden.

So wie das Sittengesetz und das Rechtsprinzip bzw. Tugendpflicht und Rechtpflicht von einander unterschieden sind, sind auch bei Kant eine moralische Persönlichkeit und ein rechtschaffener Mensch, ein bürgerliches Individuum, von einander unterschieden. Eine

¹³⁵MdS, 432 / B, 196

moralische Persönlichkeit ist nach Kant dasjenige Individuum, das das Gebot des Sittengesetzes zu seiner Handlungsmaxime macht, also dasjenige Individuum, das das will und das tut, was das Sittengesetz von ihm verlangt. Das gilt bei Kant - entsprechend den Grundwerten des Sittengesetzes - nur für die "humanistische Persönlichkeit", die die Menschheit zum Zweck ihrer Handlung macht, und das sich selbst besinnende Individuum, das seinen eigenen Sinn und Zweck in sich selbst sucht. Die Vernunft ist nach Kant Zweck an sich. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Der Mensch ist Zweck an sich. Damit begründet Kant seine moralische Handlung. Solche moralische Wertsvorstellung ist auch in der praktischen Lebensführung Kants einigermaßen wahrnehmbar. Ein rechtschaffener Mensch, eine bürgerliche Persönlichkeit ist bei Kant hingegen dasjenige Individuum, das sich äußerlich so handelt, dass andere seine äußere Handlung akzeptieren und annehmen können. Das gilt bei Kant auch für das Verhalten und Handeln eines Kaufmannes, der seine Kunden gut betreut, weil er von ihnen einen Gewinn erwartet.

Daher kann man auffassen, dass eine gerechte Handlung nur eine widerspruchsfreie Handlung und eine moralische Handlung hingegen eine zweckmäßige Handlung ist. Nur im moralischen Wollen und Handeln, nicht aber in einem bloß widerspruchsfreien, liegt nach Kant der menschliche Wert, der von allen angestrebt werden soll. Letztlich unterscheidet sich der Mensch bei Kant von anderen Naturwesen nur durch sein moralisches Wollen und Handeln, d.i. sein sittliches Tun. Das heißt bei Kant aber auch, dass eine moralische Handlung eine widerspruchsfreie Handlung bedeutet. Widerspruchsfrei zu sein allein reicht aber nicht aus, um eine Handlung als eine moralische Handlung zu bezeichnen. Sie muss der Forderung des Sittengesetzes, des kategorischen Imperativs entsprechend sein. Sittlichkeit und die Moralität ist nach Kant letztlich der einzige Maßstab der Menschlichkeit eines handelnden Subjekts, Individuums.

* *

*

"Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne...": ist das allgemeine Rechtsgesetz, das a priori in der Vernunft, d.i. im Denken des Subjekts gegeben ist, d.h. nicht aus der Erfahrung, aus der empirischen Wahrnehmung, Beobachtung, Traditionen oder Lebensgewohnheiten bestimmter Individuen oder Völker resultiert. Es ist ein allgemeingültiges und notwendiges Gesetz, das das Denken des Subjekts a priori konstituiert, und nach dem es den in der Erfahrungswelt gegebenen Handlungsinhalt der Einzelnen richtet.

Es drückt keine Grundverhältnisse und -beziehungen der Menschen in der Erfahrungswelt aus, sondern eine Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit, die im vernünftigen Denken des Menschen gegeben ist, eine "sui generis", unabhängig von allen empirischen Erfahrungen, Umständen und Determinationen. Es stellt als für die äußere Handlung der Vernunftwesen universell geltendes Gesetz eine Grundlage für das freie Dasein des Menschen jenseits der realen Welt dar und stellt an den Menschen in der realen Welt die Forderung des gerechten Verhaltens und Handelns, da er im Unterschied zu den anderen Naturwesen Wahlfreiheit besitzt und aufgrund der Forderung seiner empirischen Existenz seine Freiheit missbrauchen kann und wird.

Der in der Erfahrungswelt gegebene Verhaltens- und Handlungsinhalt einzelner Individuen soll und muss nach Kant durch dieses allgemeine, allgemeingültige Rechtsgesetz synthetisiert, systematisiert, formiert und geordnet werden, mit dem Ziel, das freie Dasein des Menschen zu verwirklichen und zu realisieren d.h. zu realisieren, dass die Freiheit aller nebeneinander möglich wird.

Dieses allgemeine Rechtsgesetz bei Kant ist bereits eine gesetzliche Ordnung, ein Gesamtzusammenhang, der dem intelligiblen Wesen des Menschen entspricht, und erreicht damit den Status eines allgemeingültigen und notwendigen Gesetzes oder Grundgesetzes, das den in der Erfahrung gegebenen Verhaltens- und Handlungsinhalt der Einzelnen formiert, synthetisiert oder ordnet, d.i. aus vielfältigen und beziehungslosen Verhaltens- und Handlungsweisen, resp. -inhalten der Individuen in der Erfahrungswelt eine "Einheit" bildet. Dieses allgemeine Prinzip des Rechts ist jedoch nach Kant nur auf den sinnlich wahrnehmbaren Verhaltens- und Handlungsinhalt der Einzelnen anwendbar, etwa nur auf solches Verhalten und Handeln der Individuen, das tatsächlich vollzogen worden ist, also räumlich erscheint und sinnlich wahrgenommen werden kann.

"Recht oder Unrecht (rectum aut minus rectum) überhaupt ist eine Tat, sofern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig (factum licitum aut illicitum) ist; die Pflicht selbst mag, ihrem Inhalte oder ihrem Ursprunge nach, sein, von welcher Art sie wolle. Eine pflichtwidrige Tat heißt Übertretung (reatus)."¹³⁶ - So schreibt Kant.

Daher kann es auch nicht rechtlich verlangt und gefordert werden, "daß dieses Prinzip aller Maximen selbst wiederum meine Maxime sei, d.i. daß ich es mir zur Maxime meiner Handlung mache; denn ein jeder kann frei sein, obgleich seine Freiheit mir gänzlich indifferent wäre, oder ich im Herzen derselben gerne Abbruch tun möchte, wenn ich nur durch meine äußere Handlung ihr nicht Eintrag tue."¹³⁷

"Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm korrespondierende Verbindlichkeit bezieht (d.i. der moralische Begriff derselben), betrifft (...) nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlung als Facta aufeinander (unmittelbar oder mittelbar) Einfluß haben können."¹³⁸

Das Rechtsgesetz systematisiert und ordnet die in der Wahrnehmung gegebenen Handlungsinhalte der Einzelnen und macht dadurch die äußere (sinnlich wahrnehmbare) Freiheit aller nebeneinander möglich. Es kann so nicht in den inneren Bereich des Menschen übergehen, etwa in den Bereich des Wollens, der Handlungsmotive, Ziele, Zwecke etc., die seinen sinnlich wahrnehmbaren Handlungen zugrunde liegen, resp. diese verursachen.

Solche inneren Bestimmungen und Gründe des Menschen sind nach Kant rechtlich unzugänglich und nicht erfassbar. Sie sind "transzendent" hinsichtlich des Rechts, aber doch nicht hinsichtlich ihres Daseins, denn sie sind Phänomene, die "tatsächlich" im inneren Bereich des Menschen vorgehen, erscheinen und seinem sinnlich wahrnehmbaren Verhalten und Handeln zugrunde liegen, wie die Dinge an sich den Erscheinungen.

Das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, ist hingegen für diese innere Bestimmung des Menschen gesetzgebend und insofern konstitutiv.¹³⁹ Darin besteht bei Kant der grundlegende Unterschied zwischen dem Recht und der Moralität, daher fällt bei ihm auch der Akt, das "Rechtshandeln" zur Maxime zu machen in den Bereich der

¹³⁶MdS, 330 / B, 23f

¹³⁷MdS, 338 / B, 35

¹³⁸MdS, 337 / B, 33

¹³⁹"Denn bei dem, was moralisch gut sein soll, ist es nicht genug, daß es dem Sittengesetz gemäß sei, sondern es muß auch um desselben Willen geschehen..."(GMS, 23)

Ethik, der Moralität.¹⁴⁰

Das Rechtsgesetz dient der Systematisierung, Formierung, Vereinheitlichung und Ordnung des in der sinnlichen Erfahrung gegebenen Verhaltens- und Handlungsinhalte der Individuen, erstreckt sich aber so nicht auf den Bereich ihrer inneren Bestimmung, - etwa auf den Bereich des Wollen, Denkens, Glaubens, Überzeugen etc.¹⁴¹. In diesen inneren Bereich, d.i. ins Bewusstsein des Menschen kann das Rechtsgesetz nach Kant prinzipiell nicht eindringen. Darin besteht für ihn die unüberschreitbare Grenze des Rechtsprinzips.

Das Recht ist also nach Kant - ähnlich wie alle anderen theoretischen Wissenschaften - nur der Erfahrung zugänglich, aber niemals dem Ding an sich, der Innerlichkeit oder Wirklichkeit des Menschen. Eine solche innere Bestimmung des Menschen übersteigt die Grenze der Tatsache, auf die das Recht sich allein beziehen kann und darf.

Im Zusammenleben der Menschen in der Erscheinungswelt ist nach Kant nur das Rechtsgesetz, durch seine apriorische Formen oder Prinzipien, konstitutiv. Die Moralität ist hingegen "regulativ". Sie verhindert den "überschwenglichen" Einsatz des Rechtsgesetzes, d.h. die Überschreitung von Grenzen, Sphären oder Welten, die in der sinnlich erfahrbaren Welt umschrieben sind.

Das heißt nicht, dass nicht über die in der Erfahrung unmittelbar gegebenen Verhaltens- und Handlungsinhalte hinausgegangen werden würde, in die Gesetzmäßigkeit des Rechts. Erst das Recht gewährleistet eine wirkliche gesetzmäßige Verbindung, den sozialen Zusammenhang, der den Kriterien der Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit zu entsprechen vermag.

Das Recht geht zwar über die unmittelbar gegebenen Verhaltens- und Handlungsinhalte der Individuen, aber grundsätzlich nicht über den Bereich der Erfahrungswelt hinaus.

"Das Recht ist also" - schreibt Kant- "der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."¹⁴²

Das Recht dient der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung der in der Erfahrungswelt gegebenen Handlungsinhalte, geht so über den unmittelbar gegebenen Sachverhalt hinaus, kann sich jedoch auf dieses oder jenes richten, was niemals in der Erfahrung gegeben ist oder gegeben werden kann, aus welchen Gründen auch immer. Das Recht systematisiert und ordnet nach seinem a priori gegebenen Grundsatz die in der Erfahrung gegebenen Handlungsinhalte/-tatsachen und ermöglicht dadurch die Freiheit aller nebeneinander. Es kann jedoch das handelnde Individuum auf dieses oder jenes hinweisen, was zu tun oder zu unterlassen gut ist.

In den Prinzipien der Moralität findet Kant schließlich eine zusätzliche, erweiternde Anwendung, die für die Erschließung, Ausschließung, Formierung oder Gesetzgebung der wahrnehmbaren Handlungen der Individuen nicht konstitutiv, wohl aber regulativ ist, um das Handeln der Individuen zweckmäßig zu regulieren, d.i. zu einer höheren systematischen Einheit oder einem höheren Gesamtzusammenhang zu führen.

"Die Ethik gibt nicht die Gesetze für die Handlung (denn das tut das Ius), sondern für die Maxime."¹⁴³

Das Recht ist das Prinzip der möglichen Handlung. Die Moralität ist hingegen das Prinzip des zweckmäßigen Handelns. Mit dem Recht erfahren wir, was wir tun können,

¹⁴⁰Daraus kann offensichtlich auch die Schlußfolgerung gezogen werden, dass ohne Moralität, moralischen Willen kein Recht möglich ist. Damit kann behauptet werden, dass die Moralität, der moralische Wille tragende Kraft oder Bedingung für die Möglichkeit des Rechts ist.

¹⁴¹MdS, 448 / B, 220

¹⁴²MdS, 337 / A, 33

¹⁴³MdS, 509 / Einleitung zur Tugendlehre

bzw. unterlassen müssen. Mit der Moralität erkennen wir hingegen, was wir sinnvollerweise tun sollen.

Die Moralität wird in dem Moment "überschwenglich", wenn sie sich formierend, gesetzgebend auf die empirische Handlung der Individuen bezieht, d.h. wenn sie beansprucht, für diese konstitutiv zu sein oder zu werden. Dieses ist die Aufgabe oder Funktion, die allein das Recht ausüben kann und darf.

Diese Unterscheidung zwischen dem Recht und der Moralität führt bei Kant zur Unterscheidung zwischen einer rechtlichen und sittlichen Gemeinschaft, zwischen "res publica phänomena" und "res publica noumena", die im wesentlichen zwei verschiedenen Sphären der Gesetzgebung und der gesetzlichen Ordnung sind. Das Recht ist in "res publica phänomena" gesetzgebend und insofern konstitutiv, die Moralität hingegen regulativ. Sie reguliert das Handeln der Individuen zweckmäßig und führt es zu einer höheren systematischen Einheit, d.i. zum Reich der Zwecke, wo alle als Zweck an sich betrachtet und niemals als Mittel zu diesem oder jenem Gebrauch benutzt werden. Nur in einer solchen sittlichen Gemeinschaft, im Reich der Zwecke, ist die Moralität gesetzgebend und insofern konstitutiv.

Nach Kant kann der Mensch nur in einer solchen sittlichen Gemeinschaft vollständig seine Freiheit genießen, nicht etwa in einer rechtlichen Gemeinschaft, wo ein mit Macht und Zwangsbefugnis ausgestatteter Staat stehen muss, um den "ungesellig-geselligen" Menschen zu organisieren und dadurch die Freiheit aller nebeneinander zu ermöglichen.

Man kann daher auch resümieren, dass die noumenale Welt der phänomenalen zugrunde liegt und ausgehend von dieser Perspektive beide Gemeinschaften (die rechtliche und sittliche Gemeinschaft) keine "Antigemeinschaften" sind, die abstrakt voneinander getrennt bestehen und keinerlei Beziehungen miteinander haben. Sie besitzen eine verbindende Gemeinsamkeit, einen einheitlichen Grund, der zum Vernunftgebrauch und sittlichen Handeln auffordert. So, wie die Dinge an sich den Erscheinungen zugrunde liegen, liegt die Moralität, die "res publica noumena", dem Recht, der "res publica phänomena", zugrunde.

Dieser Dualismus zweier Welten löst sich entsprechend dem Dualismus in der Erkenntnislehre (dem Dualismus zwischen den Dingen an sich und den Erscheinungen, zwischen den Erscheinungen und dem Verstand, zwischen dem Verstand und der Vernunft etc.) tendenziell auf und führt zurück zu einer einheitlichen Welt, da der Grund zweier Welten im Postulat der reinen praktischen Vernunft d.i. in der Moralität, im sittlichen Handeln der Individuen liegt.

Das Endziel und der letzte Zweck des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen ist Erreichung, Gründung einer sittlichen Gemeinschaft, einer Weltreligion, worin der Mensch seine "wahre Freiheit" genießt.

Das Primat der praktischen Vernunft, das den Vorrang der praktischen vor der theoretischen Philosophie enthält, impliziert zugleich den Vorrang der Moralität vor dem Recht, bzw. der sittlichen vor der rechtlichen Gemeinschaft.

Ausgehend von dieser Perspektive darf die Behauptung von Kersting, dass das Recht eine "Priorität"¹⁴⁴ über die Moralität habe, ein Irrtum sein. Im Gegenteil scheint mir richtig zu sein: Was moralisch ein Gebot ist, darf rechtlich grundsätzlich nicht verboten werden. Das Verhältnis der Moralität zum Recht scheint mir ein Verhältnis der Ursache zu ihrer Wirkung zu sein. Das Recht scheint mir eine Wirkung, ein Produkt eines intelligiblen Ich, einer "moralischen Persönlichkeit" zu sein. Was wir Recht nennen und

¹⁴⁴"Die Priorität des Rechts zeigt sich darin, daß jede Tugendhandlung, jede Verwirklichung eines Pflichtzwecks als Handlung eben der Rechtmäßigkeitsbedingung unterworfen ist. Das Recht spannt sich wie ein Filter vor die Tugendäußerungen und läßt nur die passieren, die mit dem Rechten in Übereinstimmung stehen. An den Bestimmungen der Gerechtigkeit hat die Gültigkeit ihre Grenze..." (Kersting, W.: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main 1993, 196f.)

in unserer Staatsverfassung zum Ausdruck bringen, scheint mir bloße Erscheinung unseres inneren Bewusstseins, d.i. der Entwicklung unserer moralischen Anlage. Da das Recht meiner Meinung nach die Wirkung der Moralität ist, kann es niemals eine "Priorität" über die Moralität haben, wie Kersting behauptete.

Im angeführten Sinne scheint mir die Moralität, der moralische Glauben notwendige Bedingung für die Möglichkeit des Rechts zu sein.

Daher ist die Rechtsphilosophie Kants nur im Zusammenhang mit seiner Moralphilosophie, mit seinem sittlichen Zweck zu verstehen und (nach ihm) sinnvoll zu konzipieren. Weil wir sittlich handeln wollen, bedürfen wir unseres Rechts. Um sittlich handeln zu können, bedürfen wir notwendigerweise unserer Freiheit. Darauf basiert und gründet sich Kants Rechtsidee. In der Moralität liegt für ihn der systematisierende und formierende Grund für die Möglichkeit und Notwendigkeit der Rechtsidee, die die Gründung bzw. Gesetzgebung eines Staates ermöglicht.

Die bürgerliche Gesellschaft, ein Rechtsstaat bzw. eine sittliche Gemeinschaft drücken bei Kant keine real bestehende Gesellschaft, keinen real bestehenden Staat und keine real bestehende Gemeinschaft aus, sondern vielmehr Ideen der reinen praktischen Vernunft, die gegenüber der real bestehenden Gesellschaft, dem real bestehenden Staat und der real bestehenden Gemeinschaft Herausforderungen sind, die eigentlich realisiert werden sollen. Nun gibt es eine Frage, die die Konzeption der reinen praktischen Vernunft Kants betrifft. Die Frage ist: Wie können und sollen die Ideen realisiert werden?

Die Antwort auf diese Frage lautet bei Kant: durch die "Aufklärung". Die Aufklärung ist nach Kant "der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen."¹⁴⁵

Die Aufklärung dient bei Kant als Mittel zur Realisierung, Verwirklichung der Vernunftideen. Die Ideen der Vernunft bilden deshalb bei Kant wesentlichen Inhalt seiner Aufklärung. Darin besteht also auch der Unterschied zwischen Kant und dem bekannten Philosophen der Antike Platon. Die Philosophen sind und bleiben bei Kant Aufklärer, Erzieher, die den Menschen innerlich bewegen und dadurch eine indirekte Auswirkung auf die Veränderung der Gesellschaft und Politik ausübt, kein "Realpolitiker" oder militärischer Oberbefehlshaber, der die Gesellschaft und Politik ihre Tathandlung verändern kann und will.

Die Aufklärung ist bei Kant quasi eine Vermittlung, Vereinheitlichung und Verbindung, die die real bestehende Gesellschafts- und Staatsordnung mit der Idee der reinen praktischen Vernunft verbindet, verknüpft, vereinheitlicht, d.h. aus dieser beziehungslosen "Zweiheit" der Idealität und Realität eine Einheit bildet, d.h. aber auch so verbindet, dass die Einheit der Idealität und Realität in der Idealität stattfindet. Deshalb muss die Aufklärung nach Kant frei von allen real bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen sein. Und nur unter dieser Bedingung der freien Aufklärung kann nach Kant der historische Prozess fortschreiten, sich kontinuierlich entwickeln und ein gewaltiger Umbruch, eine einmalige Umwälzung der real bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung vermieden werden.

Die Philosophen klären auf und verzichten dabei auf die Veränderung der Gesellschaft und der Politik durch ihre gewaltsame Tat. Die Politiker regieren oder herrschen gar, müssen dabei jedoch die Philosophen zur Aufklärung frei lassen. Das bildet nach Kant eine angemessene Vereinbarung zwischen den Aufklärern, Philosophen, die

¹⁴⁵Die Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Was ist Aufklärung?. In Aufsätze zur Geschichte und Philosophie. Hrg. von Jürgen Zehbe. VR-Verlag. Göttingen 1985, 55

beabsichtigen, die real bestehenden gesetzlichen Ordnungen zu verbessern, d.h. sie zunehmend mit den Ideen der reinen praktischen Vernunft in Übereinstimmung zu bringen, und den Realpolitiker, der die real bestehende Gesellschafts- und Staatsordnung aufrechterhalten, konservieren, will, eine angemessene Vereinbarung, einen angemessenen Lösungsvorschlag, der allerdings von der Vernunft a priori verkündet bzw. bestimmt und im "positiven Recht", d.i. in der gesetzlichen Ordnung in der empirischen Welt umgesetzt werden soll bzw. muss. Darin besteht also nach Kant der Fortschritt der Menschengattung, die Entwicklung der Vernunftsanlage des Menschen.

Es wäre bei Kant "überschwenglich" und "vernunftwidrig", wenn die Philosophen, resp. Bürger es beanspruchen würden, den real bestehenden Staat, die real bestehenden gesellschaftlichen Ordnungen gewaltsam zu verändern. Die Gesellschaft tatsächlich zu verändern ist nach Kant die Angelegenheit der Gesetzgeber, der Staatsoberhäupter. Jeder Versuch der Bürger, den Staat gewaltsam zu verändern, ist nach Kant rechtlich strafbar.

Es wäre nach Kant ebenso "überschwenglich" und vernunftwidrig, wenn der Staat, der Gesetzgeber seinen Bürgern die Aufklärung verbieten würde. Die Bürger sollen nach Kant dem Gesetzgeber den Gehorsam verweigern, wenn er ihnen die Aufklärung verbieten würde.

Die Aufklärung einerseits und Verabsolutierung der Autorität der Gesetzgeber, des Staates, andererseits bildet bei Kant eine notwendige Bedingung für Möglichkeit des Fortschrittes der Menschengattung und für das friedliche Zusammenleben aller. Somit gilt Kant als theoretischer Begründer der sogenannten "Revolution von Oben" die in der realen Politik von Bismarck zur Erscheinung kam.

Dem Gesetzgeber soll es nach Kant möglich sein, die real bestehende gesetzliche Ordnung und Staatsverfassung zu reformieren und zu verändern. Und nur die Veränderung, die von dem Staat, Gesetzgeber ausgeht, kann nach Kant eine vernünftige und angemessene Veränderung sein, nicht die, die von den Bürgern ausgeht.

Dieses Aufklärungsrecht und das Verbot, den Staat gewaltsam umzustürzen, werden in der "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" der "Vereinten Nationen" (UNO) von 1948 programmatisch aufgenommen und grundsätzlich festgelegt.¹⁴⁶

Trotz dieser Forderung der "Vereinten Nationen" erfahren wir in der Gegenwart, dass dieses Aufklärungsrecht der Bürger bzw. das Verbot, den Staat gewaltsam zu stürzen, weltweit gegenwärtig nicht eingehalten werden. In vielen Ländern der Erde wird dieses Aufklärungsrecht vom Staat eingeschränkt. Es gibt aber ebenso bewaffnete Organisationen der Bürger gegen die staatliche Gewalt in vielen Ländern der Erde. Solches Verhalten und Handeln der Bürger sowie des Staates ist nach Kant vernunftwidrig und muss sich selbst im Fortschritt der Menschengattung auflösen.

Die Freiheit zur Aufklärung und der Verzicht darauf, den Staat gewaltsam zu stürzen, sind also nach Kant notwendige, apriorische Bedingung für den Fortschritt der Menschengattung und für das friedliche Zusammenleben aller, d.h. um den Fortschritt der Menschengattung und das friedliche Zusammenleben aller zu ermöglichen, sind die Einhaltung dieses Grundsatzes nach Kant notwendig.

Der Staat ist schließlich bei Kant den Individuen, seinen Bürgern verpflichtet, das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung zu realisieren, d.h. zu realisieren, dass alle neben einander gleichermaßen frei sein können. Dieses freie Dasein des Menschen ist das Grundgesetz, worauf sich der Staat, die bürgerliche Gesellschaft Kants gründet.

¹⁴⁶Menschenrechte in der Welt. Hrg. vom Auswärtigen Amt. Referat Öffentlichkeitsarbeit. J.F. Ziegler-Verlag. Bonn 1985, Art. 19 und 29.

Die Aufklärung dient nach Kant der Kultivierung, Entfaltung und Entwicklung der Vernunftanlage des Menschen, die den Fortschritt der menschlichen Gattung und damit die Einrichtung und Stabilisierung des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft voraussetzt. Die Einrichtung einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates kann nach Kant nur durch die Kultivierung und Entwicklung der Vernunftanlage des Menschen zustande kommen, zu der die Aufklärung wesentlich beiträgt bzw. beitragen muss. Damit beinhaltet das Verbot der Aufklärung nach Kant nichts anderes als ein Hindernis der Kultivierung und Entwicklung der Vernunft und damit ein Hindernis des Fortschritts der menschlichen Gattung.

Um die Vernunftanlage des Menschen zu kultivieren, den Fortschritt der Menschengattung zu ermöglichen und zu beschleunigen, ist die Aufklärung nach Kant notwendig und unverzichtbar, sie ist also eine Vernunftnotwendigkeit oder eine Notwendigkeit, die in der Vernunft des Menschen gegeben ist. Die Aufklärung wird bei Kant zu einem unverzichtbaren "Recht des Menschen" erklärt, das heilig ist und unter keinen Umständen unterbunden und entzogen werden darf. Darin besteht also auch nach Kant die unantastbare Würde des Menschen.

V Der Staat als eine Machtinstitution zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen

Die aufklärende Kritik an der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung hat bei Kant das Resultat, daß der Mensch frei ist und unabhängig von den real bestehenden feudalistischen Institutionen und Dogmen sein Denken und Handeln aus seinem freien Dasein ableiten soll. Dieses freie Dasein des Menschen ist bei Kant die eigentliche Bestimmung des Menschen an sich, ein idealer Grundkonsens der Gesellschafts- und Staatsbildung, die in der Vernunft des Menschen a priori gegeben ist, den wir mit dem allgemeinen Willen, dem "volonté générale" Rousseaus vergleichen können, zu dem Individuen moralisch verpflichtet sind, d.h. aber auch bei Rousseau notfalls mit Gewalt gezwungen werden können und dürfen. Dieser Zwang bedeutet bei Rousseau nichts anderes als einen Zwang zum Glück und zur Freiheit.

Der Staat hat nun bei Kant -ähnlich wie bei Rousseau- die dem Menschen als "freies Dasein" wesenseigene Freiheit zu garantieren, d.h. ihn vor dem Missbrauch der Freiheit zu schützen, da der Mensch auch ein Tier sei, welches, wenn es unter anderen seiner Gattung lebe, einen "Herrn nötig" habe. Kant ist der Ansicht, dass der Mensch ohne einen, der über ihm stehe und seine Handlung auf das Allgemeine, d.i. auf den allgemeingültigen Willen oder das allgemeine Prinzip, das die Freiheit aller neben einander ermöglicht, hinlenke, mit Sicherheit seine Freiheit missbrauche.

Er bedarf also eines Herrn, der seinen eigenen Willen bricht und ihn nötigt, einem allgemeingültigen Willen, unter dem jeder frei sein kann, zu gehorchen,¹⁴⁷ d.h. also, zu gewährleisten, dass die Freiheit aller nebeneinander möglich ist und seine rohe Freiheit nicht nur schlechthin durch staatlichen Zwang gebrochen wird.

Bei Hobbes ist die Gesellschaftsbildung eine Art "Befriedungsaktion", wesentlich geprägt durch den übermächtigen "Leviathan"; bei Rousseau eine Subsumtion unter den "volonté générale". Der Staat ist bei Rousseau vor allem dem "volonté générale" verpflichtet und weniger dem einzelnen Individuum. Dieses ist nur soweit frei, wie ihm der allgemeine Wille erlaubt d.i. nur soweit, als es mit dem allgemeinen Willen, dem "volonté générale" übereinstimmt.

Bei Kant sind diese Aspekte auch enthalten, werden aber nicht in dem Maße als "rein" oder gleichermaßen absolut gesetzt: Der Mensch ist aus "krummem Holze"¹⁴⁸ und es gibt daher auch keine geradlinige Lösung, wenn die Gesellschaft, der Staat seinem widersprüchlichen Wesen (als ungesellig-geselliges Wesen) entsprechen soll.

Der Gesellschaftszustand Kants ist eine "pathologisch abgedrungene Zusammenstimmung"¹⁴⁹ der Menschen, worin der Einzelne jedoch nicht auf- oder untergeht, sondern sein spezifisches menschliches Dasein bewahrt und sich selbst zum Vernunftwesen vervollkommnet.

Das Wesen des Menschen wird nicht nur aus seiner empirischen Bedürfnis- und Triebstruktur, sondern auch aus seinem freien Dasein, aus seiner Vernunftpotenz abgeleitet, deshalb ist auch der Staat bei Kant nicht eine allein aus diesen empirischen Gründen abgeleitete Institution oder Zwangsinstitution, die die einzelnen oder ihr Eigentum voreinander zu schützen hat.

Er leitet sich vielmehr aus dem freien Dasein des Menschen ab und hat dieses Wesen des Menschen zur Verwirklichung zu bringen.

Aus dieser Sicht ist der Gesellschaftsvertrag Kants kein auf empirische Tatsachen

¹⁴⁷Idee, 6. Satz

¹⁴⁸Ebenda.

¹⁴⁹Idee, 4. Satz

gegründeter Vertrag oder Vereinigungsvertrag, zumal er ja ohnehin nirgends "empirische Realität" haben kann, sondern ein Ideal.¹⁵⁰

Auch der Staat basiert letztlich nicht nur auf empirischen Gründen, sondern auf einem "reinen Begriff der Rechtspflicht".

Dieser wiederum hat seinen Ausgangspunkt im "freien Dasein" des Menschen, d.h. in der Freiheit, insofern sie mit der der anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, denn diese Freiheit ist nach Kant das einzige ursprüngliche Recht, welches jedem Menschen "kraft seiner Menschheit"¹⁵¹ zukommt.

Diese gleichsam angeborene Freiheit jedes Menschen bedeutet somit Gleichheit¹⁵² bezüglich der Freiheit - wohlgemerkt als intelligible, der "Sphäre" des Intelligiblen zugehörige Eigenschaft.

Der Staat tut der Rechtsidee genüge, indem er diese Freiheit und Gleichheit gewährleistet, welche dem intelligiblen Wesen des Menschen entsprechen.

Ganz offensichtlich ist es keine Aufgabe des Staates, die im empirischen Leben vorgefundenen Ungleichheiten einzugrenzen oder gar auszuschließen, etwa solche, die sich aus dem unterschiedlichen, differenzierten Vermögen der Individuen (unterschiedlichen, differenzierten Fähigkeiten und Interessen) resultierenden Unterschiede bzw. Ungleichheiten in der quantitativen und qualitativen Bestimmtheit der Eigentumsobjekte.

Es geht somit auch nicht um die Verhinderung damit zusammenhängender Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Eigentümern und Nichteigentümern. Dadurch unterscheidet Kant wie z.B. auch die revolutionäre französische Verfassung von 1789, zwischen aktiven, selbständigen Bürgern und unselbständigen Passivbürgern.¹⁵³

Eigentum ist für Kant eine intelligible Beziehung zwischen den Menschen, die von den empirischen Daten der äußeren Gegenstände bzw. Eigentumsobjekte "abgehoben" ist.

Kant reflektiert Widersprüche zwischen Vernunftidee und empirischer Realität, jedoch nicht bedeutet, dass für ihn die Freiheits- und Rechtsidee bzw. die Idee des Eigentums fern aller Realität sind. Sein Bemühen richtet sich in diesem Sinne gerade gegen den Empirismus: Dem Empirischen kommt bei ihm sowohl im gesellschaftlichen (sittlichen) als auch im erkenntnistheoretischen Bereich nicht die (ganze) Realität zu, Realität und empirische Existenz fallen bei Kant somit nicht zusammen.

In seiner Kritik der reinen Vernunft schreibt Kant: "Denn in Betracht der Natur gibt uns Erfahrung die Regel an die Hand und ist der Quell der Wahrheit; in Ansehung der sittlichen Gesetze aber ist die Erfahrung (leider!) die Mutter des Scheins, und es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich tun soll, von demjenigen herzunehmen, oder dadurch einschränken zu wollen, was getan wird."¹⁵⁴

Bei Kant gilt als Eigentum in erster Linie das Vermögen eines Menschen, sein eigenes Schicksal von sich selbst abhängig zu machen, d.i. sich selbst zu bestimmen und selbständig seinen Lebensweg und Lebenssinn zu wählen.

Die Freiheit und Autonomie des Menschen ist bei Kant das oberste Eigentum, das jedem Menschen angeboren ist. Auf dieser Freiheit und Autonomie des Menschen als sein Eigentum an sich gründet sich für ihn der Staat bzw. die bürgerliche Gesellschaft.

Deshalb muss der Staat diese Freiheit jedes Einzelnen schützen und garantieren, das Handeln der Einzelnen gewissermaßen "negativ" begrenzen, soweit es nicht neben der Freiheit der anderen bestehen kann, darf jedoch das konkrete Handeln nicht "positiv" bestimmen oder vorschreiben.

¹⁵⁰MdS, 434 / B, 199

¹⁵¹MdS, 345 / B, 45

¹⁵²MdS, 345 / B, 45

¹⁵³MdS, 433 / B, 197

¹⁵⁴KrV, 398f. / B, 375

Selbständigkeit und selbstverantwortliches Handeln sind dem Einzelnen anheimgestellt; seine Subjektivität muss jeder selbst zur Geltung bringen.

Die Gesellschaft emanzipierter Individuen unterstellt selbständige Subjekte, die sich nicht an das Gemeinwesen oder die im Staat repräsentierte Gemeinschaft "veräußern" oder in ihm oder ihr aufgehen.

Der Staat verkörpert keine höherstehende moralische Instanz, die in ihm gegenüber den Individuen institutionalisiert wäre - etwa als Subjekt -, sondern sie selbst, d.h. die Individuen sollen so handeln, dass die Maxime ihres Handelns zugleich als allgemeines Gesetz gelten könne.

Im Staat ist nicht als objektiv Allgemeines verselbständigt und institutionalisiert und gleichsam als Subjekt konstituiert, worin der Einzelne, d.h. auch sein spezifisches menschliches Dasein und sein einzelner Wille, als Element einbegriffen ist und aufgeht, sondern das Allgemeine soll im Handeln des Einzelnen verwirklicht werden.

Subjekt ist und bleibt der Einzelne. Dieser Einzelne bedarf als solcher, als dieses Subjekt, der Anerkennung sowie des Schutzes des Staates, d.h. durch allgemeine Gesetze.

Ein solches Bedürfnis bildet Zweck und Inhalt der Vereinigung einer Menge von Menschen unter dem Rechtsgesetz. Daher bedarf es nach Kant keiner konkreten Normen als Handlungsanweisungen, die dem Einzelnen sein Verhalten und Handeln vorschreiben; mehr noch, sie sind seiner Freiheit und Selbständigkeit abträglich. Sein freies Dasein zu gewährleisten und zu garantieren ist der einzige Zweck der Gesellschafts- und Staatsbildung bei Kant.

Der Staat verabschiedet gemäß der Rechtsidee formale Verhaltenregulative und allgemeine Normen, die unter den konkreten Bedingungen vom Einzelnen auszufüllen, d.h. mit konkretem Inhalt selbstverantwortlich zu ergänzen sind, unter den allgemeinen formalen Rahmenbedingungen, jedoch nach seiner eigenen Entscheidung.

"Jeder ist seines Glückes Schmied" und "Niemand kann" ihn "zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohl anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Weg suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nach zustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach möglichen allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Recht des andern) nicht Abbruch tut."¹⁵⁵

Diese Selbstgesetzgebung, Selbstbestimmung jedes Einzelnen ist bei Kant gleichsam die inhaltliche Bestimmtheit des Rechts, die zu der allgemeinen Freiheit und Gleichheit hinzukommt und sich gewissermaßen als deren Inhalt untermauert.

Mit dieser Selbständigkeit, diesem selbstverantwortlichen Handeln jedes Einzelnen werden der erste und zweite Grundsatz der Gerechtigkeit bei Kant weiter ausgearbeitet und einigermaßen inhaltlich näher bestimmt. Der Staat hat nun bei Kant diese Selbständigkeit, dieses selbstverantwortliche Leben jedes Einzelnen zu schützen und zu garantieren, d.h. also auch zu gewährleisten, dass jeder Einzelne Herrscher und Meister seines eigenen Lebens sein kann.

Diese Selbstgesetzgebung, Selbstbestimmung, selbstverantwortliches Leben und Handeln jedes Einzelnen ist zugleich das Allgemeine, der "allgemeingültige Wille", auf dem der Staat, die bürgerliche Gesellschaft Kants gründet.

Zweifellos knüpft dies an Rousseaus "volonté générale" an, der zwar die Einzelnen subsumiert, diese jedoch frei bleiben, da der Einzelne seinen Willen in den allgemeinen Willen aufhebt und der "Citoyen" sich nur dem allgemeinen Willen unterordnet, den er mitbestimmen kann.

Auch der kategorische Imperativ Kants, dass der Einzelne nach derjenigen Maxime

¹⁵⁵Spruch, 145 / A, 235f.

handeln soll, die er zugleich wollen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz wird, erinnert an Rousseau. Jedoch steht die Frage, ob und inwieweit das Konzept Kants, in dem der einzelne durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten kann, über Rousseaus Hingabe an, resp. Aufgehen in der Gesellschaft hinausgeht.

Kant jedenfalls dachte wohl mit seinem Konzept alle Zweifel darüber auszuräumen, dass das Vernunftwesen als Mitglied einer intelligiblen Gemeinschaft, die Kant als "Reich der Zwecke" bezeichnet, einer fremden Macht und Autorität unterworfen sein könnte. Das vernünftige Wesen, Individuum, muss sich nach seiner Auffassung jederzeit als gesetzgebend in einer durch die Freiheit möglichen Gesellschaft betrachten können.

Der Einzelne ist bei Kant dem Allgemeinen Willen nicht schlechthin, sondern so unterworfen, dass er diesen Allgemeinen Willen mitbestimmt ist.

Freiheit, Selbstgesetzgebung und Unterwerfung unter die Gesetze, die man mitbestimmt, fallen bei Kant, bzw. Rousseau zusammen. Der Gegensatz zu dieser Freiheit, Selbstgesetzgebung und Selbstverantwortung ist die Fremdbestimmung oder die Bestimmung durch fremde Macht oder einer Autorität. Wer nur nach dem Willen einer fremden Autorität handelt, handelt für Kant gewissenlos. Handle nur nach derjenigen Maxime, die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz wird: ist ein Postulat der praktischen Vernunft bei Kant.

Der Einzelne wird nicht zur "Selbsthingabe" an den allgemeinen Willen aufgefordert oder gezwungen, vielmehr soll die Maxime seines Handelns als allgemeines Gesetzes gelten können.

Ganz offensichtlich begriff Kant die Gesellschaft, die bürgerliche Gesellschaft nicht als ein real Allgemeines, nicht als eine reale Einheit vom Einzelnen und Allgemeinen, nicht als eine Gesamtheit von Verhältnissen und Momenten des Verhaltens der Einzelnen, sondern als eine Art des Zusammenlebens der Einzelnen, eine Art der Regelung des einzelnen Verhaltens oder des Verhaltens der Einzelnen.

Der Einzelne, d.h. sein privater Wille wird bei Kant durch das Allgemeine, den allgemeinen Willen nicht einfach eliminiert oder bedeutungslos, sondern der Einzelne soll vielmehr so handeln, dass die Maxime seiner Handlung als allgemeines Gesetz gelten kann.

Eine Menge Einzelner, die nebeneinander stehen und sich autonom aufeinander beziehen, ist bei Kant eine Gesellschaft, eine bürgerliche Gesellschaft. Indem sich der Einzelne autonom verhält, d.h. so verhält, dass sein Verhalten mit dem Verhalten anderer nach einem allgemeinen Gesetz zusammen stehen kann, verhält er sich im Bezug auf andere gesellschaftlich. Indem jeder Einzelne dem Seinen, d.h. seinem privaten Willen folgt oder nach seinen eigenen Vorstellungen lebt, gewährleistet er zugleich das Allgemeine, resp. den allgemeinen Willen. Denn für Kant liegt in der Autonomie, der Selbstbestimmung oder im privaten Leben jedes Einzelnen das Allgemeine, das der Staat zur Verwirklichung bringen soll.

Der Gesellschaftszustand Kants ist - ähnlich wie bei Hobbes - gerade eine Überwindung des natürlichen Antagonismus, d.h. des Krieges aller gegen alle. Das freie Dasein des Menschen zu gewährleisten und zu garantieren ist der einzige Zweck der Gesellschafts- und der Staatsbildung.

"Eine Rechtsgemeinschaft ist", - wie Wolfgang Kersting zutreffend formuliert - "keine Solidargemeinschaft der Bedürftigen, sondern eine Selbstschutzgemeinschaft der Handlungsmächtigen."¹⁵⁶

Der Aufbau einer Gesellschaft, einer Sozialordnung, in der die Einzelnen nicht nur frei

¹⁵⁶Kersting, W.: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main 1993, 98

und autonom nebeneinander stehen, sondern sich zugleich freundschaftlich und solidarisch aufeinander beziehen, welches bei Hegel später zum zentralen Anliegen seiner Rechts- und Staatsphilosophie erhoben wird, steht hier (noch) nicht zur Debatte. Hier geht es vor allem darum, die "ungesellig-geselligen"¹⁵⁷ Menschen zu organisieren, zu ermöglichen, dass die Freiheit aller nebeneinander möglich wird, also um die Schaffung und Konstituierung der allgemeinen Bedingung und Voraussetzung, unter der das Handeln stattfindet.

Der Staat verabschiedet - wie gesagt - gemäß dem Grundsatz der ursprünglichen gesellschaftlichen Vereinbarung (des Gesellschaftsvertrages) formale Verhaltensregulative und allgemeine Normen, unter denen der einzelne seinen eigenen Willen realisiert, resp. seine eigene Persönlichkeit entfaltet, keinen konkreten Handlungsinhalt, keine konkrete Handlungsanweisung, was das Individuum tun soll oder gar muss.

Unter den von dem Staat verabschiedeten Rahmenbedingungen soll jedoch der Einzelne selbst entscheiden, was er tun möchte. Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit sind nach Kant "Kriterien" der Gerechtigkeit, die in der Vernunft des Menschen gegeben sind und den gesetzgebenden Staat formieren. Diese "Kriterien" der Gerechtigkeit sind nach Kant apriorische Bedingung für die Möglichkeit des Staates. Sie gehen deshalb der staatlichen Gesetzgebung voraus.

Der Staat wird "überschwenglich", vernunftwidrig und despotisch, wenn er z.B. dem Einzelnen seine Selbständigkeit entzieht und ihn bestimmt, d.h. bestimmt, was der Einzelne konkret tun bzw. wie der Einzelne konkret leben muss, aus welchen Gründen auch immer.

Der Staat hat bei Kant entsprechend dem Rechtsgrundsatz kein Recht, das Handeln des Einzelnen konkret zu bestimmen, sondern nur die allgemeine Freiheit zu garantieren, d.h. nur eine allgemeine Rahmenbedingung zu bestimmen, unter der der Einzelne seine Freiheit entfaltet.

Somit ist es bei Kant auch keine Aufgabe, kein Recht und keine Zuständigkeit des Staates, zu bestimmen bzw. zu begrenzen, ob eine Gemeinschaft der wechselseitigen Hilfe, Solidarisierung und Entwicklung einzelner Individuen gegründet oder nicht gegründet werden soll.

Der Staat würde nach Kant seine Staatlichkeit verlieren und sich zum "seelenlosen Despoten" umwandeln, wenn er beanspruchen würde, sich tiefer in die private Angelegenheit der Individuen, seiner Bürger, einzumischen, als für die Aufrechterhaltung des friedlichen Zusammenlebens aller unbedingt notwendig und erforderlich ist.

Ob eine Gemeinschaft der wechselseitigen Hilfe und Solidarisierung einzelner Individuen gegründet oder nicht gegründet werden soll, darüber entscheiden nach Kant allein die Bürger, d.h. die Individuen selbst, nicht der Staat.

Eine rechtmäßige Gemeinschaft ist also nach Kant eine Gemeinschaft, eine Zusammenschließung der freien, selbständigen, zurechnungsfähigen Individuen, in der der Einzelne aber nicht aufgeht oder untergeht, sondern sein spezifisches, menschliches Dasein bewahrt und als aktives Glied des Ganzen mitwirkt.

Somit ist der Staat Kants keine Machtinstitution, die sich grundsätzlich gegen die Solidargemeinschaft der selbständigen und selbstverantwortlichen Individuen richten, sondern eine Machtinstitution, die das freie Dasein des Menschen zu verwirklichen, zu schützen und zu bewahren hat und sich dadurch gegen fremde Bestimmungen und Autoritäten richten, d.h. auch gegen die Bestimmung zur Solidarisierung und Kollektivierung durch fremde Macht und Autorität. Der Zwang ist nach Kant nur soweit

¹⁵⁷Idee, 4. Satz

gerecht, wenn er für die Aufrechterhaltung des freien Daseins des Menschen, des friedlichen Zusammenlebens aller unbedingt notwendig und erforderlich ist.

* *

*

Da der Mensch bei Kant nicht nur ein intelligibles, vernünftiges, sondern auch ein empirisches Wesen ist, welches nicht nur einen Geist, sondern auch einen Körper hat, den er zu erhalten hat, beinhaltet die Freiheit des Menschen, die Bestimmung des Menschen an sich, nicht nur eine intelligible, sondern auch eine empirische Freiheit. Hierunter kann die Freiheit zur empirischen Selbsterhaltung und Existenzsicherung, welche bei Hobbes und Locke zentrales Anliegen ihrer Rechts- und Staatsphilosophie ist gefasst werden.

Da der Staat bei Kant wesentlich eine Machtinstitution zur Verwirklichung und zur Bewahrung des freien Daseins des Menschen ist, ist es ganz selbstverständlich eine Aufgabe des Staates, diese empirische Freiheit des Menschen zu schützen und zu garantieren, d.h. auch zu gewährleisten, dass alle auch empirisch nebeneinander existieren können.

Notfalls muss der Staat nach Kant dem einzelnen Individuum sogar zur Hilfe kommen, sein Existenzminimum zu sichern¹⁵⁸ und dadurch für ihn die Möglichkeit zu schaffen, sich selbst zum selbständigen Subjekt, Individuum, zu entwickeln.

Dabei handelt es sich nicht darum, eine Gemeinschaft der wechselseitigen Hilfe und Solidarisierung und Entwicklung aufzubauen, sondern darum, unselbständige Individuen mit den notwendigsten Mitteln zu versorgen und ihnen dabei zu helfen, sich selbst zu einem selbständigen Individuum zu entwickeln.¹⁵⁹ Es geht Kant um den Aufbau der bürgerlichen Gesellschaft, die Bildung der bürgerlichen Individuen, wozu der Staat gegründet und rechtlich verpflichtet ist.

Das grundlegende Ziel, das der Staat zur Geltung zu bringen hat, ist der Aufbau einer bürgerlichen Gesellschaft, in der die Einzelnen selbständig und selbstverantwortlich leben können.

Der Staat tut dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag (dem Rechtsgrundsatz) Genüge, indem er dem Einzelnen eine "formale Chancengleichheit" gewährleistet. Der Staat ist bei Kant gemäß dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, dem allgemeinen Willen des Volkers, nicht berechtigt und verpflichtet, das Eigentum an die jeweiligen Individuen gleichmäßig zu verteilen oder zu bestimmen, was und in welcher Menge ein bestimmtes Individuum als Privateigentum konkret besitzen soll oder muss, sondern nur eine allgemeine Rahmenbedingung zu verabschieden, was bzw. in welcher Menge ein Individuum als sein Privateigentum maximal besitzen darf. Jedes Individuum als Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates darf so viel besitzen, wie auch alle anderen besitzen dürfen und umgekehrt, worin ihr friedliches und harmonisches Zusammenleben besteht.

Mit dieser vom Staat gewährleisteten "formalen Chancengleichheit" kann der Einzelne bei Kant jedoch noch kein Eigentümer sein. Dazu muss noch seine Aktivität, seine aktive Tätigkeit (Arbeit), sein subjektives Wollen hinzukommen.

¹⁵⁸"Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbei zu schaffen, weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen." (MdS, 446 / B,217)

¹⁵⁹Md S, 447 / B, 218f.

Unter dieser vom Staat gewährleisteten formalen Chancengleichheit soll jedoch jeder Einzelne sich selbst zum Eigentümer erheben, d.h. irgendein bestimmtes Objekt mit seiner aktiven Tätigkeit (Arbeit) zu seinem Eigentum bearbeiten, mit dem er sich ernährt und dadurch seine empirische Existenz sichert.

Das schließt aber ein, dass die Ausübung einer Tätigkeit (Arbeit), um seine Selbsterhaltung zu sichern, ein Recht ist, welches dem Menschen angeboren ist und nicht verloren gehen darf. Darin besteht nach Kant auch seine unantastbare Würde als Mensch. Jeder hat von Natur aus das Recht, zu beanspruchen, eine aktive Tätigkeit auszuüben und sich Gegenstände anzueignen und zu besitzen, welche für seine Selbsterhaltung notwendig sind.¹⁶⁰

Leben zu dürfen ist das absolute und unveräußerliche Recht des Menschen. Daher ist ihm eine gewisse Sphäre der Tätigkeit und Objekte zugestanden worden. Wem dieses Recht nicht gesichert ist, der hat kein Recht.

Jeder soll und muss von seiner Tätigkeit leben können, das heißt also auch eine apriorisch aufgestellte Bedingung des Menschenrechts. Das Recht der Menschheit würde nicht realisiert oder vervollkommen, wenn diese Bedingung noch nicht erfüllt würde. Daher ist die Aufgabe oder die Zuständigkeit des Staates, eine allgemeine Rahmenbedingung so zu konstituieren, dass jeder Einzelne von seiner Tätigkeit leben kann. Darin besteht nach Kant die Staatlichkeit des Staates.

Da der Staat dafür verantwortlich ist, formale Gesetze oder eine Rahmenbedingung so zu konstituieren, dass jeder von seiner Tätigkeit leben kann und ihn unterstützen muss, wenn er dies nicht kann, gewinnt der Staat auch das Recht der Aufsicht, ob der eine so viel Tätigkeit ausübt als zum Leben nötig ist.

Der Staat gewinnt bei Kant dadurch das Recht, die maximale Grenze der individuellen Tätigkeit bzw. des (Privat)Eigentums zu bestimmen und festzulegen, d.h. die Rahmenbedingungen für die Möglichkeit der individuellen Tätigkeit und des (Privat)Eigentums zu gestalten.

Nach Kant sollen gesetzliche Rahmenbedingungen vom Staat so gestaltet werden, dass alle neben einander gleichermaßen Eigentümer sein kann. Nach Rousseau darf niemand so reich sein, dass er sich einen anderen Menschen kaufen kann. Und niemand darf so arm sein, dass er sich verkaufen muss. Die Unfähigkeit zum selbständigen Leben mancher Individuen soll nach Rousseau durch Hilfe und Solidarität anderer ergänzt werden. Freiheit, Gleichheit und Solidarität sind also Grundlegung der Gesellschafts- und Staatsbildung Rousseaus.

Da die Freiheit des Menschen bei Kant auch die Freiheit zur Ausübung einer Tätigkeit und zum Besitz des Eigentums umfasst, sind die als freies Dasein wesentlich charakterisierten Subjekte nur diejenigen Individuen, die irgendeine Tätigkeit ausüben oder irgendein Eigentum besitzen können, mit dem sie sich ernähren und damit ihre Existenz von den anderen Menschen unabhängig machen.

Der Mensch kann nach Kant seine wahre Freiheit, seine wahre Selbständigkeit nicht genießen, wenn er wirtschaftlich, sozialökonomisch von einem anderen Menschen abhängig ist. Das Individuum, welches frei und selbständig lebt, bzw. leben will, muss deshalb nach Kant irgendeine Tätigkeit ausüben können oder irgendein bestimmtes Objekt, Eigentum besitzen, mit dem er sich selbst ernährt.

Das Dasein solcher selbständigen, selbstverantwortlichen Individuen, Subjekte ist bei Kant notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates. Da die bürgerliche Gesellschaft, ein Rechtsstaat eine Vernunftidee des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen und ein Postulat der reinen

¹⁶⁰Arbeitsrecht (Recht überhaupt) zu haben, beinhaltet also nicht, dass man arbeiten muss, sondern, dass man arbeiten kann und darf. Ein Recht zu haben beinhaltet nicht mehr und nicht weniger, als die Freiheit oder Befugnis dazu haben.

praktischen Vernunft ist, ist das selbständige, selbstverantwortliche Individuum bei Kant das Idealbild vom Menschen und zugleich ein Postulat der reinen praktischen Vernunft, das jedes Individuum in seinen Anspruch nehmen soll bzw. muss. Darin besteht also nach Kant die Sittlichkeit, Menschlichkeit eines Menschen.

Selbständige, selbstverantwortliche Individuen sind nach Kant Begründer und Träger der bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates ihrer Gesellschaft, ihres Staates. Und deshalb kann bei Kant nur solches selbständiges, selbstverantwortliches Individuum vollständiger Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates sein und darf damit an der gesellschaftlichen und politischen Entscheidung und Verantwortung teilnehmen.¹⁶¹

Von den selbständigen, freien Individuen zu unterscheiden sind abhängige, unselbständige, die nicht in der Lage sind oder sein können, nach ihren eigenen Antrieben ohne Hinzufügung anderer Menschen zu leben, wie z. B. unmündige Kinder, abhängige Handwerker, Hausfrauen, Sozialhilfeempfänger etc.¹⁶² Solche unselbständigen, abhängigen Individuen entbehren bei Kant ihrer "bürgerlichen Persönlichkeit" und ihres Bürgerrechtes und dürfen damit nicht an der staatlichen Gesetzgebung und Gestaltung der gesellschaftlichen Zusammenhänge, Bedingungen oder Gesetze teilnehmen. Sie sind dadurch jedoch nicht diskriminiert, sondern vielmehr rechtlich geschützt und haben die gleiche Stellung als Menschen wie die selbständigen Individuen.

Die selbständigen Individuen sind im Staat zwar gesetzgebend und gestalten die gesellschaftlichen Lebensbedingungen mit, sind aber trotzdem nicht "privilegiert", sondern vielmehr verantwortlich für das gesellschaftliche Zusammenleben aller im Staat, da sie gleichermaßen dem allgemeinen Gesetz, das sie mitbestimmt haben, unterliegen.

Die unselbständigen Individuen verlieren nicht ihr Recht und ihre Freiheit, sich zum selbständigen Subjekt, Individuen emporzuarbeiten und dadurch an der staatlichen Gesetzgebung teilnehmen zu dürfen. Keiner darf ihnen dabei im Wege stehen und sie daran hindern.

Die Unselbständigkeit bedeutet bei Kant - ähnlich wie bei Aristoteles - unfähig zu sein, nach seinen eigenen Antrieben zu leben oder zu existieren. Jedes Individuum muss in seinem wirklichen Leben nachweisen, ob es fähig oder unfähig ist, Herrscher und Meister seines eigenen Lebens zu werden und damit dem bürgerlichen oder nicht-bürgerlichen Sozialstand angehörig oder nicht angehörig zu sein.

Die bürgerliche "Persönlichkeit", das Bürgerrecht, ist bei Kant keinesfalls zufällig von der Natur gegeben, sondern - wie Kersting zutreffend formuliert - ein "Preis",¹⁶³ der denjenigen verliehen werden muss, die durch ihre eigene Aktivität, aktive Tätigkeit in die Position gelangen können, sich aus der persönlichen Abhängigkeit von einem anderen Menschen zu emanzipieren und sich damit zum selbständigen und selbstverantwortlichen Individuum zu erheben. Die Selbständigkeit, das selbständige Leben, ist nicht zufällig von der Natur gegeben, sondern das Resultat der aktiven Tätigkeit des Subjekts und notwendige, allgemeingültige, apriorische Bedingung für die Möglichkeit der Mitgesetzgebung, der Teilnahme an der staatlichen Gesetzgebung – kurz der Selbständigkeit als Bürger.¹⁶⁴

Jede Art von Privilegien, Diskriminierungen und Unterjochungen des einen durch einen anderen ist mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, mit dem ursprünglichen

¹⁶¹ MdS, 432 / B, 196

¹⁶² MdS, 433 / B, 197f.

¹⁶³ Kersting, W.: *Wohlgeordnete Freiheit: Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt am Main 1993, 381ff.

¹⁶⁴ Spruch, 145 / A, 235f.

Gesellschaftsvertrag unvereinbar und muss mit der zunehmenden Entwicklung der Menschengattung aufgehoben und abgeschafft werden. Darin besteht also nach Kant auch die Forderung der reinen praktischen Vernunft.

Eines der wesentlichen Merkmale der Gleichheit bei Kant besteht darin, dass diese Gleichheit der Individuen als Eigentümer, resp. selbständiges und selbstverantwortliche Subjekt nicht eine Gleichheit der Lebensweise und Verhältnisse der Individuen beinhaltet. Diese Gleichheit der Individuen als autonome, selbstverantwortliche Subjekte bedeutet eine Gleichheit des Grundsatzes, seine Lebensweise und seine eigenen Lebensinhalte zu bestimmen, also selbst zu bestimmen, wie er (der Einzelne) persönlich leben möchte. Jedes einzelne Individuum als Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates hat das gleiche Recht, zu so leben, wie auch alle anderen leben dürfen und umgekehrt, worüber sich alle einigen können und worin ein friedliches, harmonisches Zusammenleben aller bestehen kann.

Diese "formale Chancengleichheit" beinhaltet quasi inhaltliche, faktische Unterschiede oder Ungleichheiten in der quantitativen und qualitativen Lebensweise und -führung der Einzelnen, da die Einzelnen sehr differenzierte Fähigkeiten, Talente, persönliche Interessen, subjektiven Geschmack etc. besitzen. Nach Kant soll sich jeder entsprechend seiner subjektiven Beschaffenheit (Fähigkeit, Talente, Interesse etc.) einem "sozialen Stand"¹⁶⁵ (Handwerker, Wissenschaftler, Musiker, Künstler etc.) oder einer kulturellen Gemeinschaft zuordnen. Keiner, auch nicht der Staat, soll ihm dabei im Wege stehen und ihn daran hindern. Jeder ist der Meister seines eigenen Lebens und seines eigenen Schicksals.

Die unterschiedlichen Lebenswege und -inhalte, die von den einzelnen selbst gewählt werden, sind bei Kant gleichsam inhaltliche Bestimmtheiten des Menschenrechts, die allgemein geachtet und vom Staat gleichermaßen geschützt werden müssen. Diese Forderung Kants entspricht tatsächlich dem so genannten "Multikulturalismus", der im gesellschaftlichen und politischen Zusammenleben der Menschen in der Gegenwart eine herausfordernde Rolle spielt. Kant gilt damit als ein theoretischer Begründer der Menschenrechte der Gegenwart.

Der Staat mischt sich bei Kant in die Sphäre des privaten Lebens der Einzelnen so weit ein, dass ein friedliches, harmonisches Zusammenleben aller möglich ist, d.h. auch so weit, dass alle neben einander als Eigentümer existieren können. Das freie Dasein, das friedliche Zusammenleben aller neben einander zu ermöglichen, ist - um es noch einmal betonen zu dürfen - der Zweck der Einrichtung einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates. Die Gesellschaft, der Staat hat daher dieses Wesen des Menschen zur Geltung zu bringen.

Dieser allgemeine Grundkonsens der Gesellschafts- und Staatsbildung Kants impliziert zugleich ein sozialökonomisches Grundgesetz, das der Staat zur Geltung zu bringen hat. Darin besteht also nach Kant auch die Staatlichkeit des Staates. Der Staat wird nach Kant nicht vervollkommen, wenn er diese a priori aufgestellte Bedingung noch nicht verwirklichen kann.

Das (Privat)Eigentum wird entsprechend seiner Grundlegung der Gesellschaft nicht überwunden, abgeschafft, kollektiviert oder verstaatlicht, sondern auf eine allgemeine Bedingung eingeschränkt, d.h. auf die Bedingung, unter der alle nebeneinander Eigentümer sein können. Jedes Individuum als Mitglied einer rechtlichen Gemeinschaft darf so viel Eigentum besitzen, wie auch alle anderen besitzen dürfen und umgekehrt, worin sie sich einigen können, und ihr friedliches und harmonisches Zusammenleben besteht.

Das "peremptorische", d.h. allgemeingültige, allgemein akzeptierte und vor dem Zugriff

¹⁶⁵Spruch, 152 / A, 246

eines anderen gesicherte Privateigentum gibt es bei Kant nicht vor der Gründung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates. Das Privateigentum ist vor der Gründung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates bei Kant nur provisorisch, d.h. nicht allgemeingültig, nicht allgemein akzeptiert und vor dem Zugriff von anderen Individuen nicht gesichert.¹⁶⁶

Das allgemeingültige und allgemein akzeptierte Eigentum ist bei Kant nur nach der Gründung einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates und nur im Rahmen der vom Staat gegebenen Gesetze möglich. Die Gründung einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates ist bei Kant notwendige Bedingung für die Möglichkeit des Privateigentums und geht damit notwendigerweise dem Privateigentum voraus.

Der Staat gründet sich und basiert sich letztlich auf diesem allgemeinen sozialökonomischen Grundgesetz und hat daher dieses sozialökonomisches Grundgesetz zu verwirklichen und zu realisieren, d.h. zu realisieren, dass alle neben einander gleichermaßen als Eigentümer existieren können. Darin besteht also bei Kant ein der wesentlichen Zwecke des Staates, nicht etwa im Schutz und in der Sicherung des sachlichen, real bestehenden Eigentums, bzw. Eigentumsverhältnisses - wie Höffe behauptet.

Nach Höffe ist der Staat, die bürgerliche Gesellschaft Kants "eine Institution zweiter Ordnung, die den Institutionen erster Ordnung, namentlich dem Eigentum an Sachen, dem Vertragswesen sowie der Ehe und Familie, dient."¹⁶⁷ Dieses sachliche, real bestehende Eigentum und Vertragswesen trägt nach Höffe gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat den Charakter eines Primaten. Der Staat Kants ist also nach Höffe nur eine bloße Machtinstitution, die gegründet wurde, um das real bestehende sachliche Eigentum und Vertragswesen zu schützen und zu garantieren und damit den Eigentümer aus seiner Sorge zu entlassen. Kant ist also nach Höffe ein Begründer des Besitzbürgertums und des Konkurrenzkapitalismus.

Es geht also bei Kant meiner Meinung nach in erster Linie nicht darum solches sachliches, real bestehendes Eigentum bzw. Eigentumsverhältnis zu schützen und zu garantieren, sondern vielmehr darum, das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung zu verwirklichen, d.h. auch zu realisieren, dass alle neben einander Eigentümer sein können.

* *

*

Der Staat, die bürgerliche Gesellschaft Kants gründet sich und basiert sich auf dem freien Dasein des Menschen und hat daher dieses Wesen des Menschen zur Wirklichkeit zu bringen, d.h. zu verwirklichen, dass alle neben einander gleichermaßen frei existieren können.

Der Staat muss nach Kant dieses freie Dasein des Menschen schützen und garantieren, das Handeln der Einzelnen gewissermaßen begrenzen, soweit es nicht mit dem freien Dasein eines anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, nicht aber das Handeln der Individuen konkret bestimmen oder vorschreiben. Er verabschiedet gemäß diesem freien Dasein des Menschen allgemeine Gesetze, Rahmenbedingungen oder Normen, unter denen der Einzelne frei handelt.

Dieses freie Dasein des Menschen ist bei Kant gleichsam das allgemeingültige,

¹⁶⁶"Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremptorisch, dagegen im Naturzustand zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden." (MdS, 374 / B, 86)

¹⁶⁷Höffe, O.: Immanuel Kan. Beck-Verlag. München 1996, 225f.

apriorische Grundgesetz des staatlichen, gemeinschaftlichen Handelns (der Politik), das dem allgemeingültigen, apriorischen Grundgesetz des reinen Verstandes (den Verstandeskategorien) analog ist, das für die Erkenntnis der Erscheinung konstitutiv ist.

Nun gibt es unweigerlich eine Einwendung, die diesen allgemeingültigen, apriorischen Grundsatz des staatlichen, gemeinschaftlichen oder gesellschaftlichen Handelns betrifft. Denn dieser allgemeingültige Grundsatz des staatlichen Handelns lässt sich nur als ein allgemeingültiger Grundsatz verstehen, der dem allgemeingültigen Grundsatz des Erkennens, den allgemeingültigen Verstandeskategorien, bzw. dem allgemeingültigen Prinzip des sittlichen Handelns, dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, analog ist.

Mit einem solchen allgemeinen, apriorischen Grundsatz vermögen wir jedoch bei Kant in seiner Erkenntnislehre noch nicht konkret zu erkennen. Wir vermögen z.B. mit der Kategorie der Kausalität als ein allgemeingültiger, apriorischer Grundsatz des reinen Verstandes nur zu erkennen und zu erfassen, dass es ein notwendiges Verknüpfungsgesetz, eine Synthese von Ursache und Wirkung gibt, die die Ereignisse, Erscheinungen oder Phänomene, die zeitlich nach einander gegeben sind, verknüpft, verbindet, d.i. aus einer Vielheit, Mannigfaltigkeit und Zusammenhanglosigkeit der empirischen Erscheinungen eine "Einheit" bildet.

Mit diesem allgemeinen Prinzip der Kausalität vermögen wir jedoch nach Kant z.B. noch nicht zu erkennen und zu erfassen, ob ein notwendiges Verknüpfungsgesetz zwischen dem Schein der Sonne (A) und der Erhöhung der Temperatur (B), die uns zeitlich nach einander folgend gegeben sind, tatsächlich existiert.

Um eine solche konkrete Verknüpfungsgesetzmäßigkeit, eine konkrete Synthese von Ursache und Wirkung, die die zeitlich nach einander konkret folgend gegebenen Ereignisse, Erscheinungen oder Phänomene verknüpft, verbindet, vereinheitlicht, formulieren zu können, müssen wir uns nach Kant auf sinnliche Wahrnehmungen, empirische Ereignisse oder Phänomene beziehen.

Solche konkrete Verknüpfungsgesetzmäßigkeit, solche konkrete Synthese von Ursache und Wirkung, das so genannte "positive Wissen", ist nach Kant nur mit Hilfe der sinnlichen Wahrnehmungen, empirischen Ereignisse, Erfahrungen, Experimente etc. möglich.

Der Staat kommt nach Kant nur mit seinem allgemeingültigen, apriorischen Grundsatz genau so wenig aus wie der erkennende Verstand allein mit seinem apriorischen Grundsatz, den apriorischen Verstandeskategorien. Der Staat vermag nach Kant allein nur mit seinem allgemeingültigen, apriorischen Grundsatz noch kein konkretes Gesetz zu verabschieden, das für das Handeln der Individuen in einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Raum und unter einer bestimmten konkreten Bedingung allgemein gilt. Er vermag z.B. noch nicht zu erkennen und festzustellen, was und in welcher Menge das Individuum in einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten empirischen Bedingungen als sein Privateigentum maximal besitzen darf, damit alle neben einander gleichermaßen frei bzw. als Eigentümer existieren können und ihr friedliches, harmonisches Zusammenleben bestehen kann.

Um eine solche konkrete Gesetzmäßigkeit des Handelns, eine oberste Grenze der Handlungsmaxime, das so genannte "positive Gesetz", das juristisch wirksam ist, zu ermöglichen, zu fixieren, bedarf der Staat gleichfalls eines empirischen Grundes, der so genannten materiellen Basis, die nur in der empirischen Welt, d.h. in der Natur, Gesellschaft, Geschichte, Tradition und vor allem im empirischen Wollen der Individuen zu suchen und zu finden ist.

Dieser empirische Grund ist nach Kant nicht im allgemeinen, apriorischen Grundsatz des Staates gegeben, sondern nur empirisch, d.h. in der Natur, Gesellschaft, Geschichte,

Traditionen und vor allem im empirischen Wollen und Meinen der Individuen gegeben.

Sowie die sinnlichen Wahrnehmungen, das empirische Material bei Kant ein unverzichtbarer Bestandteil des Erkennens ist, ist das empirische Wollen und Handeln der Individuen (die Bestimmungen der empirischen, sinnlichen Individuen) ein unverzichtbarer Bestandteil der staatlichen Gesetzgebung bei Kant.

Somit handelt es sich bei Kant nicht darum, ein konkretes, "positives Gesetz" a priori zu bestimmen und zu fixieren, wohl aber um eine "transzendente" Gewinnung des Gesetzes, die die Grenze der Erfahrungswelt grundsätzlich nicht übersteigen darf.

Das allgemeine, apriorische Grundsatz, auf dem sich der Staat, die bürgerliche Gesellschaft gründet, allein, wie es abstrakt an sich genommen ist, ist "leer" - wie das apriorische Grundgesetz des reinen Verstandes, nach dem der Verstand Wahrnehmungsinhalte formiert. Die empirisch gegebenen Sachverhalte (das empirische Wollen und Handeln etc. der Einzelnen), wie sie abstrakt an sich genommen sind, sind nach Kant "blind", wie die zu erkennenden, zu synthetisierenden und zu formierenden Sinnesdaten und -fakten.

Um ein konkretes, "positives Gesetz" zu ermöglichen, zu formulieren, das Handeln der Individuen in einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten empirischen Bedingungen "juristisch" wirksam ist, bedarf der Staat beider.

Die in der empirischen Welt gegebenen Sachverhalte (empirisches Wollen und Handeln der Einzelnen, die empirischen Bestimmungen des Einzelnen) sind nach Kant chaotisch, mannigfaltig und zusammenhanglos. Sie enthalten eine Vielheit und Vielfältigkeit und haben noch keinen notwendigen Zusammenhang. Diese empirisch gegebenen Sachverhalte sind nach Kant nur durch den Staat nach seinem allgemeinen, apriorischen Grundsatz zu formieren, zu synthetisieren, zu ordnen und zu vereinheitlichen.

Dadurch entsteht nach Kant eine "objektive Gesetzmäßigkeit", eine "objektive Einheit" von der Vielheit und Mannigfaltigkeit des empirischen Wollens und Handelns der Einzelnen. Eine so zustande kommende objektive Einheit, Gesetzmäßigkeit drückt deshalb bei Kant keinen konkreten Sachverhalt, keinen konkreten Handlungsinhalt der Einzelnen in der Erfahrungswelt aus, sondern vielmehr eine formale Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit, die der Staat nach seinem allgemeinen apriorischen Grundsatz formuliert, fixiert oder gibt.

Das Gesetz, das "positive Gesetz" drückt nach Kant keinen konkreten Handlungsinhalt aus, was der Einzelne tun soll oder muss, sondern bloß Formen, die das Wollen und Handeln der Individuen formieren.

Deshalb gilt das "positive Gesetz" bei Kant als allgemeingültiges und notwendiges Verknüpfungsgesetz, das die Mannigfaltigkeit und zusammenhanglose Vielheit des empirischen Wollens und Handelns der Einzelnen in einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten gegebenen Bedingungen verknüpft, verbindet, d.h. aus einer Mannigfaltigkeit, zusammenhanglosen Vielheit und Vielfältigkeit des empirischen Wollens und Handelns der Einzelnen eine "Einheit" bildet.

Da das "positive Gesetz" nach Kant empirisch bedingt ist, d.h. bedingt durch empirisch gegebene Fakten und da diese empirisch gegebenen Fakten veränderlich sind, ist das "positive Gesetz" veränderlich und besitzt nur für eine bestimmte Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten konkreten Bedingungen Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit. Es gilt also als eine empirisch bedingte gesellschaftliche Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit. Dadurch unterscheidet Kant zwischen dem "positiven Gesetz" und dem apriorischen Grundgesetz des Staates, das rein a priori in der Vernunft des Menschen gegeben ist.

Deshalb kann es nach Kant kein ewiges "positives Gesetz" geben. Das "positive

Gesetz" ist nach Kant historisch veränderlich und hat nur für eine bestimmte Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten historisch gegebenen Bedingungen eine Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit. Kants Rechtslehre enthält keine konkreten, positiven Gesetze, sondern nur allgemeine Grundsätze und Methoden, wie das Recht, das "positive Gesetz" erzeugt werden kann und soll.

Der Staat hat nun bei Kant eine ähnliche Funktion wie der Verstand, der nach seinem allgemeinen apriorischen Grundsatz das "positive Wissen" erzeugt. Der Verstand produziert in der Erkenntnislehre Kants das "positive Wissen", indem er die Mannigfaltigkeit, zusammenhanglose Vielheit und Vielfältigkeit der Wahrnehmungsinhalte nach seinem apriorisch gegebenen Grundsatz formiert, synthetisiert oder ordnet, d.h. aus einer mannigfaltigen und zusammenhanglosen Vielheit der empirischen Ereignisse, Erscheinungen oder Phänomene eine "Einheit" konstituiert. Der Staat erzeugt hingegen das "positive Gesetz", indem er die Mannigfaltigkeit und zusammenhanglose Vielheit des empirischen Wollens und Handelns der Einzelnen nach seinem allgemeinen, apriorischen Grundsatz formiert, synthetisiert und ordnet, d.h. aus einer Vielheit und Vielfältigkeit des empirischen Wollens und Handelns der einzelnen Individuen eine "Einheit" konstituiert.

Der Staat tut nach Kant seinem allgemeinen, apriorischen Grundsatz genüge, indem er eine allgemeine Norm bestimmt, eine oberste Grenze der Handlungsmaxime der Individuen fixiert, die für das Handeln der Einzelnen für eine bestimmte Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten konkreten Bedingungen allgemein gelten soll und muss, d.h. deren Überschreitung eine sträfliche Folge nach sich zieht.

Diese vom Staat nach seinem allgemeinen, apriorischen Grundsatz verabschiedeten allgemeinen Normen sind bei Kant bereits empirisch einigermaßen näher bestimmt und gelten für das Handeln der Einzelnen für eine bestimmte Zeit, in einem bestimmten Raum und unter bestimmten Bedingungen als allgemeingültiges und notwendiges Gesetz, als eine empirisch bedingte gesellschaftliche Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit, allgemeine Form, die das Handeln der Individuen formiert. Sie enthalten jedoch noch keinen konkreten Handlungsinhalt, was der Einzelne unter den selben Bedingungen und Umständen tun soll und muss, sondern wiederum nur eine formale Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit, die der Allgemeinheit, Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit des apriorischen Grundsatzes, der die staatliche Gesetzgebung formiert, entspricht.

Doch nur allein mit seinem allgemeinen, apriorischen Grundsatz vermag der Staat noch nicht zu handeln, noch kein Gesetz zu verabschieden, welches für das Handeln der in ihm lebenden Individuen unter bestimmten Bedingungen allgemein gelten soll und muss, er bedarf zusätzlich des empirischen Grundes, der nur in der Erfahrungswelt, d.i. in der Natur, Gesellschaft, Geschichte, Traditionen und vor allem im empirischen Wollen und in den empirischen Meinungen der Individuen gegeben ist.

Im Zusammenleben in einer bürgerlichen Gesellschaft, in einem Rechtsstaat kommt der Einzelne nur mit der formalen Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit des Gesetzes, die vom Staat nach seinem apriorischen Grundsatz verabschiedet werden, genauso wenig aus wie der Staat mit seinem bloßen apriorischen Grundsatz. Er vermag nur mit einem solchen gesellschaftlichen Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit noch nicht zu erkennen und zu erfassen, was getan werden soll oder muss.

Unter den formalen Rahmenbedingungen, die vom Staat bestimmt werden, muss jedoch der Einzelne entsprechend seiner empirischen Lage, seinen subjektiven Interessen und seiner Beschaffenheit selbst entscheiden, was er tun möchte.

Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit (selbständige Entscheidung und Verantwortung etc. der einzelnen Individuen) sind nach Kant "Kriterien" der

Gerechtigkeit, die in der Vernunft des Menschen gegeben sind und die Einrichtung und Gesetzgebung des Staates voraussetzen.

Der Staat dient nach Kant der Systematisierung, Vereinheitlichung und Formierung des äußeren Verhaltens und Handelns der Individuen und macht dadurch möglich, dass alle neben einander äußerlich frei sein können. Er kann das Individuum aber nicht hinweisen, was zu tun oder zu unterlassen gut ist. Darin besteht also nach Kant die unüberschrittene Grenze eines Rechtsstaates.

Der Staat würde also nach Kant "überschwenglich", "vernunftwidrig" und "despotisch" sein, wenn er beanspruchen würde, das Handeln der Einzelnen zweckmäßig zu bestimmen, also zu bestimmen, was der Einzelne tun soll oder muss. Das Handeln der Individuen zweckmäßig zu bestimmen liegt nach Kant völlig außerhalb des Wirkungsbereiches eines Rechtsstaates.

Der Rechtsstaat dient nach Kant der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung des äußeren Verhaltens und Handelns der Einzelnen und ermöglicht dadurch, dass alle neben einander äußerlich frei existieren können. Er kann jedoch nach Kant nicht zur Bildung, zum Aufbau der inneren Gesellschaftlichkeit und der inneren Einheit beitragen. Hier findet Kant schließlich die Möglichkeit und Notwendigkeit für die Gründung einer "Religionsgemeinschaft", die aber für die Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung des äußeren Verhaltens und Handelns der Individuen nicht konstitutiv, wohl aber regulativ ist, um Individuen zur inneren Gesellschaftlichkeit, zur inneren Einheit oder zu einem "höheren gesellschaftlichen Zusammenhang" zu regulieren.

Schließlich führt es aber bei Kant kontinuierlich zur Ablösung des Rechtsstaates und zur Bildung und zum Aufbau einer staatsfreien Assoziation der Individuen.

Der Staat wird aber nicht abgeschafft, sondern mit der zunehmenden Entwicklung des Selbstbewusstseins der Individuen in seiner Funktion zunehmend überflüssig und muss sich selbst kontinuierlich abbauen.

Der Mensch ist nach Kant ein vernunftfähiges Wesen und besitzt die Fähigkeit und die Potenz, sich selbständig, d.h. ohne Zwangsgewalt des Staates, so zu verhalten und so zu handeln, wie er berechtigt ist. Deshalb besteht nach Kant eine Möglichkeit und Notwendigkeit, eine staatsfreie Assoziation der Individuen einzurichten, wenn die Gesellschaft seinem vernünftigen Wesen entsprechen soll.

Der Rechtsstaat dient der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung des äußeren Verhaltens und Handelns der Individuen und ermöglicht dadurch, dass alle neben einander äußerlich frei leben können. Die "Religion" dient hingegen nach Kant der Kultivierung, Regulierung und Ordnung der inneren Bestimmungen der Individuen und ermöglicht dadurch die Bildung, den Aufbau der inneren Gesellschaftlichkeit und der inneren Einheit der Individuen.

Man kann daher resümieren, dass der Rechtsstaat und die "Religion" Kants keine "Anti-Institutionen" sind, die abstrakt von einander getrennt sind und sich gegen einander richten, sondern sie haben eine verbindende Gemeinsamkeit, einen einheitlichen Grund, der sie zur Bildung und zum Aufbau einer vernünftigen Sozialordnung, die dem freien Dasein des Menschen entspricht, auffordert.

* *

*

Mit diesem freien Dasein des Menschen, mit dieser vernünftigen Sozialordnung werden jedoch bei Kant die in der Erfahrungswelt gegebenen, empirischen

Determinationen und Gründe nicht einfach eliminiert oder bedeutungslos. Der Mensch befindet sich nach ihm im Bereich zweier Welten. Die Zweiwelten sind, so Kant, zwei Gesetzgebungen, zwei gesetzliche Ordnungen, die das Verhalten und Handeln der Menschen bestimmt. Sie liegen also nach Kant dem menschlichen Wesen und deshalb auch der menschlichen Gesellschaft und dem menschlichen Staat zugrunde.

Der Mensch ist also nach Kant nicht nur ein vernünftiges, sondern auch ein Wesen, welches von seinen empirischen Bestimmungen und Gründen abhängig ist. Deshalb ist der Staat bei Kant nicht nur eine Macht- und Zwangsinstitution, die sich allein auf der Vernunftidee, auf dem freien Dasein des Menschen gründet und daher nur dieses Wesen des Menschen konsequent zur Wirklichkeit zu bringen hat, sondern auch eine Macht- und Zwangsinstitution, die seinen empirischen Grund hat oder haben muss, wenn er dem widersprüchlichen, doppelten Wesen des Menschen entsprechen soll.

Die Zweiwelten, zwei Gesetzgebungen und zwei gesetzlichen Ordnungen, die das Verhalten und Handeln des Menschen bestimmen, bestimmen also auch bei Kant das Verhalten und Handeln des Staates (Politik). Die Zweiwelten, welche Lebenswelten des Menschen sind, sind bei Kant auch Lebenswelten des Staates. Beide befinden sich gleichfalls in einem ständigen Kampf.

Darauf aufbauend begründet Kant seine dualistische Konzeption zweier Welten des Staates, die der dualistischen Konzeption zweier Welten in seiner erkenntnistheoretischen Philosophie bzw. in seinem Grundverständnis über das menschliche Wesen entspricht, analog ist.

Sowie der Mensch bei Kant von anderen Naturwesen nicht durch seine empirische Beschaffenheit, sondern nur durch seine Vernunftpotenz unterscheidet, unterscheidet sich der Staat bei Kant ebenso von anderen Machts- und Zwangsinstitution nicht durch seine äußere Organisation und Beschaffenheit, sondern nur durch seine Vernunftanlage, sein grundlegendes Prinzip oder Ziel.

Das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung zu realisieren und zu verwirklichen, ist nach Kant das grundlegende Prinzip oder grundlegende Ziel des Staates, das den Staat von den anderen Macht- und Zwangsinstitutionen unterscheidet und ihn höher als andere Institutionen erhebt. Das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung zu verwirklichen und zu realisieren ist bei Kant gleichsam das grundlegende Prinzip, das eine Machts- und Zwangsinstitution beseelt und sie zum Staat erhebt. Eine beliebige Institution oder Machtinstitution bezeichnet Kant nicht als einen Staat, wenn ihr dieses Wesentliche fehlt.

Der Staat verkörpert - dem widersprüchlichen Wesen des Menschen entsprechend - einen Widerspruch in sich. Zum einen ist er eine empirische Macht- und Zwangsinstitution und damit von ihren empirischen Bedingungen, Umständen und Determinationen abhängig. Zum anderen ist er nach Kant auch eine auf dem freien Dasein des Menschen, auf einer vernünftigen Sozialordnung gegründete Institution oder Machtinstitution und hat daher dieses freie Dasein des Menschen zu verwirklichen, d.h. zu realisieren, dass alle neben einander gleichermaßen frei sein können.

Der Staat befindet sich also nach Kant in einem "Kreuzungspunkt", in dem die empirischen Bedingungen, Umstände, Determinationen und Realitäten (z.B. Traditionen, Lebensgewohnheiten etc. der in ihm lebenden Individuen) und das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung, die ihm einen sittlichen Zweck gibt und seine Staatlichkeit verleiht, mit einander im Widerstreit sind.

Die Verwirklichung des freien Daseins des Menschen stößt auf den "aktiven Widerstand" des Empirischen, des Gewohnheitsmäßigen, der empirischen Meinungen, Traditionen der ihn gründenden und in ihm lebenden Individuen. Somit kann der Staat das freie Dasein des Menschen nur durch einen ständigen Kampf verwirklichen und sich

seiner Bestimmung nur annähern.

Eine vollständige Verwirklichung, Realisierung des freien Daseins des Menschen ist für den Staat nicht möglich. Darin besteht der Skeptizismus, Relativismus in der Staatsphilosophie Kants, der dem Skeptizismus, Relativismus in seinem Grundverständnis über das menschliche Wesen entspricht, analog ist.

Der Mensch ist nach Kant in seinem theoretischen Wissen so wie auch in seinem sittlichen Handeln ein relatives Wesen. Er ist nicht in der Lage, einen absoluten, idealen Zustand zu erreichen. Nur die Annäherung daran ist ihm möglich.

Ebenso wie der Mensch in seinem theoretischen Wissen und in seinem sittlichen Tun ein relatives Wesen ist, so ist der Staat des Menschen nach Kant relativ. Er ist nicht in der Lage, das freie Dasein des Menschen, eine vernünftige Sozialordnung vollständig zu verwirklichen. Nur eine Annäherung daran ist ihm möglich.

Die Zwei Welten, welche die Lebenswelten des Menschen sind, sind gleichsam Lebenswelten des Staates. Der Prozess der Verwirklichung, Realisierung des freien Daseins des Menschen durch den Staat ist bei Kant - wie der Prozess der Selbstkultivierung des Menschen - ein unendlicher Prozess. Er führt jedoch nicht zum freien Dasein des Menschen, zu einer vollkommen gerechten bürgerlichen Verfassung.

Dieses freie Dasein des Menschen gehört bei Kant gleichsam zum Wesen der "Dinge an sich" und nicht zur empirischen Welt. Es ist aber kein Ding an sich, das den Erscheinungen zugrunde liegt, sondern eine Vernunftidee, eine "Richtschnur" (norma)¹⁶⁸, die das Handeln des Staates zweckmäßig reguliert, d.h. dem Staat seine Staatlichkeit verleiht.

"Ein jedes Faktum (Tatsache) ist ein Gegenstand in der Erscheinung (der Sinn); dagegen das, was nur durch reine Vernunft dargestellt werden kann, was zu den Ideen gezählt werden muß, denen adäquat kein Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann, dergleichen eine vollkommene rechtliche Verfassung unter Menschen ist, das ist das Ding an sich selbst."¹⁶⁹

Wie das Sittengesetz, der kategorische Imperativ das Grundgesetz, wonach der Mensch handeln soll darstellt, ist das freie Dasein des Menschen das Grundgesetz, wonach der Staat handeln soll, d.h. darin besteht die Sittlichkeit seiner Handlung. Daher sieht Kant die Tugend des Staates darin, seine empirische Beschaffenheit zu überwinden und der Forderung der Vernunft nachzugehen, d.h. zu gewährleisten, dass die Freiheit aller nebeneinander möglich ist. Dieses freie Dasein des Menschen zu verwirklichen und zu realisieren ist für Kant der Zweck des Staates.

Zielt dieser auf etwas anderes als das freie Dasein des Menschen, z.B. den Reichtum oder die Wohlfahrt seiner Bürger ab, dann handelt er nicht seinem vernünftigen Grundsatz entsprechend und damit despotisch.

"Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d.i. eine väterliche Regierung (imperium paternal), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteil des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gültigkeit zu erwarten: ist der groß denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die als dann gar kein Recht haben, aufhebt)."¹⁷⁰

Der beste Staat ist nach Kant derjenige, der in der Lage ist, die Freiheit seiner Bürger am besten zu gewährleisten, nicht der, der die Glückseligkeit und die Wohlfahrt seiner

¹⁶⁸MdS, 431 / B, 195

¹⁶⁹MdS, 497 / B, 185

¹⁷⁰Spruch, 145f. / A, 235f.

Bürger zu seinem Zweck macht.

Das freie Dasein zu gewährleisten und zu realisieren ist bei Kant der einzige Zweck der Gesellschafts- und Staatsbildung. Da dieses freie Dasein des Menschen zum Wesen der Dinge an sich gehört, ist es wissenschaftlich, theoretisch nicht beweisbar. Es ist transzendent hinsichtlich des Wissens, hat aber trotzdem eine praktische Wirksamkeit, denn es gründet sich, so Kant, in der Vernunftnatur des Menschen und ist der Ausdruck des jeweiligen gesellschaftlichen Willens der Individuen, welche sich zu einer bürgerlichen Gesellschaft, zu einem Staat zusammenschließen. Der Staat hat daher diesen substantiellen Willen zur Geltung zu bringen, d.h. durch eine kontinuierliche Reform, die die real bestehenden gesetzlichen Ordnungen, Verfassungen, Traditionen, Lebensgewohnheiten der Individuen berücksichtigt, nicht durch eine gewaltsame Revolution, die die Wurzel der real bestehenden Gesellschaft und Weltordnung radikal umwälzt.

Es deutet sich mit solchen Reformen allerdings bereits eine Epoche an, die mit allen tradierten Werten und Normen bricht, oder dazu bereit ist oder sein muss, weil sie alle bestehenden Verhältnisse kontinuierlich umwälzen wird.

Die Rolle der Wissenschaft, die aufkommende industrielle Revolution und das permanent revolutionisierende der industriellen Produktionsweise für alle Lebensbereiche und Lebensprozesse zeichnen sich wohl auch bereits für Kant gegenüber der vorangegangenen historischen Epoche ab: ein historischer Umbruch, eine neue Epoche gewaltigen Ausmaßes, etwas grundlegend Neues hinsichtlich Entwicklungsinhalt, -dynamik und -triebkräften.

Das als "freies Dasein" wesentlich charakterisierte Subjekt ist der Träger dieser Umwälzungen und der aufkommenden modernen Epoche und ihrer Gesellschaft.

Kant scheint zu ahnen, dass das adäquate Subjekt kreativ und unablässig innovativ sein wird und durch veränderte Bedingungen stets neu gefordert ist.

Er antizipiert z.B. auch die Möglichkeit eines neuen Zeitalters des Frieden, dem man sich asymptotisch nähern könne.

Wenn wir ihn nicht gerade als Hellseher werten wollen, müssen wir konstatieren, dass er sich hier grundlegend geirrt hat wie die nachfolgenden mehr als 200 Jahre Welt- und Kriegsgeschichte bewiesen.

Er brachte damit wohl auch den Zukunftsoptimismus sowohl einer sich zur Herrschaft etablierenden Klasse als auch einer bestimmten geistigen Sicht derselben zum Ausdruck.

Schon bereits in seiner Kritik der reinen Vernunft schreibt Kant: "Eine Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß jedes Freiheit mit der andern ihrer Zusammen bestehen kann (nicht von der größten Glückseligkeit, denn diese wird schon von selbst folgen;) ist doch wenigstens eine notwendige Idee, die man nicht bloß im ersten Entwurfe einer Staatsverfassung, sondern auch bei allen Gesetzen zugrunde legen muß, wo bei man anfänglich von den gegenwärtigen Hindernissen abstrahieren muß, die vielleicht nicht sowohl aus der menschlichen Natur unvermeidlich entspringen mögen, als vielmehr aus der Vernachlässigung der echten Idee bei der Gesetzgebung."¹⁷¹

Und in der Metaphysik der Sitten heißt es: "Aber der Geist jenes ursprünglichen Vertrages (anima pacti originarii) enthält die Verbindlichkeit der konstituierenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen, und so sie, wenn es nicht auf einmal geschehen kann, allmählich und kontinuierlich dahin zu verändern, dass sie mit der einzig rechtmäßigen Verfassung, nämlich der einer reinen Republik, ihrer Wirkung nach zusammenstimme, und jene alte empirischen Formen, welche bloß die

¹⁷¹KrV, 396f. / B, 373

Untertänigkeit des Volkes zu bewirken dienen, sich in die ursprüngliche (rationale) auflösen, welche allein die Freiheit zum Prinzip, ja zur Bedingung alles Zwanges macht, der zu einer rechtlichen Verfassung, im eigentlichen Sinne des Staates, erforderlich ist, und dahin auch dem Buchstaben nach endlich führen wird. - Dies ist die einzige bleibende Staatsverfassung, wo das Gesetz selbtherrschend ist, und an keiner besonderen Person hängt; der letzte Zweck alles öffentlichen Rechts, der Zustand, in welchem allein jedem das Seine peremptorisch zugeteilt werden kann; indessen, dass, so lange jene Staatsformen dem Buchstaben nach eben so viel verschiedene, mit der obersten Gewalt bekleidet, moralische Personen vorstellen sollen, nur ein provisorisches inneres Recht, und kein absolut-rechtlicher Zustand, der bürgerlichen Gesellschaft zugestanden werden kann."¹⁷²

Den Widerspruch zwischen dem real bestehenden Staat und einer bürgerlichen Gesellschaft, einer freien Assoziation der Individuen löst Kant wiederum in einem Dualismus auf, in einem Dualismus zwischen Sein und Sollen.

Angesichts der Zuordnung der freien Assoziation der Individuen zum Reich des Sollens und des real bestehenden Staates zum Reich des Seins ist die freie Assoziation der Individuen zugleich ein Postulat der praktischen Vernunft, das grundlegende Ziel, das immer mehr und mehr verwirklicht werden soll.

¹⁷²MdS, 464 / B, 242

VI Der historische Prozess als ein Prozess hin zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen

Der Ausgangspunkt für die Geschichts- und Gesellschaftsbetrachtung Kants ist die Trennung des Seins in zwei Welten, d.i. in eine subjektive und eine objektive Welt, in eine Welt der intelligiblen Freiheit und in eine Welt der Naturnotwendigkeit.

Diese zwei Welten sind nach Kant wesentlich zwei verschiedene Sphären der Gesetzgebungen und gesetzlichen Ordnungen, die neben einander bestehen. Sie sind also nach Kant dualistisch, weil sie unvermittelt neben einander bestehen und keine jegliche Beziehung auf einander haben und deren Vermittlung, Vereinheitlichung nur durch die systematisierende und regulierende Rolle des Subjekts und nur in der subjektiven Welt stattfinden kann.

Dieser Dualismus zweier Welten Kants liegt offensichtlich bereits in seiner erkenntnistheoretischen Philosophie vor, nämlich in der dualistischen Trennung zwischen den "unerkennbaren Dingen an sich" und den erkennbaren Erscheinungen, zwischen den zuerkennenden Erscheinungen und dem erkennenden Verstand etc.

Analog zu dem Dualismus zweier Welten werden die in der Erfahrungswelt gegebenen, empirischen Determinationen mit der Bestimmung des Subjekts, d.i. der intelligiblen Freiheit jedoch bei Kant nicht einfach eliminiert oder bedeutungslos. Sie werden ebenso wenig überwunden, wie die empirischen Tatsachen mittels des Verstandes überwunden werden können. Aber die empirischen Tatsachen werden durch aktive Tätigkeit des Verstandes in die Verstandesformen transformiert und erhalten dadurch ihre gesetzlichen Ordnungen und Zusammenhänge. Das mag geistige Anstrengungen und Disziplinen abverlangen, aber die empirischen Tatsachen, die Phänomene, unterordnen sich nicht einfach den gesetzlichen Ordnungen und Disziplinen des Verstandes, sondern sie leisten zugleich einen "aktiven Widerstand" gegen die Gesetzmäßigkeit des Verstandes. Sie sind offensichtlich keine selbständigen, selbständig handelnden Subjekte, sondern bloß auf die Sinne wirkende Agenten und können deshalb ihre gesetzlichen Prinzipien und ihre inneren Zusammenhänge nicht offenbaren.

Der Mensch ist nach Kant in seinem theoretischen Wissen sowie auch in seinem praktischen Handeln im Bereich zweier Welten angesiedelt. Zum einen ist er ein Bewohner und Bürger der empirischen Welt und dadurch von den empirischen Bestimmungen und Determinationen abhängig, die in der Natur und Gesellschaft vorliegen. Zum anderen ist der Mensch auch nach Kant ein Bewohner und Bürger der intelligiblen Welt, wo er frei und selbstverantwortlich für sein Denken und Handeln ist, sich aber jedoch vom Gesetz des sittlichen Wollens und Handelns leiten lassen muss.

Die zwei Welten sind also zwei Gesetzgebungen und zwei gesetzliche Ordnungen, die das Leben der Menschen beherrschen, bestimmen. Sie liegen dem menschlichen Wesen zugrunde.

Beide Welten befinden sich in einem ständigen Kampf. Die Realisierung des Gesetzes des sittlichen Wollens und Handelns stößt aber auf den aktiven Widerstand des Empirischen, des Sinnlichen, d.i. der sinnlichen Antriebe, Existenzbedürfnisse, Forderungen etc.

Somit kann sich das Grundgesetz des sittlichen Wollens und Handelns nur in einem kontinuierlichen Prozess realisieren und ihrer Bestimmung annähern.

Dieser Prozess der Vermittlung und Vereinheitlichung der subjektiven und objektiven Welt ist bei Kant ein historischer Prozess, ein Schema, der allerdings nicht empirisch gegeben ist, sondern von der Vernunft des Menschen konzipiert, konstituiert und gegeben ist.

Die Geschichtsphilosophie Kants ist keine bloße Abhandlung, Untersuchung, Beschreibung oder Widerspiegelung, wie die Geschichte oder der historische Prozess real abläuft, sondern vielmehr eine Konzipierung eines allgemeinen Grundsatzes, eines allgemeinen Prinzips, Begriffes oder einer allgemeinen Idee, wonach der Mensch seine Geschichte erzeugen kann und soll. Darin besteht auch nach Kant die Sittlichkeit einer Handlung.

Es geht also in der Geschichtsphilosophie Kants um die Begründung eines allgemeinen Prinzips, Begriffes oder einer allgemeinen Idee, die die beiden getrennten Welten mit einander verknüpft, verbindet oder vereinheitlicht, d.h. aus der "Zweiheit" und "Beziehungslosigkeit" der neben einander bestehenden Welten eine "einheitliche Welt" bildet.

Den historischen Prozess als einen Prozess zur Verwirklichung der Vernunftidee (im allgemeinen Sinne) und des freien Daseins des Menschen (im gesellschaftlichen und politischen Sinne) zu formulieren, aufzufassen oder zu begreifen, bedeutet deshalb bei Kant eine Formulierung eines allgemeinen Grundsatzes der geschichtlichen Entwicklung, des historischen Fortschrittes.

Dieser allgemeine Grundsatz des historischen Fortschrittes drückt bei Kant keinen real laufenden Prozess der geschichtlichen Entwicklung aus, sondern vielmehr eine apriorische Form, die den real laufenden Prozess der geschichtlichen Entwicklung, des historischen Fortschrittes formiert.

Dieser allgemeine Grundsatz der geschichtlichen Entwicklung, des historischen Fortschrittes resultiert bei Kant nicht aus der Erfahrung, empirischen Beobachtung, den Lebensgewohnheiten etc. eines bestimmten Individuums oder eines bestimmten Volkes, sondern ist a priori in der Vernunft des Menschen gegeben.

Dieser allgemeine Grundsatz des historischen Fortschrittes ist also nach Kant nicht in der Erfahrung gegeben, sondern von der Vernunft des Menschen a priori konzipiert und gegeben. Er gilt deshalb nach Kant als ein allgemeingültiger und notwendiger Grundsatz der geschichtlichen Entwicklung, des historischen Fortschrittes, der dem allgemeingültigen und notwendigen Grundsatzes des Verstandes (den Verstandeskategorien) bzw. dem allgemein geltenden Prinzip des sittlichen Wollen und Handelns, dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ analog ist.

Der Unterschied zwischen dem Grundsatz des reinen Verstandes und dem Grundgesetz des historischen Fortschrittes besteht bei Kant aber darin, dass das Grundgesetz des historischen Fortschrittes eine apriorische Verknüpfungsgesetzmäßigkeit ist, die die zwei Welten, d.i. subjektive und objektive oder intelligible und empirische Welt verknüpft, verbindet, vereinheitlicht, d.h. aus dieser "Zweiheit" und "Beziehungslosigkeit" beider Welten eine "einheitliche Welt" bildet, nicht wie der Grundsatz des reinen Verstandes als Grundsatz oder Regeln des Verstandes, wonach der Verstand die Mannigfaltigkeit und zusammenhanglose Vielheit der Wahrnehmungsinhalte formiert, richtet.

Das eine - das Grundgesetz des reinen Verstandes - dient der Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung der Wahrnehmungsinhalte, der empirischen Phänomene. Das andere - das Prinzip des historischen Fortschrittes ist hingegen eine Idee, ein Schema, das die objektive Welt mit der subjektiven Welt verbindet, verknüpft, d.h. aber so verbindet, dass die Vereinigung der objektiven mit der subjektiven Welt in der subjektiven Welt stattfinden kann.

Dieser Unterschied zwischen dem Grundgesetz des reinen Verstandes und dem des historischen Fortschrittes ist allerdings nicht so sehr gravierend, denn sie haben eine verbindende Gemeinsamkeit, einen einheitlichen Grund, der sie konzipiert oder begrifflich fixiert.

Alle Gesetze, Prinzipien und Ideen gehen nach Kant vom Subjekt aus. Sie sind wesentlich das Resultat der aktiven Tätigkeit des Subjekts. Im Subjekt liegt also ihre einheitliche Quelle.

Worin besteht aber nun die inhaltliche Forderung dieses allgemeingültigen, apriorischen Grundsatzes des historischen Fortschrittes bei Kant?, was bedeutet die Formulierung, begriffliche Fixierung des historischen Prozesses als Prozess zur Verwirklichung der Vernunftidee?

Dies bedeutet eine Herausforderung, dass das real Bestehende, empirisch Gegebene seine Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit relativieren und sich dem allgemeinen, allgemeingültigen Prinzip des historischen Fortschrittes, das in der Vernunft des Menschen gegeben ist, unterordnen soll bzw. muss, d.h. es soll bzw. muss fortschreitend sein, kontinuierlich reformiert, entwickelt und verbessert werden. Dieser Fortschritt, dieser Reformprozess richtet sich nach Kant nach der Idee der reinen Vernunft.

In der Wissenschaft, in der Theorie beinhaltet diese Forderung dieses allgemeinen Prinzips des historischen Fortschrittes eine Herausforderung nach einem Fortschreiten zur Rationalität. Im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen bedeutet der Fortschritt bei Kant ein Fortschreiten zur Verwirklichung des freien Daseins des Menschen, einer vernünftigen Sozialordnung, die dem freien Willen des Menschen entspricht.

Eines der wesentlichen Merkmale dieses apriorischen Grundsatzes des historischen Fortschrittes Kants besteht darin, dass er einen Prozess, eine kontinuierliche Bewegung und Veränderung, keine abstrakte Beharrlichkeit der Realität, des realen Seins, auch keinen abstrakten, radikalen Umwälzungsmoment beinhaltet. Das real Bestehende, empirisch Gegebene in einen Reformprozess, in eine kontinuierliche Bewegung und Veränderung zu setzen, ist eine der zentralen Forderungen Kants.

Kant ist dadurch ein Philosoph, der nicht nur einen Fortschritt in der Philosophie, in der menschlichen Kultur erzeugt, sondern zugleich ein Philosoph, der das Fortschreiten, einen Prozess oder eine Kontinuität zur Grundlegung seiner Philosophie erhebt.

Der Fortschritt, die kontinuierliche Bewegung oder Veränderung ist also ein grundlegendes Prinzip, welches im ganzen System der kantischen Philosophie zugrunde liegt, in seiner Erkenntnislehre, in seiner Moralphilosophie sowie auch in seiner Rechts- und Staatsphilosophie. Kant gilt deshalb auch als ein Begründer eines Reformprozesses, der seinen Umfang, seine Dauer und seine Grenze nicht offenbart, nicht bekannt gibt.

* *

*

Der oben angeführte Widerstreit zwischen Vernunft und Natur, d.i. der intelligiblen Freiheit und der Naturnotwendigkeit, drückt sich bei Kant also auch im menschlichen Wesen bzw. im Prozess der menschlichen Zivilisation, der Vergesellschaftung der Menschen als Widerspruch zwischen der sich auf der Vernunftidee gründenden und der real bestehenden, empirisch bedingten Sozialordnung, aus.

Er (der Mensch) befindet sich bei Kant also nach Kant gleichsam in einem Kreuzungspunkt, in dem die Naturnotwendigkeit und die intelligible Freiheit aufeinandertreffen. Im Zusammenhang mit diesem doppelt bestimmten, widersprüchlichen Wesen des Menschen kommt Kant oft auf die Unterscheidung zwischen Instinkt und Vernunft zurück. Letztere zeichnet für ihn den Menschen gegenüber dem Tier aus, sie befähige ihn, sowohl instinkt- als auch vernunftgemäß zu

handeln. Er verkörpert in sich den Widerspruch zwischen beiden; ist und bleibt ein zur Vernunft fähiges Tier; obgleich er in einem längeren Prozess aus der Naturrohheit in die menschliche Gesellschaft übergegangen ist.

Die Natur hat also nach Kant "in uns zwei Anlagen zu zwei verschiedenen Zwecken" gegründet, "nämlich der Menschheit als Tiergattung, und eben derselben als sittlicher Gattung..."¹⁷³ Und so gibt es einen Widerstreit zwischen dem im Menschen angelegten Naturzweck und den Sitten, so dass jener den Sitten und diese dem Naturzweck Abbruch tun.

Kant verharrt jedoch nicht auf diesem Standpunkt, sondern geht weiter und höher. Er behauptet in seiner "Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht", dass die Natur gewollt habe, "daß der Mensch alles, was über die mechanische Anordnung seines tierischen Daseins geht, gänzlich aus sich selbst herausbringe, und keiner anderen Glückseligkeit oder Vollkommenheit teilhaftig werde, als die er sich selbst, frei von Instinkt, durch eigene Vernunft, verschafft hat."¹⁷⁴

Der Unterschied zwischen Instinkt und Vernunft markiert für Kant die Differenz zwischen Tier und Mensch, dies bedeutete jedoch nicht, dass der Mensch keinen Instinkt mehr habe. Der Mensch ist bei Kant keinesfalls aus der äußeren und inneren, der natürlichen und sozialen Gesetzlichkeit entlassen. Er vermag diese empirische Bestimmtheit jedoch zu überwinden und sich selbst zum Vernunftwesen zu entwickeln, d.h. sich in zunehmende Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft zu bringen. Und darin, in der Vernunft liegt nach Kant die wesentliche Bestimmung des Menschen an sich.

Obgleich in der Tradition der Aufklärung stehend, sind bei Kant weder das bloße Naturgesetzliche (Naturrecht), noch das entsprechend der Vernunft allein Notwendige jeweils für sich genommen Ausgangspunkte. Trotz der Bestimmung des menschlichen Wesens als eines widersprüchlichen Wesens, welches den Widerspruch zwischen der empirischen Existenz und Vernunftidee in sich verkörpert, geht die Moraltheorie, die Ethik Kants, i. d. seine Konzeption der praktischen Vernunft davon aus, dass der Mensch vor allem ein Vernunftwesen ist und in dieser seiner Bestimmtheit, also in seinem sittlichen Wollen und Handeln nicht durch empirische Determinanten, sinnlich bestimmte Interessen, Trieben etc. bestimmt ist bzw. bestimmt sein darf, sondern nur durch ein allgemeines Vernunftgesetz. Jegliche - konkrete - inhaltliche Bestimmtheit des Wollens hat empirischen Charakter oder ist empirischer Herkunft. Daher kann das Gesetz der praktischen Vernunft nur als Form einer allgemeinen Gesetzgebung gedacht werden.¹⁷⁵

Die Vernunft hebt den Menschen aus der Vormundschaft der Natur heraus, versetzt ihn damit aber nicht in die Geborgenheit eines idealen Vernunftreiches, sondern in Widerspruch mit sich selbst, da sich in ihm Instinkt und Vernunft im Widerstreit befinden.

Dieser Widerstreit zwischen den im Menschen angelegten Kräften der Vernunft und des Instinktes bedingt auch den Widerstreit zwischen den Menschen. Getrieben von instinkthafter Neigung, von Habsucht, Herrschsucht und Eitelkeit (Rousseau) erkämpft sich der Einzelne eine Position in der Gesellschaft, die ihm zugleich widerstrebt. Er ringt um eine bestimmte Stellung unter seinen Mitmenschen, die er nicht leiden mag, von denen er aber auch nicht lassen kann, weil er ohne sie nicht auszukommen vermag.

Dieser Widerstreit, die "ungesellige Geselligkeit" ist gleichsam eine weise Einrichtung der Natur. Denn: Ein Leben in vollkommener Harmonie und Eintracht unter den

¹⁷³Anfang, 70 (Fußnote)

¹⁷⁴Idee, 3. Satz

¹⁷⁵GMS, 50

Menschen, in Enthaltbarkeit und Genügsamkeit sowie wechselseitiger Liebe wäre nicht geeignet, die Anlagen des Menschen, seine Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen. Die Menschen blieben einfältig und gutartig wie Schafe und hätten auch kein würdigeres Dasein als Haustiere.

Der Mensch will Eintracht, doch die Natur weiß besser, was für das Menschengeschlecht gut ist, und setzt Zwietracht.

Diese Zwietracht, die mit dem "Ausgang aus dem Paradies", aus der "Vormundschaft der Natur" in den Stand der Freiheit erwächst, stellt eine wesentliche Triebkraft für den Fortschritt des Menschengeschlechts dar.

In seiner "Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" schreibt Kant: "Das Mittel, dessen sich die Natur bedient, die Entwicklung aller ihrer Anlagen zu Stande zubringen, ist der Antagonismus derselben in der Gesellschaft sofern dieser doch am Ende die Ursache einer gesetzlichen Ordnung derselben wird."

"Ich verstehe" - fährt Kant fort - "hier unter dem Antagonismus die ungesellige Geselligkeit der Menschen; d.i. den Hang derselben, in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher die Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist. Hierzu liegt die Anlage offenbar in der menschlichen Natur. Der Mensch hat eine Neigung, sich zu vergesellschaften; weil er in einem solchen Zustande sich mehr als Mensch; d.i. die Entwicklung seiner Naturanlagen fühlt. Er hat aber auch einen großen Hang, sich zu vereinzeln (isolieren); weil er in sich zugleich die ungesellige Eigenschaft antrifft, alles bloß nach seinem Sinne richten zu wollen und daher allerwärts Widerstand erwartet, so wie er von sich selbst weiß, daß er seinerseits zum Widerstand gegen andere geneigt ist."¹⁷⁶

Der Antagonismus als Grundlage des Fortschritts des Menschengeschlechts, der menschlichen Gattung liegt im widersprüchlichen Wesen des Menschen selbst, das Kant als "ungesellige Geselligkeit" zusammenfasst.

Die Bestimmung der menschlichen Gattung bestehe "in nichts als im Fortschritt zur Vollkommenheit"¹⁷⁷.

Für die Gattung ist dies "ein Fortschritt von Schlechteren zum Besseren"; für das Individuum jedoch noch nicht das Gleiche: Mit der nun erwachsenden Vernunft müssten auch Übel und Laster entstehen, die dem Stande der Unschuld und Unwissenheit fremd waren. Vom Standpunkt der Sittlichkeit war also der Ausgang aus dem Naturzustand und der Übergang zum Kulturzustand zunächst ein (Sünden-) "Fall"¹⁷⁸ - ähnlich wie bei Rousseau.

Da der Mensch auch ein Instinktwesen ist und die nun gewonnene Freiheit zum eigenen Vorteil gegen andere missbrauchen konnte, stand er "gleichsam am Rande eines Abgrundes; denn aus einzelnen Gegenständen seiner Begierde, die ihm bisher der Instinkt angewiesen hatte, war ihm eine Unendlichkeit derselben eröffnet, in deren Wahl er sich noch gar nicht zu finden wußte; und aus diesem einmal gekosteten Stand der Freiheit war es ihm gleichwohl jetzt unmöglich in den der Dienstbarkeit (unter der Herrschaft des Instinkts) wieder zurück zu kehren."¹⁷⁹

Kurzum, es fehlt ihm für die instinkthaftern, empirischen Begierden und Neigungen und angesichts dessen, dass er nur von sich als Individuum ausgeht ("alles bloß nach seinem Sinne richten" will) die vernünftige Orientierung, seine Wahlfreiheit richtig, menschenwürdig zu nutzen.

Im Verlauf dieses Prozesses "entdeckt" er "in sich ein Vermögen, sich selbst eine Lebensweise auszuwählen und nicht gleich anderen Tiere an eine einzige gebunden zu

¹⁷⁶Idee, 4. Satz

¹⁷⁷Anfang, 68

¹⁷⁸Ebenda.

¹⁷⁹Anfang, 65

sein."¹⁸⁰

Durch diese reale, nicht bloß ideelle oder vorgestellte Freiheit, unterscheidet er sich zunächst von den Tieren.¹⁸¹

Wenn der Mensch nun in den "Stand der Freiheit" eintritt, ist dieses nicht nur Freiheit von der Natur, sondern auch als Freiheit gegenüber seinen Mitmenschen und daher als Möglichkeit des Missbrauchs und des Bösen gekennzeichnet.

"Die Geschichte der Natur fängt also von Guten an, denn sie ist das Werk Gottes; die Geschichte der Freiheit vom Bösen, denn sie ist Menschenwerk."¹⁸²

"Mit dieser Epoche fängt auch die Ungleichheit unter den Menschen, diese reiche Quelle so vieles Bösen, aber auch alles Guten, an und nahm fernerhin zu."¹⁸³

Schließlich begriff der Mensch - zunächst nur dunkel, "er sei eigentlich der Zweck der Natur"¹⁸⁴ - schreibt Kant in seinem "Mutmaßlichen Anfang der Menschengeschichte".

Und in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten behauptet er: "...der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden."¹⁸⁵

Das ist ein weiterer Aspekt seines Unterschieds zum Tier - ein "Vorrecht" seiner Natur über alle Tiere, als seinem Willen überlassene Mittel und Werkzeuge zur Einrichtung seiner beliebigen Absicht,¹⁸⁶ was umgekehrt bedeutet, dass ein solcher Status des Menschen nur tierhaft ist.

Deshalb schreibt Kant weiter: "Diese Vorstellung schließt (wiewohl dunkel) den Gedanken des Gegensatzes ein: daß er sich so etwas zu keinem Menschen sagen dürfe, sondern diesen als gleichen Teilnehmer an den Geschenken der Natur anzusehen habe:..."¹⁸⁷

Das erfordert "Einschränkung", die die Vernunft dem Willen in Ansehung seines Mitmenschen auferlegen sollte. Diese ist - in Anspielung auf Rousseau - weit mehr als Zuneigung und Liebe zur Einrichtung einer Gesellschaft notwendig.¹⁸⁸

Dass der "Mensch als Zweck an sich selbst" begriffen wird, ist eine oder sogar die wesentliche inhaltliche Bestimmung des Sittengesetzes als Grundsatz der reinen praktischen Vernunft, mit dem sich die Vernunft des Menschen selbst das Gesetz bzw. den Zweck seines sittlichen Handelns gibt.

In dieser Bestimmung des Menschen ist das Sittengesetz formuliert von Kant im "Formalismus" des kategorischen Imperativs, d.i. in einer Allgemeinheit, die nicht in konkreten, inhaltlichen Forderungen zu "disaggregieren", aufzugliedern ist, verankert.

Hier liegt eine oder die wesentliche Basis für das Sittengesetz als kategorischer Imperativ und für die Allgemeinheit seiner Fassung durch Kant. Das soll auch die unbedingte Allgemeingültigkeit des Grundsatzes, dass der Mensch "Zweck an sich selbst" ist, herausstellen. Hier schließt sich der Kreis zwischen dem Menschenbild Kants und dem Sittengesetz als kategorischer Imperativ.

Kant schreibt weiter: "Und so war der Mensch in eine Gleichheit mit allen vernünftigen Wesen, von welchem Range sie auch sein mögen, getreten: nämlich, in Ansehung des Anspruchs, selbst Zweck zu sein, von jedem anderen auch als ein solcher

¹⁸⁰ *Anfang*, 65

¹⁸¹ *Anfang*, 66

¹⁸² *Anfang*, 68

¹⁸³ *Anfang*, 72

¹⁸⁴ *Anfang*, 66

¹⁸⁵ *GMS*, 78

¹⁸⁶ *Anfang*, 67

¹⁸⁷ *Ebenda*.

¹⁸⁸ *Ebenda*.

geschätzt und von keinem bloß als Mittel zu anderen Zwecke gebraucht zu werden."¹⁸⁹

Hierin und nicht in der Vernunft, die bloß als ein Werkzeug zur Befriedigung der mancherlei Neigungen betrachtet wird, liegt der Grund der so unbeschränkten Gleichheit des Menschen selbst mit höheren Wesen, die ihm an Naturgaben sonst überlegen sein könnten, von denen jedoch keines darum ein Recht hat, über ihn nach bloßem Belieben zu verfügen.¹⁹⁰

Diese Ambivalenz ist gewissermaßen die Problematik der Freiheit oder des "freien Daseins" des Menschen bei Kant: "Für das Individuum, welches im Gebrauche seiner Freiheit bloß auf sich selbst sieht, war, bei einer solchen Veränderung, Verlust; für die Natur, die ihren Zweck mit dem Menschen auf die Gattung richtet, war sie Gewinn."¹⁹¹

- So beantworte Kant die in Anlehnung an Rousseau (Gesellschaftsvertrag) gestellte Frage, ob der Mensch beim Heraustreten aus der "Vormundschaft der Natur" in den "Stand der Freiheit" gewonnen oder verloren habe.

Eigentlich ist dies für Kant gar nicht die entscheidende Frage, denn die Bestimmung der Gattung besteht für ihn "im Fortschreiten zur Vollkommenheit."¹⁹²

Das Individuum habe daher Grund, "alle Übel, die es erduldet, und alles Böse, das es verübt, seiner eigenen Schuld zuzuschreiben, zugleich aber auch als ein Glied des Ganzen(einer Gattung)die Wesenheit und Zweckmäßigkeit der Anordnung zu bewundern und zu preisen."¹⁹³

"Alle Kultur und Kunst, welche die Menschheit zieret, die schönste gesellschaftliche Ordnung, sind Früchte der Ungeselligkeit, die durch sich selbst genötigt wird, sich zu disziplinieren, und so, durch abgedrungene Kunst, die Keime der Natur vollständig zu entwickeln."¹⁹⁴

Und in seiner "Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" im zweiten Satz schreibt Kant: "Am Menschen (als dem einzigen vernünftigen Geschöpf auf Erden) sollten sich diejenigen Naturanlagen, die auf den Gebrauch seiner Vernunft abgezielt sind, nur in der Gattung, nicht aber im Individuum vollständig entwickeln. Die Vernunft in einem Geschöpfe ist ein Vermögen, die Regeln und Absichten des Gebrauches aller seiner Kräfte weit über den Naturinstinkt zu erweitern und kennt keine Grenze ihrer Entwürfe."¹⁹⁵

Kant meint somit nicht, dass bei jedem einzelnen Individuum ein vernünftiger Zweck seines Handelns vorausgesetzt werden könne. Vielmehr seien sinnliche Antriebe und Neigungen, Habsucht, Herrschsucht, Bosheit etc. viel öfter zu beobachtende Motive des Handelns. Dennoch sei aber, wenn man von solchen besonderen Motiven absehe, im allgemeinen Verlauf der Geschichte ein für das gesamte Menschengeschlecht bindender (Natur-) Zweck zu konstatieren.

Die auf den Vernunftgebrauch gerichteten Naturanlagen entfalten sich vollständig nur in der Gattung, und zwar in einem gleichsam unendlichen Prozess in der Abfolge zahlloser Generationen und begünstigt durch Überlieferung der Regeln des Vernunftgebrauchs. In einem asymthotisch verlaufenden Progressus entfalten sich diese Gattungspotenzen resp. das Gattungswesen des Menschen.

Die scheinbar widerstrebende Behauptung Rousseaus (von der natürlichen Einheit des Menschen mit sich und seiner natürlichen Freiheit einerseits und seiner Entfremdung von sich in der Gesellschaft, dass er durch die Vergesellschaftung "böse" werde, andererseits, die Dialektik zwischen Vergesellschaftung des naturursprünglichen

¹⁸⁹Ebenda.

¹⁹⁰Ebenda.

¹⁹¹Anfang, 68

¹⁹²Ebenda.

¹⁹³Ebenda.

¹⁹⁴Idee, 5. Satz

¹⁹⁵Idee, 2. Satz

Einzelwesens in der bürgerlichen Gesellschaft und seiner erneuten isolierenden Partikularisierung sowie schließlich deren Aufhebung in der Republik Rousseaus) lassen sich - so Kant- mit der Vernunft in Übereinstimmung bringen. Er (Rousseau) zeige damit ganz richtig den unvermeidbaren Widerstreit der Kultur mit der Natur des menschlichen Geschlechts, d.h. des menschlichen Geschlechts als einer physischen Gattung, in welcher das Individuum seine Bestimmung ganz erreichen sollte und wie die Kultur fortschreiten müsse, um die Anlagen der Menschheit als einer sittlichen Gattung ihrer Bestimmung gemäß zu entwickeln, so dass diese jener als Naturgattung nicht mehr widerspreche.¹⁹⁶

Die Natur hat also "in uns zwei Anlagen zu zwei verschiedenen Zwecken"¹⁹⁷ gegründet, somit gibt es einen Widerstreit zwischen im Menschen angelegten Zwecken. Von diesem Standpunkt des mit sich selbst im Widerstreit liegenden Wesen des Menschen setzt Kant fort: "...die Natur hat gewiß nicht Instinkte und Vermögen in lebende Geschöpfe gelegt, damit sie solche bekämpfen und unterdrücken sollten. Also war die Anlage derselben auf den gesitteten Zustand gar nicht gestellt, sondern bloß auf die Erhaltung der Menschengattung als Tiergattung; und der zivilisierte Zustand kommt also mit dem letzten in unvermeidlichen Widerstreit, den nur eine vollkommene bürgerliche Verfassung (das äußerste Ziel der Kultur) heben könnte, da jetzt jener Zwischenraum gewöhnlicherweise mit Lastern und ihrer Folge, dem mannigfaltigen menschlichen Elende, besetzt wird."¹⁹⁸

Daher ist die Einrichtung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt. "Da nur in der Gesellschaft und zwar derjenigen, die die größte Freiheit, mithin einen durchgängigen Antagonismus ihrer Glieder, und doch die genaueste Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit hat, damit sie mit der Freiheit anderer bestehen könne, - da nur in ihr die höchste Absicht der Natur, nämlich die Entwicklung aller ihrer Anlage in der Menschheit erreicht werden kann..."¹⁹⁹

Die Natur wolle, "daß sie (die Menschen, die Gattung) diesen, sowie alle Zwecke ihrer Bestimmung, sich selbst verschaffen soll."

"...: so muß eine Gesellschaft, in welcher Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade mit unwiderstehlicher Gewalt verbunden angetroffen wird, d.i. eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung, die höchste Aufgabe der Natur für die Menschengattung sein; weil die Natur nur vermittelt der Auflösung und Vollziehung derselben ihre übrigen Absichten mit unserer Gattung erreicht werden kann."²⁰⁰

Ziel ist also eine rechtliche bürgerliche Gesellschaft, die ihren Mitgliedern größtmögliche Freiheit einräumt, die ihre Grenze dort hat, wo sie mit der Freiheit der anderen in Konflikt gerät, eine Freiheit, die mit der der anderen zusammenbestehen kann.

Das antagonistische Verhalten und Handeln der Einzelnen, d.h. ihr privater, individueller Wille wird nicht aufgehoben oder bedeutungslos, er ist vielmehr mit der Freiheit verbunden und muss daher durch äußere Gesetze, die Rechtsgesetze, eingeschränkt werden, damit die Freiheit aller nebeneinander möglich sein kann.

Die Schaffung einer das Recht verwaltenden Gesellschaft ist die schwierigste Aufgabe für das Menschengeschlecht, denn der Mensch hat aufgrund seiner tierischen Anlage "einen Herrn nötig". "Denn er mißbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung anderer

¹⁹⁶ *Anfang*, 68

¹⁹⁷ *Anfang*, 70

¹⁹⁸ *Anfang*, 69

¹⁹⁹ *Idee*, 5. Satz

²⁰⁰ *Ebenda*.

seinesgleichen und ob er gleich, als vernünftiges Geschöpf, ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit aller Schranken setze, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige tierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen".

Als Vernunftwesen also fordert und schafft er Gesetze, die die Willkür der Einzelnen begrenzen und dadurch die Freiheit aller nebeneinander ermöglicht. Die selbstsüchtige tierische Neigung jedoch treibt ihn dazu, für sich selbst eine Ausnahme zu machen. Das gilt auch für den Herrn, der "ebensowohl ein Tier" ist, das einen Herrn nötig hat. Denn jeder, der Macht hat, wird immer seine Freiheit missbrauchen, wenn er keinen anderen über sich hat, der gemäß den Gesetzen über ihn Gewalt ausübt, d.i. seine Handlung zum allgemeingültigen Willen hinlenkt.

Diese Aufgabe ist daher die schwerste von allen, ja ihre vollkommene Lösung ist unmöglich, aus so krummem Holze, wie der Mensch gemacht ist, kann nicht vollkommen gerade gezimmert werden. Nur Annäherung an diese Idee ist uns von der Natur gegeben.²⁰¹

Den Widerstreit zwischen dem allgemeinen, d.i. allgemeingültigen Willen und dem partikularisierten, sinnlich motivierten Willen der einzelnen Individuen löst Kant in einem Dualismus auf, der dem Dualismus der menschlichen Natur entspricht. Angesichts der Zuordnung des allgemeinen Willens zum Reich des Sittlichen ist der allgemeine Wille bei Kant gleichsam ein Postulat der praktischen Vernunft, das den sinnlich motivierten Willen der Individuen formiert, resp. als eine Herausforderung, ein Sollen gegenübertritt.

Nicht durch äußeren Zwang des die Gesellschaft repräsentierenden allmächtigen "Leviathan" (Hobbes: Staat), der die allgemeine Selbsterhaltung garantiert, auch nicht durch die freie Hingabe der Einzelnen an die Gesellschaft wird der oben genannte Widerspruch/Widerstreit zwischen dem Allgemeinen und Besonderen bei Kant gelöst, sondern durch die eigene, selbstbestimmte Aktivität, das autonome Handeln nach dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft, dem Sittengesetz, also direkt durch das sittliche Handeln, und zwar tendenziell, vermittelt durch die ständige Forderung der Pflicht in einem unendlichen Prozess; gleich einer asymmetrischen Bewegung.

Diese sich auf dem freien Dasein des Menschen gründende Gesellschaft, die vollkommen gerechte bürgerliche Gesellschaft ist bei Kant gleichsam eine Vernunftidee, ein Sollen, das dem intelligiblen Wesen des Menschen entspricht, eine Vernunftidee, die dem Wesen der Dinge an sich angehört und im menschlichen Wesen nie (ganz) erreicht werden kann.

Darin besteht auch der Skeptizismus, Relativismus der Gesellschafts- und Geschichtsphilosophie Kants, der offensichtlich bereits in seiner Erkenntnislehre und Ethik vorliegt. In der Erkenntnislehre vermag der Mensch nach Kant nicht, die Dinge an sich zu erkennen. In der Ethik ist er nicht in der Lage, den vollkommen sittlichen Zustand zu erreichen, wo er nur das Gute will und das Gute ohne inneren Widerspruch tut. Im äußeren Prozess seiner Kultur erreicht der Mensch nach Kant parallel dazu keine "vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung", welche seinem intelligiblen Wesen entspricht. Der Mensch ist und bleibt nach Kant ein relatives Wesen, welches im Bereich zwischen dem Reich der Vernunft und dem Reich des Sinnlichen lebt.

Dieser historische Prozess, der Prozess der menschlichen Zivilisation ist bei Kant - wie in seiner Erkenntnislehre bzw. Ethik - ein unendlicher Prozess. Er führt nicht zu einer vollkommenen bürgerlichen Gesellschaft und Rechtsordnung. Diese vollkommene bürgerliche Gesellschaft und Rechtsordnung ist bei Kant gleichsam eine Idee der Vergesellschaftung der Menschen, die den realen Prozess der Vergesellschaftung zweckmäßig reguliert.

²⁰¹Idee, 6. Satz

Dieser Dualismus zweier Welten, d.i. zwischen Dingen an sich und Erscheinungen, zwischen Subjekt und Objekt, zwischen der intelligiblen Freiheit und der Naturnotwendigkeit ist bei Kant nicht gelöst und somit ewig bewahrt. Nur die Annäherung an seine Auflösung ist für den Menschen nach Kant möglich.

* *

*

Er wird jedoch später von einem "Nachfolger", Johann Gottlieb Fichte aufgehoben, überwunden, indem dieser alle Momente in ein absolutes Subjekt verlegt. Fichte bezeichnet seine Philosophie als "das erste System der Freiheit", welches, wie die Französische Revolution von 1789, den Menschen von äußeren Ketten, von den Fesseln der Dinge an sich losreißt und ihn in seinem ersten Grundsatz als freies Wesen hinstellt.

Nicht wie bei Kant sollen z.B. Instinkt und Vernunft durch das sittliche Verhalten vereinbar gemacht werden, indem in einem gleichsam asymptotischen Prozess das Sittengesetz verwirklicht wird, sondern: die verschiedene Eigenschaften und Fähigkeiten (Vermögen) sind Momente eines mit sich identischen Subjekts; und zwar von vornherein. Das Subjekt wird bei Fichte zum schöpferischen, autonomen Subjekt aufgehoben, d.h., um erkennen und handeln zu können, muss sich das apriorische Subjekt bei Fichte nicht auf das Empirische beziehen, sondern von sich selbst ausgehen. In ihm selbst ist die Quelle der Wahrheit und des Guten.

Dies stellt gegenüber der Einstellung und Position des Menschen in der transzendentalen Philosophie Kants eine neue Bestimmung der menschlichen Subjektivität dar - eine neue Sicht, eine neue "Entwicklungsstufe" des Selbstbewusstseins des Menschen, des intelligiblen Ichs.

Was sich bei Kant in der Trennung von Sein und Sollen, von Objekt und Subjekt darstellt, wird bei Fichte im Subjekt vereint bzw. geht aus diesem mit sich identischem Subjekt hervor und muss daher auf dieses absolute Subjekt zurückgeführt werden.

"Die letzte Bestimmung aller endlichen vernünftigen Wesen ist ... absolute Einheit, stete Identität, völlige Übereinstimmung mit sich selbst. Die absolute Identität ist die Form des reinen Ichs und die einzige wahre Form desselben ..."

"Nicht etwa bloß der Wille soll stets einig mit sich selbst sein - von diesem ist nur in der Sittenlehre die Rede-, sondern alle Kräfte des Menschen, welche an sich nur eine Kraft sind, und bloß in ihrer Anwendung auf verschiedene Gegenstände unterschieden werden - sie alle sollen zu vollkommener Identität übereinstimmen, und unter sich zusammenstimmen."²⁰²

Während Kant danach strebt, den Dualismus zweier Welten kontinuierlich aufzulösen und das freie Dasein des Menschen kontinuierlich zu realisieren und zu verwirklichen, d.h. alle real bestehenden Determinanten, die in der Gesellschaft und Natur vorliegen, auch berücksichtigt und nicht einfach eliminiert, kommt Fichte zu einer "radikalen Aufhebung", ohne Rücksicht auf jegliche objektive Voraussetzung und Bedingung, die in der Natur und Gesellschaft vorliegen.

Daher ist die Erkenntnis der objektiv-realen Struktur der Gesellschaft für ihn auch nicht Ausgangspunkt für das Handeln des absoluten Subjekts. Das handelnde Subjekt muss nicht die Eigengesetzlichkeit des Sozialen erkennen, denn es gestaltet die Gesellschaft um nach seinem und nur seinem Willen. Dieser autonome Wille muss sich nicht auf die Erfahrung aus der (empirischen) Realität, nicht auf die auf empirische

²⁰²Fichte, J. G.: *Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten. Erste Vorlesung: Über die Bestimmung des Menschen an sich.* Aufbau - Verlag, Berlin 1956, 43

Erfahrung (Analyse) gegründete theoretische Erkenntnis berufen, sondern auf das unbedingte Wollen zur Tat, d.h. die ihrer empirischen Realität widersprüchliche Gesellschaft zu überwinden, da sie dem Postulat des mit sich identischen Menschen, der Gattung und daher einer widerspruchsfreien Gemeinschaft nicht entspricht.

Bei Kant ist vom Erkennen und Handeln eines empirisch abhängigen Subjekts die Rede, d.i. der unter den Voraussetzungen des Empirischen, Sinnlichen tätige Mensch.

Fichte verabsolutiert die Tätigkeit des Subjekts. Allein darin liegt für ihn der Grund für die Realität, die allein deshalb vernünftig ist. Weil die Welt als Ganzes das Produkt des absoluten Subjekts bzw. seiner aktiven Tat ist, die sich selbst als Gesetz gelten, muss sie frei und vernünftig gestaltet werden. Dies wird durch die autonome Handlung des absoluten Ichs - gewissermaßen als ein auf sich gegründetes gestaltendes Prinzip verwirklicht.

Bei Kant ging es um die sukzessive Harmonisierung der Widersprüche des "ungesellig-geselligen Menschen" durch allmähliche, annäherungsweise Verwirklichung der Sittlichkeit, d.i. der Freiheit und Autonomie des Subjekts.

Bei Fichte geht es um die Überwindung, oder besser gesagt Aufhebung dieser Widersprüche durch die Schaffung einer "Vernunftordnung", die eine ganzheitliche, widerspruchsfreie Sozialordnung ist, die dem vernünftigen Wesen des Menschen adäquat ist. Diese Ordnung folgt dem "Ideal eines mit sich identischen Subjekt", welches nicht das empirische, einzelne Subjekt meint, sondern die einheitliche, gemeinschaftliche Gesellschaft, die freie Assoziation des Ichs, d.h. aller Gattungsglieder.

Die Gesellschaft ist "eine zweckmäßige Gemeinschaft", meint Fichte. "Der Mensch ist bestimmt, in der Gesellschaft zu leben; er soll in der Gesellschaft leben, er ist kein ganz vollendeter Mensch und widerspricht sich selbst, wenn er isoliert lebt."²⁰³

Die Gesellschaft dürfe man nicht mit der besonderen empirischen bedingten Art von Gesellschaft, die man Staat nennt, verwechseln. Der Staat ist für Fichte nur ein unter gewissen Bedingungen notwendiges Mittel zur "Gründung einer vollkommenen Gesellschaft." Weil die Bestimmung des Menschen die Identität mit sich sei; wird ein die Widersprüche des empirischen Menschen verwaltender, bzw. sie harmonisierender Staat schließlich überflüssig.

Da der Staat bei Fichte im Wesentlichen Mittel zum Zweck und kein Zweck selbst ist, kommt es auf seine eigene "Vernichtung" an. Es "ist der Zweck der Regierung, die Regierung überflüssig zu machen."²⁰⁴, - so meint Fichte.

In diesem Sinne handelt es sich nicht mehr um Recht und Staat, die wie Kant die Funktion haben, das Zusammenleben der "ungeselligen Geselligen" dennoch zu organisieren, zu ermöglichen, sondern vielmehr um die Verwirklichung einer "vernünftigen Ordnung", die dem freien Dasein des Menschen entspricht. Der Staat besitzt hier jedoch aber insoweit wieder eine Funktion, als er die Moralität, das Glück und die Wohlfahrt seiner Untertanen zu gewährleisten hat.

Die dem Wesen des Menschen entsprechende ganzheitliche, vernünftige Ordnung lässt einerseits den Staat in der Zukunft absterben, andererseits übernimmt dieser jedoch die Durchsetzung dieser Vernunftidee als gleichsam "vernünftiger Wille" in einer mit sich identischen Gemeinschaft, die mit der wahren Freiheit des Menschen gleichgesetzt wird.

Diese aus dem Rahmen der Kantischen Philosophie, Vernunft entspringende "Vernunftidee" äußert sich im Vollzug der Französischen Revolution von 1789, die die

²⁰³Fichte, J. G.: *Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten. Zweite Vorlesung: Über die Bestimmung des Menschen in der Gesellschaft. Aufbau-Verlag, Berlin 1956, 52*

²⁰⁴Ebenda, 53

real bestehende feudalistische Gesellschaftsordnung grundlegend verändert, resp. umwälzt, und damit eine neue, eine der Vernunft entsprechende Gesellschaftsordnung schafft.²⁰⁵

Bei Kant handelt es sich grundsätzlich nur darum, die bestehende feudalistische Verhältnisse kontinuierlich hin zu einer vernünftigen Ordnung zu reformieren, d.h. sie zunehmend mit dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft in Übereinstimmung zu bringen. Der Gedanke einer grundlegenden Veränderung (Revolution), die die Überwindung und Abschaffung der real bestehenden feudalistischen Gesellschaftsordnung und Verhältnisse, sowie die Einrichtung einer neuen sozialen Ordnung fördert, die dem Vernunftwesen des Menschen entspricht, kommt bei Kant nicht eindeutig zum Ausdruck. Die Überwindung, Abschaffung der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, sowie die Einrichtung einer vernünftigen Sozialordnung, einer bürgerlichen Gesellschaft, eines Rechtsstaates ist bei Kant nur ein Sollen, das ein Wollen beinhaltet, das nur unter der Bedingung, dass es kein Hindernis gibt, praktisch sein wird.

Die Errungenschaft der Französischen Revolution bezeichnet auch für Kant einen historischen Wendepunkt, einen Fortschritt in der Geschichte der Menschheit, den er kaum für möglich hielt, wenn er schreibt: "Denn wenn das Glück es so fügt: daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik (die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein muß) bilden kann, so gibt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie anzuschließen und so den Freiheitszustand der Staaten gemäß der Idee des Völkerrechts zu sichern und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art und nach und nach immer weiter auszubreiten."²⁰⁶

Mit den Errungenschaften der Französischen Revolution beginnt auch nach Kant eine neue Epoche des historischen Prozesses, die eine Epoche ist, in der das freie Dasein des Menschen zunehmend zur Geltung und zur Herrschaft gelangt.

Er widerspricht also dieser nicht, sondern begrüßt und rechtfertigt sie vielmehr.

"Übrigens, wenn eine Revolution einmal gelungen, und eine neue Verfassung gegründet ist, so kann die Ungerechtigkeit des Beginns und der Vollführung derselben die Untertanen von der Verbindlichkeit, der neuen Ordnung der Dinge sich, als gute Staatsbürger, zu fügen, nicht befreien, und sie können sich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat."²⁰⁷

Kant wendet sich jedoch sehr kritisch gegen die radikale Ausmaß ihrer Durchführung. Er bezeichnet z.B. die Hinrichtung Königs Ludwig XVI. als eine "völlige Umkehrung aller Rechtsbegriffe", als ein "Verbrechen, was ewig bleibt und nie ausgetilgt werden kann", als eine "Sünde, welche weder in dieser noch in jener Welt vergeben werden kann."²⁰⁸

Alles, was also bei Kant eine Herausforderung, ein Sollen darstellt, welches im Handeln erst noch zu realisieren ist, aber nie ganz erreicht werden kann, wird bei Fichte bzw. in Französischen Revolution zu einem Sein und Müssen umformuliert und konsequent vollzogen. Die revolutionäre Verfassung Frankreichs von 1793 bezeichnet sogar den Widerstand gegen den Despotismus, den despotischen Staat, welcher dem freien Dasein des Menschen entgegengesetzt, als Pflicht und Recht des Menschen. In

²⁰⁵ Um erfahren zu können, dass der Grundsatz der Französischen Revolution die Grenze der Rechts- und Staatsphilosophie Kants überschreitet, genügt es, wenn man nur bis zu Artikel 2 der Erklärung (1789) liest. Der Artikel 2 der Erklärung bezeichnet u.a. den Widerstand gegen die Unterdrückung (u.a. die des Staates) als ein Recht der Menschheit. Dieses Widerstandsrecht gegen die Unterdrückung wurde 1793 weiter verschärft. Der letzte Artikel der Erklärung von 1793 verkündet sogar die heilige Pflicht des Volkes zur Revolution gegen eine Regierung, welche dieses Menschenrecht verletzt. (Politische Philosophie. Ein Lesebuch. Hrg. von Braun, E.. Rowohlt Taschenbuch Verlag. Reinbek bei Hamburg 1984, 189ff.)

²⁰⁶ EwF, 19

²⁰⁷ MdS, 442 / A, 180

²⁰⁸ MdS, 442 / A, 180

dieser abstrakten Progressivität, die sich nicht relativiert, liegt einer der wesentlichen Unterschiede zwischen Kants Idee und der Idee der Französischen Revolution.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied der Idee der Französischen Revolution zum Menschenrecht bei Kant besteht darin, dass die revolutionäre Verfassung Frankreichs grundsätzlich nicht nur das freie Dasein des Menschen fordert, sondern das Zusammenleben aller in einer vernünftigen Gemeinschaft, d.i. einem Geist der Brüderlichkeit, in dem die Einzelnen nicht nur nebeneinander als freie und selbständige Subjekte stehen, sondern sich auch gemeinschaftlich (freundschaftlich, verwandtschaftlich) auf einander beziehen sollen oder gar müssen. Die Gesellschaft erscheint entsprechend dieser Grundlegung geradezu als eine durch die "Vernunftseinheit" a priori begründete Solidargemeinschaft (eine Vergesellschaftung der Menschen nach dem Prinzip der Familie).

Die sich aus der Abhängigkeit von anderen Menschen emanzipierenden und sich als freies Dasein wesentlich charakterisierenden Subjekte, Individuen werden weiter aufgefordert, sich zu einer Gemeinschaft, zu einem Zusammenleben im Geist der Brüderlichkeit zusammenzuschließen. Dieser dritte Grundsatz der revolutionären Verfassung Frankreichs beinhaltet -gegenüber der Gesellschafts- und Staatskonzeption Kants - eine zusätzliche, erweiternde Grundlegung der Gesellschaft und des Staates. Diese die Grenze der Gesellschafts- und Staatstheorie Kants überschreitende Grundlegung der Gesellschaft und des Staates wird auch in die Erklärung der allgemeinen Menschenrechte der UNO von 1948 aufgenommen.

Bei Kant handelt es sich nur darum, die "ungesellig-geselligen" Menschen zu organisieren und dadurch ihr friedliches, harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen, d.h. nur zu gewährleisten, dass alle nebeneinander gleichermaßen frei sein können. Dieses freie Dasein, das friedliche Zusammenleben aller ist der einzige Zweck der Vergesellschaftung bei Kant. Der Gesellschaftszustand Kants ist - wie gesagt - eine Überwindung des natürlichen Antagonismus, des Krieges aller gegen alle. Das Zusammenleben aller Menschen in einer Gemeinschaft, im Geist der Brüderlichkeit steht in der Gesellschafts- und Rechtsphilosophie Kants noch nicht zur Debatte.

Er (Kant) reklamiert nur eine das Recht der Individuen verwaltende Gesellschaft. Die beste Regierungsform ist für ihn diejenige, welche das Recht der freien Individuen am besten gewährleistet, denn für ihre Wohlfahrt werden diese unter solchen Voraussetzungen allein sorgen. Der Einzelne als Individuum - mit seinen immanenten Widersprüchen - ist das Handlungssubjekt und "freies Dasein". Er ist für sein Glück als Einzelner selbst verantwortlich, das kann nicht delegiert werden. Nur die formalen Rahmenbedingungen müssen gesichert werden.

Gesellschaftliche Institutionen, Rechte, Normen bilden den Rahmen für das freie, dem Sittengesetz entsprechend sollende Handeln. Genau damit werden die sozialen Widersprüche seines Erachtens produktiv bewegt resp. einer sukzessiven Lösung zugeführt. Er begreift die Gesellschaft, die dem Wesen des Menschen adäquat ist, als Beziehung freier Personen, die sich als solche auch anerkennen müssen.

Dies gilt bei ihm auch für die Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten im "Völkerbund", in einer Gesellschaft von Staaten. Der Völkerbund Kants ist eine Macht- und Rechtsinstitution, die die Funktion hat, das freie Dasein (die Souveränität) einzelner Staaten zu sichern, d.h. zu gewährleisten, dass alle Staaten gleichermaßen frei sein können. Er besitzt kein Recht, sich in die innere Angelegenheit einzelner Staaten einzumischen, bzw. zu bestimmen, was jeder einzelne Staat tun sollte. Die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit sind den einzelnen Staaten anheimgestellt. Seine Subjektivität muss jeder Staat selbst zur Geltung bringen.

Der "ewige Friede", die Souveränität einzelner Staaten ist, - wie Kant ausdrücklich

formuliert - das höchste politische Gut, das höchste Ziel des öffentlichen Rechts. Im völkerrechtlichen Bereich kommt es bei Kant auch nicht zur Gründung einer Solidargemeinschaft einzelner Staaten und Völker. Die Schaffung einer Rahmenbedingung für die freie Entfaltung der Souveränität einzelner Staaten ist der einzige Zweck des Völkerbundes als einer internationalen Rechtsgemeinschaft von Staaten bei Kant.

VII Zusammenfassung

Das wichtige Ergebnis meiner Untersuchung über das Menschenrecht bei Immanuel Kant möchte ich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

1/ Die aufklärende Kritik an der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung hat bei Kant das Resultat, dass der Mensch frei ist und unabhängig von den real bestehenden Institutionen und Dogmen sein Denken und Handeln aus seinem freien Dasein ableiten soll. Dieses freie Dasein des Menschen ist bei Kant die eigentliche Bestimmung des Menschen an sich, ein idealer Grundkonsens der Gesellschafts- und Staatsbildung, die in der Vernunft des Menschen gegeben ist.

Diese gleichsam angeborne Freiheit jedes Menschen bedeutet bei ihm zugleich die Gleichheit bezüglich der Freiheit. Der Staat muß also nun nach Kant diese Freiheit und Gleichheit aller Menschen schützen und garantieren, das Handeln der Einzelnen gewissermaßen begrenzen, soweit es nicht neben der Freiheit anderer zusammen bestehen kann, darf jedoch das Handeln für jeden Einzelnen nicht konkret bestimmen. Selbständigkeit, selbstverantwortliches Handeln ist dem Einzelnen anheim gestellt. Seine Subjektivität hat jeder selbst zu verwirklichen. Diese Selbständigkeit, dieses selbständige, selbstverantwortliche Leben jedes einzelnen Individuums ist zugleich bei Kant die inhaltliche Bestimmtheit des Menschenrechts, die der Staat zu schützen und zu garantieren hat. Darin besteht also nach Kant das Wesen des Staates.

Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit sind bei Kant die Kriterien der Gerechtigkeit, die in der Vernunft des Menschen gegeben sind. Sie sind notwendige, apriorische Grundvoraussetzung für die Möglichkeit des Staates. Der Staat würde, so Kant, seine Wesen verlieren und sich in Despotismus verkehren, wenn er z.B. beanspruchen würde, dem Individuum seine Selbständigkeit, sein selbständiges Leben zu entziehen und zu bestimmen, wie das Individuum leben muss. Das Individuum ist bei Kant das handelnde Subjekt und für sich selbst verantwortlich. Es kann nicht bestimmt, nur die oberste Grenze seiner Handlungsmaxime muss bestimmt und abgesichert werden. Gesellschaftliche Normen, soziale Strukturen bilden bei Kant gesetzliche Rahmenbedingungen, unter denen das Individuum sein privates Leben selbst organisiert, d.h. sich selbst bestimmt oder seine Persönlichkeit, seine Individualität entfalten. Kant entwirft einen das Recht der Individuen verwaltenden Staat. Die beste Staatsform ist deshalb für ihn diejenige, die die Freiheit der Individuen am besten gewährleistet.

2/ Diese Kriterien der Gerechtigkeit als Grundlegung einer bürgerlichen Gesellschaft und als Grundverhalten eines Staates impliziert bei Kant zugleich einen sozialen und ökonomischen Grundsatz des staatlichen Handelns. Der Staat hat demnach, so Kant, auch soziales und ökonomisches Leben der Individuen zu garantieren. Er muss dem Individuum notfalls helfen, sein Existenzminimum zu sichern. Dabei handelt es sich aber nicht darum, eine Gemeinschaft der wechselseitigen Hilfe, Solidarisierung und Entwicklung aufzubauen, sondern lediglich nur darum, unselbständige Individuen mit den notwendigsten Mitteln zu versorgen und ihnen dabei zu helfen, ein eigenes, selbständiges Leben aufzubauen. Das grundlegende Ziel, das der Staat zu verwirklichen hat, besteht bei Kant im Aufbau einer bürgerlichen Gesellschaft, in der der Einzelne selbständig und selbstverantwortlich lebt. Der Staat tut nach Kant der Idee der Gerechtigkeit genüge, indem er jedem einzelnen Individuum eine formale Chancengleichheit sichert. Er ist dem Einzelnen nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, sachliches Eigentum an die jeweiligen Individuen gleichmäßig zu verteilen

oder zu bestimmen, was ein bestimmtes Individuum als sein Privateigentum besitzen muss, bzw. welche berufliche Tätigkeit es zu seiner Existenzsicherung ausüben will. Seine eigene Tätigkeit selbst zu wählen, seine existentiellen Bedürfnisse selbst zu befriedigen, seine persönlichen Wünsche, seine individuellen Ziele, Zwecke etc. selbst zu bestimmen und zu verwirklichen sind also nach Kant das Recht, das jedem einzelnen Individuum zukommt. Genau damit würden nach seiner Auffassung soziale Widersprüche produktiv bewegt und einer sukzessiven Lösung zugeführt werden.

3/ Die wesentliche Funktion des Staates besteht bei Kant darin, konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen nach dem Grundprinzip der Gerechtigkeit zu konstituieren, unter denen das Individuum in einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Bedingungen sein privates Leben selbst organisiert, d.h. sich selbst bestimmt oder seine Persönlichkeit entfaltet. Dieses Grundprinzip der Gerechtigkeit ist deshalb bei Kant ein allgemeiner, apriorischer Grundsatz des staatlichen Handelns, des Handelns des Staates oder der Politik. Es gibt aber einen Einwand, der diesen allgemeinen, apriorischen Grundsatz des staatlichen Handelns betrifft, denn dieser allgemeine, apriorische Grundsatz des staatlichen Handelns lässt sich nur als eine allgemeine Form des Handelns verstehen, die den Formen des reinen Verstandes in der Erkenntnislehre entspricht oder analog ist.

Mit solchen allgemeinen Formen des reinen Verstandes vermag man jedoch in der Erkenntnislehre Kants noch nicht konkret zu erkennen. Man vermag z.B. mit der Kategorie der Kausalität bei Kant nur zu erkennen, dass es ein notwendiges Verknüpfungsgesetz geben muss, das die Ereignisse, die zeitlich nacheinander folgend gegeben sind, verknüpft, verbindet oder vereinheitlicht. Jedoch vermag man mit einer solchen allgemeinen Bestimmung der Kausalität noch nicht zu erkennen, ob ein notwendiges Verknüpfungsgesetz zwischen dem Schein der Sonne und der Erhöhung der Temperatur tatsächlich existiert. Um eine solche konkrete Gesetzmäßigkeit, eine konkrete Synthese von Ursache und Wirkung, sogenanntes "positives Wissen" zu ermöglichen, zu konstituieren oder zu geben, bedarf es nach Kant der sinnlichen Wahrnehmungen, empirischen Erfahrungen und Experimente.

Der Staat kommt bei Kant mit seinen allgemeinen, apriorischen Grundsätzen allein genauso wenig aus, wie der Verstand allein mit seinen apriorischen, allgemeinen Formen. Er vermag z.B. noch nicht zu erkennen, festzustellen und zu bestimmen, wieviel Grund und Boden ein bestimmtes Individuum in einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Bedingungen als sein Privateigentum sich maximal aneignen und besitzen darf, damit alle nebeneinander als Privateigentümer an Grund und Boden existieren können. Um eine solche konkrete Gesetzmäßigkeit, eine konkrete soziale Norm, ein sogenanntes "positives Gesetz" zu ermöglichen, zu konstituieren oder zu geben, bedarf der Staat nach Kant gleichfalls der Mitwirkung eines empirischen Grundes, der nur in der Erfahrungswelt zu suchen und zu finden ist. Die Politik ist also nach Kant nur in der Verbindung und im Zusammenhang mit der Erfahrung möglich, d.h. mit dem Wollen und den Meinungen der Individuen, die in der Erfahrungswelt leben und mit der Natur, Kultur, Geschichte etc. verbunden sind. Kant begründet demnach eine Theorie der Politik, eine Methode der Rechtsgewinnung oder Gewinnung der gesellschaftlichen Zusammenhänge, die die Grenze der Erfahrungswelt grundsätzlich nicht übersteigen darf.

4/ Diese Kriterien der Gerechtigkeit als Grundlegung einer bürgerlichen Gesellschaft und eines Staates drücken nach Kant keine Grundlegung der real bestehenden feudalistischen Gesellschaft und des Staates aus, sondern eine Vernunftidee, auf der sich die bürgerliche Gesellschaft und der Staat künftig gründen sollen, bzw. müssen.

Darin besteht für Kant der Fortschritt der Menschengattung, die Entwicklung der Vernunftsanlage des Menschen. Deshalb beinhaltet die Gründung einer bürgerlichen Gesellschaft und eines Staates auf dieser vernünftigen Grundlegung für Kant nicht etwa eine Fortsetzung oder Reformierung der real bestehenden feudalistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, sondern vielmehr eine grundlegende Veränderung derselben. Die aufkommende, moderne bürgerliche Gesellschafts- und Staatsordnung haben ihren Grund und ihre Konsequenz nicht in der Erfahrungswelt, sondern in der Idee der Gerechtigkeit, d.i. im freien Dasein des Menschen. Alle Werte und Normen, die in der Erfahrungswelt bestehen, müssen ihre Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit relativieren und sich dem freien Dasein des Menschen unterstellen. Eine solche Forderung der reinen Vernunft klingt nicht nur zur Lebzeit Kants, sondern auch in der Gegenwart äußerst abstrakt und progressiv. Denn sie beinhaltet die Forderung nach der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, unabhängig von allen empirischen Bedingungen und Umständen. Niemandem darf seine rechtliche Integrität und seine Selbstverantwortung entzogen werden. Niemand darf ein Vorrecht vor anderen haben, aus welchem Grunde auch immer. Niemand darf gezwungen werden, seinen eigenen Willen aufzugeben und das zu tun, was er selbst nicht will. Eine solche abstrakt progressive Forderung der Vernunft würde nicht nur für die damalige Zeit, sondern auch für die Gegenwart eine große Illusion sein, wenn sie sich nicht dadurch relativieren würde, daß sie eine Herausforderung, ein Sollen ausdrückt, welches im Handeln noch zu realisieren ist, ein Grundprinzip, das nie ganz realisiert werden könne. Mit dieser Bestimmung der reinen Vernunft werden also nach Kant die in der Erfahrungswelt gegebenen empirischen Determinationen und Verhaltensgründe nicht einfach eliminiert oder bedeutungslos. Der Mensch befindet sich, so seine Ausführung, im Bereich zweier Welten, d.i. der empirischen und intelligiblen Welt. Diese "Zweiwelten" sind nach Kant zwei Gesetzgebungen und zwei gesetzliche Ordnungen, die das Verhalten und Handeln des Menschen bestimmen. Sie liegen also dem menschlichen Wesen und deshalb auch der menschlichen Gesellschaft und dem menschlichen Staat zugrunde. Beide befinden sich, so Kant, in einer "ständigen Auseinandersetzung": Die Verwirklichung, Realisierung des freien Daseins des Menschen stößt auf den Widerstand des Empirischen, des Erfahrungsmäßigen. Somit kann der Mensch nach Kant sein freies Dasein nur in einem kontinuierlichen Reformprozeß verwirklichen und sich dieser Bestimmung nur annähern. Dieser Prozeß der Verwirklichung des freien Daseins des Menschen ist bei Kant auch ein unendlicher Prozeß. Er führt aber nicht zu einer vollkommen gerechten bürgerlichen Gesellschaft. Diese vollkommen gerechte bürgerliche Gesellschaft ist bei Kant gleichsam ein "Ding an sich", eine Idee der reinen Vernunft, die das Verhalten und Handeln des Staates (der Politik) zweckmäßig reguliert. Sie ist bei Kant gleichsam ein Sollen, das eigentlich ein Wollen bedeutet, das realisiert werden würde, wenn es keine Hindernisse mehr gäbe. Aus diesem Grunde deutet sich mit einer solchen Bestimmung der reinen Vernunft eine Epoche an, die alle Verhältnisse, tradierte Werte und Normen kontinuierlich umwälzen wird. Das als freies Dasein wesentlich charakterisierte Subjekt ist der Träger dieser Umwälzung und der aufkommenden modernen Epoche.

5/ Eine der wesentlichen Bestimmungen in der Gesellschaftslehre Kants besteht darin, daß der Staat als eine rechtliche Institution nur in der Lage ist, das äußere, d.h. sinnlich wahrnehmbare Verhalten und Handeln der Individuen zu ordnen, zu formieren und dadurch zu ermöglichen, daß alle nebeneinander äußerlich frei existieren können. Er kann aber nicht in den inneren Bereich des handelnden Subjekts hineingehen, etwa in den Bereich seines Wollens, seiner Handlungsmotive, Ziele, Zwecke etc., die seinem

sinnlich wahrnehmbaren Verhalten und Handeln zugrunde liegen. Diese inneren Bestimmungen des Menschen sind nach Kant für den Staat als einer rechtlichen Institution unzugänglich. Sie sind also transzendent hinsichtlich der Wirksamkeit der Rechtsordnung, aber nicht hinsichtlich ihres Daseins, da sie dem äußeren Verhalten und Handeln der Individuen zugrunde liegen - so wie die Dinge an sich den Erscheinungen. Hier sieht Kant die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Anwendung des Sittengesetzes sowie der Gründung einer aufklärenden, philosophischen Institution, die aber für die Gesetzgebung, Systematisierung, Vereinheitlichung und Ordnung des Verhaltens und Handelns der empirischen Individuen nicht konstitutiv, wohl aber regulativ ist, um Individuen zur inneren Einheit, inneren Gesellschaftlichkeit, d.h. zu einer höheren Gesellschaftsordnung zu führen. Der Staat und die Aufklärungsinstitution sind aber auch bei Kant keine "Anti-Institutionen", die sich gegeneinander richten, sondern sie haben eine verbindende Gemeinsamkeit, einen einheitlichen Grund, der sie konzipiert, bestimmt oder begrifflich fest fixiert. Diese Differenz zwischen Staat und Aufklärung löst sich deshalb tendenziell auf und führt zu einer einheitlichen Bestimmung zurück, denn der Grund beider liegt im freien Dasein des Menschen, d.i. in einer vernünftigen Sozialordnung. Die höchste Gesellschaftsform kann nach Kant nur durch philosophische Aufklärung, nicht aber durch die Gewalt des Staates erreicht werden. Insofern konstatiert Kant sogar das Primat der philosophischen Aufklärung vor der Gewalt des Staates. Die Aufklärung ist deshalb bei Kant ein zusätzliches, erweiterndes und zugleich primäres Instrument zur Verwirklichung, Realisierung und Vervollkommnung des Menschenrechts.

6/ Dieses freie Dasein als Grundbestimmung des Menschen an sich und als Grundlegung einer bürgerlichen Gesellschaft und eines Staates erweist sich bei Kant auch als Grundlegung einer internationalen Gemeinschaft, eines "Völkerbundes". Der Völkerbund ist bei Kant ein Zusammenschluß freier, souveräner Staaten, in dem der einzelne Staat aber nicht auf- oder untergeht, sondern seine Souveränität als einzelner Staat bewahrt und sich selbst bestimmt. Der Völkerbund als eine internationale Rechtsgemeinschaft freier, souveräner Staaten Kants ist nicht berechtigt, sich in die inneren Angelegenheiten einzelner Staaten einzumischen, sondern nur allgemeine gesetzliche Rahmenbedingungen nach dem Prinzip der Gerechtigkeit zu konstituieren, unter denen der einzelne Staat sein Wesen selbst verwirklicht, d.h. das freie Dasein aller in ihm lebenden Menschen schützt und garantiert. Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit (Souveränität), welche die Grundlegung einer bürgerlichen Gesellschaft und eines Staates sind, sind bei Kant zugleich Grundlegung eines Völkerbundes, eines Bundes freier, souveräner Staaten.

7/ Kant vertritt als Philosoph jedoch auch die agnostische Position, welche er in seinem System rechtfertigt, integriert und anwendet. Er behauptet, daß die Erkenntnis nur in der Erfahrungswelt, aber nicht im Wesen der Dinge an sich, d.i. im Reich der Vernunftidee, möglich ist. Damit hat Kant uns bereits das Recht entzogen, von ihm einen wissenschaftlichen Beweis für seine Rechtsidee zu verlangen. Die Idee der Gerechtigkeit ist bei Kant eine Bestimmung der reinen Vernunft, die wissenschaftlich, theoretisch nicht beweisbar ist und daher auch nicht bewiesen werden muß, aber praktisch wirksam sein soll. Darin besteht der Fortschritt der Menschengattung, die Entwicklung der Vernunftanlage des Menschen. Die Vernunft ist bei Kant vor allem handelndes, bestimmendes Subjekt und liegt allen Ideen, gesetzlichen Ordnungen, Prinzipien und dem Wissen zugrunde. Das Prinzip der Gerechtigkeit ist also nach Kant nur durch die praktische Vernunft, d.i. das vernünftige Wollen und Handeln, erkennbar

und realisierbar, nicht durch theoretisches Wissen.

Zeittafel der Biographie Kants

- 1724 22. April: Immanuel Kant in Königsberg geboren
- 1730-32 Besuch der Vorstädter Hospitalschule
- 1732-40 Besuch des pietistischen Friedrichskollegiums
- 1737 Tod der Mutter
- 1740-46 Studium der Philosophie, Mathematik, Naturwissenschaften und Theologie an der Universität Königsberg
- 1746 Tod des Vaters - Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte der philosophischen Fakultät vorgelegt, erschienen: 1749
- 1747-54 Hauslehrer bei drei Familien in der Umgebung Königsbergs
- 1755 Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels - Promotion in Königsberg zum Magister mit der Schrift *De igne* – Habilitation mit der Schrift *Nova dilucidatio*
- 1756 Drei Abhandlungen über das Erdbeben von Lissabon – *Monadologia Physica* - Neue Anerkennungen zu Erläuterung der Theorie der Winde - Erfolgreiche Bewerbung um Professur für Logik und Metaphysik, ebenso Ende 1758
- 1762 Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren verwiesen - Herder hört Kant (bis 1764) - Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes
- 1763 Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen
- 1764 Ablehnung einer Professur für Dichtkunst - Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen - Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral
- 1766 Unterbibliothekar der königlichen Schloßbibliothek - Träume eines Geistessehers
- 1769 Ablehnung eines Rufes nach Erlangen
- 1770 Ablehnung eines Rufes nach Jena - ordentlicher Professor für Logik und Metaphysik der Universität Königsberg - *De mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principis*
- 1781 Kritik der reinen Vernunft
- 1783 Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik
- 1784 Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht - Beantwortung der Frage: Was ist die Aufklärung?
- 1785 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten
- 1786 Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft - Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte - Sommersemester: Rektor der Universität - Auswärtiges Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften
- 1787 Zweite Auflage der Kritik der reinen Vernunft
- 1788 Kritik der praktischen Vernunft - Sommersemester: zweites Rektorat
- 1790 Kritik der Urteilskraft
- 1793 Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft - Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für Praxis
- 1794 Wahl in die Petersburger Akademie der Wissenschaften - Konflikt mit

- der preußischen Zensur
- 1795 Zum ewigen Frieden
- 1796 Juli: Kants letzte Vorlesung
- 1797 Die Metaphysik der Sitten
- 1798 Wahl in die Akademie der Wissenschaften von Siena - Der Streit der Fakultäten - Anthropologie in pragmatischer Hinsicht
- 1803 Oktober: erste schwere Erkrankung Kants
- 1804 12. Februar: Kant stirbt - 28. Februar: Kants Begräbnis.

Literaturverzeichnis

1/ Quellenverzeichnis

- Fichte, J. G.:** Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten. Erste Vorlesung Über die Bestimmung des Menschen an sich. Zweite Vorlesung: Über die Bestimmung des Menschen in der Gesellschaft. Hrg. Peter Goldammer. Aufbau-Verlag. Berlin 1956.
- Hegel, G. W. F.:** Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Hrg. Bernhard Lakebrink. Stuttgart 1981.
- Kant, I.:** Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. In: Werkausgabe. Bd. XII. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968.
- : Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie. Hrg. von Jürgen Zehbe. VR-Verlag. Göttingen 1985.
 - : Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. In: Was ist Aufklärung?: Aufsätze zur Geschichte und Philosophie. Hrg. von Jürgen Zehbe. VR-Verlag. Göttingen 1985.
 - : Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hrg. von Theodor Valentiner. Reclam-Verlag. Stuttgart 1991.
 - : Metaphysik der Sitten. In: Werkausgabe. Bd. VIII. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968.
 - : Kritik der praktischen Vernunft. Hrg. von Joachim Kopper. Reclam-Verlag. Stuttgart 1992.
 - : Kritik der reinen Vernunft. Hrg. von Ingeborg Heidemann. Reclam-Verlag. Stuttgart 1989.
 - : Kritik der Urteilskraft. In: Werkausgabe. Bd. X. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968.
 - : Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. In: Werkausgabe. Bd. V. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968.
 - : Streit der Fakultäten. In: Werkausgabe. Bd. XI. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1968.
 - : Träume eines Geistersehers. In: Werkausgabe der Preußischen Akademie. Bd. II. Berlin 1900.
 - : Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Werkausgabe Bd. XI. Hrg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main. 1968.
 - : Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Hrg. von Rudolf Maler. Reclam-Verlag. Stuttgart 1993.

2/ Zusätzliche Literatur

- Allgemeine Geschichte der Neuzeit.** Hrg. von Akademie der Wissenschaft der DDR. Akademie-Verlag. Berlin 1986.
- Baumgartner, H. M.:** Kants Kritik der reinen Vernunft. Eine Anleitung zur Lektur. Beck-Verlag. München 1988.
- Beck, L.W.:** Kants Kritik der praktischen Vernunft. Beck-Verlag. München 1985.
- Brandt, R.:** Eigentumstheorien von Grotius bis Kant. Reclam-Verlag. Stuttgart 1974.
- Braun, E.:** Politische Philosophie. Ein Lesebuch. Rowohlt Taschenbuch-Verlag. Reinbek bei Hamburg 1990.
- Buhr, M./Irrlitz, G.:** Der Anspruch der Vernunft. Akademie-Verlag. Berlin 1968.
- : Material zu Kants Rechtsphilosophie. Hrg. von Zwi Batsch. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1976.
- Forschner, M.:** Gesetz und Freiheit. Zum Problem der Autonomie bei Immanuel Kant. Beck-Verlag. München und Salzburg 1974.
- Gerhard, C.:** Kants Lehre von der Freiheit. Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Willensfreiheit. Heidelberg 1885.
- Gulyga, A.:** Die klassische deutsche Philosophie. Ein Abriss. Reclam-Verlag. Leipzig 1990.
- Höffe, O.:** Klassiker der Philosophie. Beck-Verlag. München 1985.
- : Immanuel Kant. Beck-Verlag. München 1996.
- Kersting, W.:** Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie. Suhrkamp-Verlag. Frankfurt am Main 1993.
- Menschenrecht in der Welt.** Hrg. vom Auswärtigen Amt. Referat: Öffentlichkeitsarbeit. J.F.-Verlag. Bonn 1985.
- Stadler, C. M.:** Transzendente Deduktion zwischen Theorie und Praxis. Vorüberlegung zur Staatstheorie nach Kant. JVC-Verlag. Bremen 1994.

Kurzbiographie

Ich wurde am 25. Dezember 1970 in Xienkhouang, einer Stadt in Laos geboren und bin laotischer Staatsangehöriger. 1989 absolvierte ich in Paksane, einer Stadt südlich der Hauptstadt Vientiane, das Abitur und reiste 1990 nach Deutschland. Bis Juli 1991 erlernte ich in Leipzig die deutsche Sprache und zog anschließend nach Berlin um. Vom Wintersemester 1991/92 bis Oktober 1996 absolvierte ich mein Magisterstudium in der Fachkombination Philosophie, Geschichte und Soziologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Unmittelbar nach dem Abschluss meines Magisterstudiums begann ich mich intensiv mit der Philosophie Immanuel Kants zu beschäftigen. Die hier vorliegende Arbeit ist das Resultat meiner Tätigkeit vom Oktober 1997 bis zur Gegenwart.

Voladet, Saykham

Selbständigkeitserklärung

An dieser Stelle versichere ich, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt habe. Die direkten und indirekten Übernahmen von fremden Gedanken sind durch die Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Diese und eine mit dieser vergleichbare Arbeit habe ich bisher noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt. Sie wurde auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir voll bewusst, dass eine unwahre Erklärung strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hat.

Berlin, den 26.9.2000

Voladet Saykham